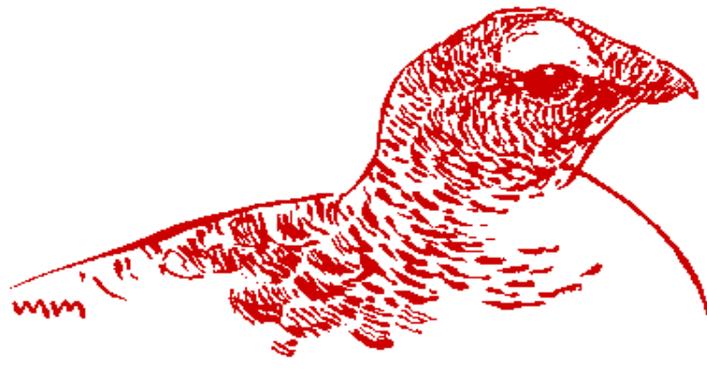


Leitfaden zu den Jagdbestimmungen der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten

„Vogelschutzrichtlinie“



Februar 2008

„Leitfaden zu den Jagdbestimmungen der Vogelschutzrichtlinie“

VORWORT	4
1 EINLEITUNG	7
1.1 Die Jagd im Gesamtsystem der Richtlinie	7
1.2 Präambel	7
1.3 Von der Richtlinie erfasste Arten	7
1.4 Allgemeine Ausrichtung der Richtlinie	8
1.5 Erhaltung von Lebensräumen	9
1.6 Artikel 5	11
1.7 Ausnahmen von den grundlegenden Verboten	11
1.8 Forschung	13
1.9 Ansiedlung nicht heimischer Vogelarten	14
1.10 Berichterstattung	14
1.11 Status-quo-Klausel	14
1.12 Möglichkeit strengerer einzelstaatlicher Maßnahmen	14
1.13 Anpassung der Richtlinie	15
2 BESTIMMUNGEN DES ARTIKELS 7	16
2.1 Einleitung	16
2.2 Formelle Überlegungen	17
2.3 Bejagbare Arten	17
Begründung der Genehmigung der Jagd.....	17
Welche Arten können bejagt werden?	17
2.4 In Bezug auf die Jagd einzuhaltende allgemeine Grundsätze und Kriterien .	18
Nichtgefährdung der Erhaltungsmaßnahmen im Verbreitungsgebiet	18
Vernünftige Nutzung	19
• Relevanz für bejagbare Arten	20
• Vernünftige Nutzung und Auswirkungen auf die Populationen	21
• Vernünftige Nutzung und Nutzung der Lebensräume	22
• Jagd und Wildschutz.....	23
• Vernünftige Nutzung und Erhaltungsstatus bejagbarer Arten	25
• Vernünftige Nutzung, Ausbildung, Fortbildung und Sensibilisierung	26
Ökologisch ausgewogene Regulierung	27
2.5 Spezielle Bedingungen für die Festsetzung der Jagdzeiten	28
Schlüsselbegriffe: Brut- und Aufzuchtzeit und Rückzug zu den Brutgebieten.....	28
• Brut- und Aufzuchtzeit	29
• Rückzug zu den Brutgebieten	29
• Anwendung der Definitionen der „Schlüsselbegriffe“ auf verschiedene Arten des Anhangs II.....	31
2.6 Gewährleistung eines lückenlosen Schutzes bei Staffelung des Jagdbeginns und -endes	32
Gefahr von Verwechslungen.....	32
Gefahr von Störungen	34

Welche Bedingungen muss ein Mitgliedstaat erfüllen, wenn er gestaffelte Zeiten für den Beginn und/oder das Ende der Jagd gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie einführen möchte?	37
2.7 Analyse der Überschneidungen	38
3 BESTIMMUNGEN DES ARTIKELS 9	43
3.1 Einleitung.....	43
3.2 Formelle rechtliche Aspekte.....	44
3.3 Gewährleistung der Einhaltung der allgemeinen Bedingungen für Abweichungen	46
3.4 Erste Bedingung für Abweichungen: Nachweis, dass es „keine andere zufriedenstellende Lösung“ gibt	47
Allgemeine Überlegungen	47
„Keine andere zufriedenstellende Lösung“ in Bezug auf die Jagd	51
Mögliche objektiv nachprüfbare Faktoren und wissenschaftliche und technische Überlegungen	53
• Jagd zu anderen Zwecken als der Freizeitbeschäftigung	53
• Jagd zu Freizeit Zwecken	54
3.5 Zweite Bedingung für Abweichungen: Nachweis eines der nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a, b und c akzeptablen Gründe	58
Abweichungen nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a	59
Abweichungen nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b	63
Abweichungen nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c	63
• „Bestimmte Vogelarten“	64
• Vernünftige Nutzung	64
• Geringe Mengen	66
• Streng überwacht und selektiv	71
3.6 Dritte Bedingung für Abweichungen: Einhaltung genauer formeller Bedingungen gemäß Artikel 9 Absatz 2	73
Berücksichtigung jeder einzelnen formellen Bedingung	73
Genehmigungen für eine allgemeine Personengruppe.....	75
3.7 Artikel 9 Absätze 3 und 4	76
4 ABBILDUNGEN.....	79
5 ANHANG.....	102

VORWORT

Die Richtlinie des Rates 79/409/EWG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten¹ (die „Vogelschutzrichtlinie“) bietet einen gemeinsamen Rahmen für die Erhaltung der natürlich vorkommenden, wild lebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume innerhalb der Europäischen Union. Die Richtlinie verdankt ihre Entstehung den Tatsachen, dass einerseits die überwiegend wandernden, wild lebenden Vögel ein von den Mitgliedstaaten gemeinsam zu verantwortendes Erbe darstellen und andererseits deren effektiver Schutz ein typisch grenzüberschreitendes Problem ist, das eine gemeinsame Verantwortung mit sich bringt.

Die Vogelschutzrichtlinie erkennt die Legitimität der Jagd auf wild lebende Vögel als eine Form der nachhaltigen Nutzung voll an. Die Jagd ist in verschiedenen Regionen der Europäischen Union eine Tätigkeit von erheblichem gesellschaftlichem, kulturellem, wirtschaftlichem und ökologischem Interesse. Sie ist auf bestimmte in der Richtlinie aufgeführte Vogelarten beschränkt. Die Richtlinie enthält ferner eine Reihe ökologischer Grundsätze und Vorschriften in Bezug auf diese Tätigkeit, die von den Mitgliedstaaten in innerstaatliche Rechtsvorschriften umzusetzen sind. Dies schafft den Rahmen für das Jagdmanagement.

In den letzten Jahren hat es zahlreiche Meinungsverschiedenheiten und einige Konfrontationen bezüglich der Vereinbarkeit der Jagd mit gewissen Vorschriften der Richtlinie gegeben. Der Streit entsteht häufig durch unterschiedliche Auslegungen dieser Vorschriften.

Die Kommission hielt es daher für erforderlich, einen neuen Dialog in die Wege zu leiten, um die Zusammenarbeit zwischen allen Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen zu fördern, die sich für die Erhaltung und die vernünftige und nachhaltige Nutzung unserer wild lebenden Vögel einsetzen. Im Hinblick darauf hat die Kommission im Jahr 2001 eine 'Initiative für nachhaltiges Jagen' gestartet, die auf ein besseres Verständnis der rechtlichen und technischen Aspekte der die Jagd betreffenden Richtlinienbestimmungen sowie auf die Aufstellung eines Programms mit Forschungs-, Erhaltungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen zur Förderung des nachhaltigen Jagens im Sinne der Richtlinie abzielt.

Mit diesem Leitfaden soll eines der wichtigsten Ziele des Dialogs dadurch verwirklicht werden, dass die Jagdvorschriften der Richtlinie klargestellt werden, und zwar innerhalb des bestehenden Rechtsrahmens, gestützt auf wissenschaftliche Grundsätze und Daten und im Hinblick auf das mit der Richtlinie verfolgte allgemeine Ziel der Erhaltung. Der vorliegende Leitfaden basiert auf den bereits zu den Schlüsselbegriffen des Artikels 7 Absatz 4 der Richtlinie² durchgeführten Arbeiten.

¹ ABl. Nr. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

² Schlüsselbegriffe des Artikels 7 Absatz 4 der Richtlinie 79/409/EWG. Brut- und Aufzuchtzeit und Zug vor der Paarungszeit bei Vogelarten des Anhangs II in der EU (September 2001).

Warum ein Leitfaden zu den Jagdbestimmungen?

Es besteht eindeutig Bedarf an einem klareren Leitfaden zu den die Jagd betreffenden Richtlinienbestimmungen. Dieser Bedarf zeigt sich in den umfangreichen Rechtsstreitigkeiten zu diesem Thema. Ferner gab es zahlreiche Anfragen zu diesem Thema an die Kommission, auch vom Europäischen Parlament. Darüber hinaus ist dieses Thema im Zusammenhang mit der zunehmenden Polarisierung zu sehen, die in widersprüchlichen an das Parlament gerichteten Petitionen von Jagd- und Vogelschutzverbänden mit Millionen von Unterschriften zum Ausdruck kommt.

In diesem Zusammenhang besteht auch ein ganz realer Bedarf an einer Klärung verschiedener Aspekte. Einige Mitgliedstaaten möchten wissen, welche Möglichkeiten bestehen, die Jagdzeiten außerhalb der durch Artikel 7 Absatz 4 festgeschriebenen Grenzen festzulegen, die übermäßig einschränken können, wie dies für eine kleine Anzahl problematischer Arten (wie die Stockente *Anas platyrhynchos* und die Ringeltaube *Columba palumbus*) mit frühem Zug vor der Paarungszeit und/oder langen Brut- und Aufzuchtzeiten der Fall zu sein scheint, und möchten prüfen, ob auf Abweichungen gemäß Artikel 9 zurück gegriffen werden kann.

Es gibt bereits positive Erfahrungen mit der Ausarbeitung von Hinweisen zu Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG³ des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). Dieser Ansatz wird als proaktive und nicht so sehr als reaktive Maßnahme gesehen, die kohärente Überlegungen fördert und Ad-hoc- sowie inkohärente Auslegungen vermeidet. Allerdings ist zu bedenken, dass die Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie wesentlich älter sind als Artikel 6 der FFH-Richtlinie und Gegenstand einer umfangreicheren Rechtsprechung sind - ein Faktor, der bei allen Leitlinien und Hinweisen für die Auslegung der Bestimmungen berücksichtigt werden muss.

Dieser Leitfaden wird auch für die Dienststellen der Kommission bei der Planung von Maßnahmen in diesem Bereich von Nutzen sein und wird die wichtigsten Interessengruppen darüber informieren, was sie erwarten können.

Grenzen des Leitfadens

Der Leitfaden hält sich streng an den Text der Richtlinie und die allgemeineren im Umweltrecht der EU festgeschriebenen Grundsätze. Er hat keinen legislativen Charakter (d. h. er enthält keine neuen Bestimmungen sondern vielmehr Hinweise für die Anwendung bestehender Bestimmungen). Damit spiegelt dieser Leitfaden lediglich die Ansichten der Kommissionsdienststellen wider und ist nicht verbindlich.

Es ist hervorzuheben, dass **die endgültige Auslegung einer Richtlinie nach wie vor Sache des Europäischen Gerichtshofs ist**. Deshalb ist es notwendig, dass die gegebene Anleitung in Übereinstimmung mit der künftigen Rechtsprechung in dieser Angelegenheit weiterentwickelt wird.

Der Leitfaden steht in vollem Einklang mit der bereits recht umfangreichen Rechtsprechung des Gerichtshofs. Dies ist ausschlaggebend für gewisse Aspekte des

³ ABl. L 106 vom 22.7.1992.

Leitfadens, insbesondere in Fällen, in denen der Gerichtshof bereits einen klaren Standpunkt eingenommen hat.

Der Leitfaden will ferner die ökologischen Grundsätze erläutern, die dem Jagdmanagement gemäß der Richtlinie zu Grunde liegen und stützt sich dabei auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Daten, wenn auch das Fehlen verlässlicher Daten in Bezug auf die angemessene oder gezielte Bewirtschaftung von Populationen ein Problem darstellt.

Der Leitfaden erkennt die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für das Jagdmanagement sowie deren Rolle bei der Festlegung der Jagdzeiten in ihrem Gebiet im Einklang mit den Richtlinienvorschriften an.

Geltungsbereich des Leitfadens

Der Schwerpunkt des Leitfadens liegt im Wesentlichen auf der Festlegung der Zeiten für die Jagd als Freizeitbeschäftigung. Jedoch werden, soweit erforderlich, auch andere mit der Jagd zusammenhängende Fragen erfasst. Rechtlich liegt der Schwerpunkt hauptsächlich auf den bejagbaren Arten gemäß Anhang II der Richtlinie und den einschlägigen Bestimmungen der Artikel 7 und 9, doch werden auch alle anderen Artikel berücksichtigt, sofern sie relevant sind. Besondere Berücksichtigung findet die Prüfung der Kriterien für die Gewährung der Abweichungen, insbesondere gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c. Der Leitfaden befasst sich jedoch nicht nur mit rechtlichen Bestimmungen sondern auch mit den wissenschaftlichen und technischen Aspekten der Richtlinie, die für die Erhaltung wild lebender Vögel von Bedeutung sind.

Aufbau des Leitfadens

Der Leitfaden umfasst drei in sich geschlossene Kapitel. Das erste Kapitel enthält einen Überblick über die Jagd im Rahmen der Richtlinie sowie eine Prüfung der einschlägigen Erwägungen und Artikel.

Das zweite Kapitel beinhaltet eine eingehende Prüfung der einschlägigen rechtlichen und technischen Bestimmungen des Artikels 7, einschließlich der spezifischen Bedingungen im Zusammenhang mit der Festlegung der Jagdzeiten gemäß der Richtlinie.

Im dritten Kapitel wird die Möglichkeiten geprüft, die Jagd im Rahmen der Abweichungsregelung des Artikels 9 der Richtlinie zu genehmigen. Verschiedene Teile des Dokuments werden durch Zahlen ergänzt, sofern sie für den Leitfaden als nützlich betrachtet werden.

1 EINLEITUNG

1.1 Die Jagd im Gesamtsystem der Richtlinie

1.1.1 Die Richtlinie 79/409/EWG des Rates ist ein breit angelegtes Instrument, das auf die allgemeine Erhaltung wild lebender Vögel in der Europäischen Union abzielt. Sie behandelt mehrere Aspekte der Erhaltung (einschließlich des Schutzes von Lebensräumen, Überwachung des Handels und der Jagd sowie Förderung von Forschungen), wobei ihr Aufbau der für Rechtsinstrumente dieser Art üblicherweise verwendeten Form entspricht: Präambel mit Erwägungsgründen, Artikel mit den wesentlichen Bestimmungen und verschiedene Anhänge.

1.2 Präambel

1.2.1 Die Erwägungen der Präambel spiegeln den Aufbau des verfügbaren Teils der Richtlinie wider. Die Präambel wird oft als Interpretationshilfe für die wesentlichen Bestimmungen des Sekundärrechts herangezogen und vom Gerichtshof in Bezug auf diese Richtlinie zitiert⁴.

1.2.2 Wie bei jeder Richtlinie müssen bei der Auslegung die verschiedenen Sprachfassungen in Betracht gezogen werden, die alle maßgeblich sind. Im Kontext dieses Leitfadens ist darauf hinzuweisen, dass bestimmten Begriffen (wie „vernünftige Nutzung“ oder „Nistzeit“) in den verschiedenen Sprachfassungen besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird. Bei der Prüfung der verschiedenen Sprachfassungen ist es wichtig, sich auf die Bedeutung zu konzentrieren, die Zweck und Kontext der jeweiligen Bestimmungen am besten widerspiegelt.

1.3 Von der Richtlinie erfasste Arten

1.3.1 In Artikel 1 der Richtlinie heißt es : *„Diese Richtlinie betrifft die Erhaltung sämtlicher wild lebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind. Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten“*. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs bestätigt, dass die Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Richtlinie verpflichtet sind, die Arten wild lebender Vögel zu schützen, die in

⁴ Vgl. z. B. Randnr. 21 der Rechtssache C-57/89 *Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Bundesrepublik Deutschland*. In dieser Rechtssache, die die Anwendung der Bestimmungen über den Schutz von Lebensräumen der Richtlinie 79/409/EWG betrifft, äußerte sich der Gerichtshof wie folgt: *„Diese Auslegung der letztgenannten Bestimmung wird im Übrigen durch die neunte Begründungserwägung der Richtlinie bestätigt; dort wird die große Bedeutung hervorgehoben, die die Richtlinie den besonderen Maßnahmen zur Erhaltung des Lebensraums der in Anhang I aufgeführten Vögel beimisst, um Fortbestand und Fortpflanzung dieser Vögel in ihrem Verbreitungsgebiet zu gewährleisten. Daraus folgt, dass die Mitgliedstaaten ein besonderes Schutzgebiet nur dann flächenmäßig verkleinern dürfen, wenn dafür außerordentliche Gründe vorliegen.“*

dem Gebiet der Gemeinschaft vorkommen, und nicht nur diejenigen, die in ihren nationalen Gebieten leben⁵.

- 1.3.2 Der Schutz erstreckt sich nicht auf Arten, die in Gefangenschaft aufgezogen wurden⁶. Dennoch sollte in Fällen, in denen in Gefangenschaft aufgezogene Vögel ausgewildert werden und sich von wild lebenden Vögeln der selben Art, die in den selben Gebieten leben, nicht unterscheiden, berücksichtigt werden, dass die Bestimmungen der Richtlinie Anwendung finden⁷.
- 1.3.3 Die Kommission hat eine Liste der wild lebenden Vogelarten erstellt, die in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen⁸. Die Liste erfasst alle Vogelarten, die in den Mitgliedstaaten natürlich vorkommen, einschließlich zufälliger „Besucher“. Die Liste erfasst keine eingeführten Arten, es sei denn, sie werden ausdrücklich in einem der Anhänge der Richtlinie erwähnt (wie das Truthuhn *Meleagris gallopavo*). Allerdings fallen eingeführte Arten in einem Mitgliedstaat unter die Richtlinie, wenn sie in einem anderen Mitgliedstaat natürlich vorkommen.

1.4 Allgemeine Ausrichtung der Richtlinie

- 1.4.1 Artikel 2 enthält folgende allgemeine Verpflichtung: *„Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Bestände aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, wobei den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung getragen wird.“* Da dieser Artikel die Forderung enthält, den Schutz von Vogelarten in einem ausgewogenen Verhältnis zu anderen Interessen zu halten, stellt sich die Frage, ob dieser Artikel eine von den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie unabhängige Abweichung beinhaltet. Der Gerichtshof hat bestätigt, dass dies speziell auch im Hinblick auf die Jagd nicht der Fall ist⁹. Dennoch zeigen die Urteile des

⁵ In seinem Urteil vom 8. Juli 1987 erklärte der Gerichtshof in Randnr. 6: *„Die Richtlinie geht nämlich davon aus, dass der wirksame Schutz dieser Vogelarten ein typisch grenzüberschreitendes Umweltproblem ist, das gemeinsame Verantwortlichkeiten mit sich bringt (dritte Erwägung).“* (Rechtssache C-247/85 Kommission gegen Belgien, Slg. 1987, S. 3029). In diesem Zusammenhang heißt es in der Richtlinie: *„...daher ist der wirksame Schutz dieser Vogelarten ein typisch grenzübergreifendes Umweltproblem, das gemeinsame Verantwortlichkeiten mit sich bringt.“*

⁶ Urteil vom 8. Februar 1996, Strafverfahren gegen Didier Vergy, Rechtssache C-149/94, Slg. 1996, S. 299.

⁷ In Gebieten, in denen die einzigen Exemplare bejagbarer Arten in der Natur die aus der Gefangenschaft entlassenen Vögel sind, sollte der Schluss gezogen werden, dass die Jagdzeiten für diese Arten so festgelegt werden müssen, dass sie die für ähnliche Arten verbotenen Zeiträume voll berücksichtigen (z.B. Auswilderung von Chukarhühnern *Alectoris chukar* in den Alpen und mögliche Verwechslungsgefahr mit dem Steinhuhn *Alectoris graeca*).

⁸ Die Kommission hat eine Liste wild lebender Vogelarten erstellt und gemäß Artikel 16 der Richtlinie dem Ausschuss zur Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (allgemein als ORNIS-Ausschuss bezeichnet) vorgelegt. Diese Liste ist nicht verbindlich, sondern soll als Leitfaden bei der Anwendung der Richtlinie dienen. Sie ist über die Website der GD Umwelt abrufbar: http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/wildbirds/eu_species/index_en.htm

⁹ In seinem Urteil vom 8. Juli 1987 in der Rechtssache C-247/85 Kommission gegen Belgien erklärte der Gerichtshof in Randnr. 8: *„Wie in diesem Zusammenhang hervorzuheben ist, ergibt sich schon aus Artikel 2 der Richtlinie, wonach die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben,*

Gerichtshofs, dass Artikel 2 für die Auslegung anderer Bestimmungen der Richtlinie nicht ohne Bedeutung und Gewicht ist. In dieser Hinsicht sind seine Bestimmungen als allgemeine Richtschnur in Bezug darauf wertvoll, was die Richtlinie fordert und zulässt.

1.5 Erhaltung von Lebensräumen

- 1.5.1 Artikel 3 und 4 betreffen die Erhaltung von Lebensräumen. Sie enthalten Bestimmungen in Bezug auf die Vermeidung signifikanter Belästigungen in Schutzgebieten gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 2. Nach Ansicht der Kommission stehen sozio-ökonomische Aktivitäten, für die die Jagd ein Beispiel ist, nicht notwendigerweise im Widerspruch zu diesen Bestimmungen. Jedoch ist es unerlässlich, derartige Aktivitäten in den besonderen Schutzgebieten angemessen zu organisieren und zu überwachen, damit solche signifikanten Belästigungen vermieden werden¹⁰.
- 1.5.2 Die Kommission hat bereits einen Hinweis zu Artikel 6 Absätze 2, 3 und 4 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wild lebenden Pflanzen und Tiere (FFH-Richtlinie) ausgearbeitet, die Artikel 4 Absatz 4 Satz 1 in Bezug auf die ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete ersetzen¹¹. In dem genannten Papier wird die Frage der Belästigung erörtert. Es ist angemessen, bei der Prüfung der Frage der Jagd gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen. Dieser Abschnitt des Leitfadens ist in dem Sinne zu verstehen, dass die Auswirkungen, die in Bezug auf die Erhaltungsziele für die NATURA-2000-Gebiete nicht signifikant sind, nicht als Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 2 der FFH-Richtlinie zu betrachten sind.
- 1.5.3 Die Jagd ist nur eine von vielen Möglichkeiten, NATURA-2000-Gebiete zu nutzen. Daneben gibt es die Landwirtschaft, die Fischerei und andere Formen der Freizeitgestaltung. Nach den Naturschutzrichtlinien spricht im

um die Bestände aller genannten Vogelarten auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, wobei den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung getragen wird, dass der Schutz der Vögel gegen andere, zum Beispiel wirtschaftliche Erfordernisse abgewogen werden muss. Auch wenn Artikel 2 somit keine eigenständige Abweichung von der allgemeinen Schutzregelung darstellt, so zeigt er doch, dass die Richtlinie selbst der Notwendigkeit eines wirksamen Schutzes der Vögel einerseits und den Erfordernissen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit, der Wirtschaft, der Ökologie, der Wissenschaft, der Kultur und der Freizeit andererseits Rechnung trägt.“ (Slg. 1987, S. 3029) In seinem Urteil vom 8. Juli 1987 in der Rechtssache C-262/85 Kommission gegen Italien wies der Gerichtshof die von der italienischen Regierung vorgebrachten Argumente zurück, dass Abweichungen von den Vorschriften des Artikels 7 Absatz 4 direkt auf Artikel 2 gestützt werden könnten. In Randnr. 37 erklärt er: „zum zweiten Argument ist zu sagen, dass Artikel 2, wie bereits ausgeführt, keine eigenständige Abweichung von den sich aus der Richtlinie ergebenden Verpflichtungen und Anforderungen darstellt.“ (Slg. 1987, S. 3073).

¹⁰ Der Bericht über einen Workshop zum Thema „Die Jagd in und um Natura-2000-Gebiete“, der von der Kommission im April 2002 im Rahmen der Grünen Woche veranstaltet wurde, ist auf der Website der GD Umwelt abrufbar:

http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/wildbirds/hunting/docs/report_green_week_en.pdf

¹¹ „Managing Natura 2000 sites: The provisions of Article 6 of the 'Habitats' Directive 92/43/EEC“, Europäische Kommission, Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg.

Allgemeines nichts gegen die Jagd in NATURA-2000-Gebieten. Selbstverständlich können eine Reihe menschlicher Tätigkeiten wie die Jagd vorübergehend zu einer verminderten Nutzung der Lebensräume in einem Gebiet führen. Solche Tätigkeiten wären signifikant, wenn sie dazu führten, dass ein Gebiet die Arten, für die es ausgewiesen ist, kaum noch erhalten könnte, und damit auch das jagdbare Wild reduziert würde.

- 1.5.4 In bestimmten Fällen wird sich die Jagd nicht mit der angestrebten Erhaltung einzelner Schutzgebiete vereinbaren lassen, beispielsweise wenn dort neben den bejagten Arten eine seltene Art vorkommt, die auf Belästigungen sehr empfindlich reagiert. Solche Fälle lassen sich nur an Ort und Stelle feststellen.
- 1.5.5 Nachhaltiges Jagen kann für den Erhalt eines Lebensraums in einem Schutzgebiet und in seiner Umgebung positive Folgen haben. Dieser Punkt wird unter Ziffer 2.4.20 bis 2.4.23 behandelt.
- 1.5.6 Die Gewährleistung, dass die Jagd oder andere Tätigkeiten nicht zu signifikanten Belästigungen führen, hängt von verschiedenen Faktoren wie der Art und der Größe eines Gebiets sowie von der Tätigkeit oder den dort vorkommenden Arten ab. Man muss verstehen, weshalb ein Gebiet für den Naturschutz wichtig ist und daher in das NATURA-2000-Netz einbezogen wird, das die Grundlage für die Festlegung der Ziele seiner Erhaltung darstellt. Ein solches Verständnis ist wichtig, um über die speziellen Bewirtschaftungsmaßnahmen zu entscheiden, die für den Erhalt des Gebiets notwendig sind.
- 1.5.7 Um die Nutzung durch den Menschen mit der angestrebten Erhaltung in Einklang zu bringen, befürwortet die Kommission die Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen, die sicherstellen, dass Tätigkeiten innerhalb oder in der Umgebung von besonderen Schutzgebieten, die nach der Vogelschutzrichtlinie gemeldet oder nach der FFH-Richtlinie ausgewiesen wurden (und das NATURA-2000-Netz bilden), die ökologischen Erfordernisse der Arten oder der Lebensraumtypen, welche die EU erhalten will und für die diese Gebiete ausgewiesen wurden, respektieren. Man kann davon ausgehen, dass diejenigen, die natürliche Ressourcen wie wild lebende Vögel nutzen, auch dafür verantwortlich sind, dass ihre Tätigkeiten die Umwelt schonen und den betreffenden Populationen nicht schaden. Aus diesem Grund ist die Kommission der Auffassung, dass es sich bei der Jagd in NATURA-2000-Gebieten im Wesentlichen um eine Frage der Bewirtschaftung handelt, die in erster Linie an Ort und Stelle geklärt werden muss. Am besten wäre eine Bewirtschaftung nach einem Bewirtschaftungsplan, der sichergestellt, dass sich die Tätigkeiten auch mit der angestrebten Erhaltung, für welche die Gebiete ausgewiesen wurden, vereinbaren lassen.
- 1.5.8 Je nach Beschaffenheit der NATURA-2000-Gebiete und der Jagd-gepflogenheiten sollten in diesen Bewirtschaftungsplänen angemessene Jagd-verbotszonen ausgewiesen werden. Wie ein umfangreiches Forschungsprogramm in Dänemark gezeigt hat, kann die bedachtvolle Einrichtung jagdfreier Zonen dazu führen, dass sowohl die Nutzung durch Wasser- und Watvögel als auch die Möglichkeiten der Jagd in der Umgebung

solcher Gebiete zunehmen¹². Auch in anderen Mitgliedstaaten gibt es jagdfreie Zonen, und dies nicht nur in NATURA-2000-Gebieten (z. B. die „reserves de chasse“ in Frankreich).

1.6 Artikel 5

1.6.1 Artikel 5 der Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, „*die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten zu treffen*“.

Ein grundlegendes Jagdverbot enthält Artikel 5 Buchstabe a der Richtlinie, der von den Mitgliedstaaten insbesondere den Erlass des Verbots „*des absichtlichen Tötens und Fangens, ungeachtet der angewandten Methode*“ fordert.¹³

1.6.2 Artikel 6 Absatz 1 verbietet grundsätzlich den Handel mit allen gemäß Artikel 1 geschützten Vögeln. Danach untersagen „*die Mitgliedstaaten für alle unter Artikel 1 fallenden Vogelarten den Verkauf von lebenden und toten Vögeln und von deren ohne weiteres erkennbaren Teilen oder aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnissen sowie deren Beförderung und Halten für den Verkauf und das Anbieten zum Verkauf*“.

1.7 Ausnahmen von den grundlegenden Verboten

1.7.1 Die Richtlinie sieht Ausnahmen von den allgemeinen Verboten gemäß den Artikeln 5 und 6 vor.

1.7.2 Der Handel mit den in Anhang III der Richtlinie aufgeführten Arten ist zulässig, sofern die Bedingungen und Einschränkungen gemäß Artikel 6 Absätze 2 und 3 eingehalten werden.

1.7.3 Die in Anhang II aufgeführten Arten können gemäß den Bestimmungen des Artikels 7 der Richtlinie „*aufgrund ihrer geographischen Verbreitung und ihrer Vermehrungsfähigkeit in der gesamten Gemeinschaft*“ bejagt werden. Sofern eine Art nicht in Anhang II aufgeführt ist, kann eine Ausnahme von

¹² Madsen, Pihl & Clausen (1998), Establishing a reserve network for waterfowl in Denmark: a biological evaluation of needs and consequences. *Biological Conservation* 85: 241-256.

Madsen & Fox (1997), The impact of hunting disturbance on waterfowl populations: The concept of flyway networks of disturbance-free areas. *Gibier faune sauvage* 14: 201-209. Dieses besondere Modell lässt sich jedoch nicht unbedingt auf die Mitgliedstaaten oder auf die Zonen übertragen, in denen der Zugang der Jäger und der Jagddruck unterschiedlich geregelt sind (z. B. Besitzer von privaten Jagdgebieten).

¹³ Nach Artikel 5 müssen die Mitgliedstaaten Folgendes verbieten:

- die absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und die Entfernung von Nestern (Artikel 5 Buchstabe b)
- das Sammeln der Eier in der Natur und den Besitz dieser Eier, auch in leerem Zustand (Artikel 5 Buchstabe c)
- ihr absichtliches Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzungen dieser Richtlinie erheblich auswirkt (Artikel 5 Buchstabe d)
- das Halten von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen (Artikel 5 Buchstabe e).

den Verboten gemäß Artikel 5 nur gewährt werden, wenn die strengen Anforderungen des Artikels 9 erfüllt sind.

- 1.7.4 Die in Artikel 7 genannten Abweichungen von den Verboten des Artikels 5 in Bezug auf die Jagd sind von mehreren Bedingungen abhängig, die in Artikel 7 genannt werden. Dort heißt es: *„Die Mitgliedstaaten vergewissern sich, dass bei der Jagdausübung - gegebenenfalls unter Einschluss der Falknerei -, wie sie sich aus der Anwendung der geltenden einzelstaatlichen Vorschriften ergibt, die Grundsätze für eine vernünftige Nutzung und eine ökologisch ausgewogene Regulierung der Bestände dieser betreffenden Vogelarten, insbesondere der Zugvogelarten, eingehalten werden und dass diese Jagdausübung hinsichtlich der Bestände dieser Arten mit den Bestimmungen aufgrund von Artikel 2 vereinbar ist.“* Die Mitgliedstaaten sorgen insbesondere dafür, *„dass die Arten, auf die die Jagdvorschriften Anwendung finden, nicht während der Nistzeit oder während der einzelnen Phasen der Brut- und Aufzuchtzeit bejagt werden. Wenn es sich um Zugvögel handelt, sorgen sie dafür, dass die Arten, für die die einzelstaatlichen Jagdvorschriften gelten, nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit oder während ihres Rückzugs zu den Nistplätzen bejagt werden.“*¹⁴ Die Vorschriften des Artikels 7 werden in Kapitel 2 ausführlich behandelt.
- 1.7.5 Weitere Kriterien sind in Artikel 8 genannt, der die Mitgliedstaaten verpflichtet, *„sämtliche Mittel, Einrichtungen oder Methoden, mit denen Vögel in Mengen oder wahllos gefangen oder getötet werden oder die gebietsweise das Verschwinden einer Vogelart nach sich ziehen können, insbesondere die in Anhang IV Buchstabe a aufgeführten Mittel, Einrichtungen und Methoden“* zu untersagen. Die Jagd von Verkehrsmitteln aus und unter den in Anhang IV b genannten Bedingungen muss ebenfalls verboten werden.
- 1.7.6 Zusätzlich zu den Ausnahmen für Handel und Jagd gemäß Artikel 6 Absätze 2, 3 und 7 sowie Artikel 9 können die Mitgliedstaaten von den grundlegenden Bestimmungen der Artikel 5, 6, 7 und 8 abweichen, sofern drei Bedingungen erfüllt sind: a) Es gibt keine andere zufriedenstellende Lösung, b) einer der in Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Gründe trifft zu und c) die technischen Anforderungen gemäß Artikel 9 Absatz 2 sind erfüllt. Diese Bedingungen werden im Einzelnen in Kapitel 3 behandelt. Artikel 9 regelt ferner, dass die Mitgliedstaaten der Kommission jeweils einen Jahresbericht über die Gewährung von Abweichungen vorlegen¹⁵.

¹⁴ Urteil vom 19. Januar 1994 in der Rechtssache C-435/92 *Association Pour la Protection des Animaux Sauvages* und andere gegen *Préfet de Maine-et Loire et Préfet de Loire-Atlantique*, Slg. 1994, S. 67 Randnr. 13.

¹⁵ Auf der Grundlage dieser Jahresberichte fertigt die Kommission einen Bericht über die Inanspruchnahme der Abweichungsbestimmungen der Vogelschutzrichtlinie für die Konvention über die Erhaltung wild lebender Pflanzen und Tiere und die natürlichen Lebensräume in Europa. Dieser Zweijahresbericht wird gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Konvention vorgelegt.

- 1.7.7 Abweichungen gemäß Artikel 9 sind ebenfalls von den in den Artikeln 7 und 8 genannten Verboten möglich.

1.8 Forschung

- 1.8.1 Nach Artikel 10 „*fördern die Mitgliedstaaten die zum Schutz, zur Regulierung und zur Nutzung der Bestände aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten notwendigen Forschungen und Arbeiten*“. Der Gerichtshof bestätigte, dass diese Bestimmung für die Mitgliedstaaten eine Verpflichtung begründet und von ihnen in nationales Recht umgesetzt werden muss¹⁶. Besondere Beachtung ist den Forschungen und Arbeiten über die in Anhang V aufgeführten Themen zu schenken. Eine Reihe der in Anhang V aufgelisteten Forschungskategorien betreffen die Jagd, insbesondere die Punkte c) *„Sammlung von Zahlenangaben über den Bestand der Zugvögel unter Auswertung der Ergebnisse der Beringung“* und d) *„Ermittlung des Einflusses der Entnahmearten auf den Vogelbestand“*. Punkt e) *„Ausarbeitung und Weiterentwicklung von ökologischen Methoden zur Verhütung von Schäden durch Vögel“* sowie Arten, die Schäden anrichten können. Die Rechtsprechung des Gerichtshofs unterstreicht die Bedeutung der Verwendung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen als Grundlage für die Umsetzung der Richtlinie¹⁷.
- 1.8.2 Allerdings ist zu berücksichtigen, dass in Bezug auf die Forschungskategorien, die bejagbare Arten betreffen, nach wie vor nur sehr wenige verlässliche Informationen, selbst über die grundlegendsten Merkmale der Wanderung zahlreicher bejagbarer Vogelarten, gibt. Ein geeignetes Jagdmanagement für Zugvögel erfordert angemessene Kenntnisse über die Funktionen von Rastplätzen, Mauser- und Überwinterungsgebieten entlang der Zugroute. Für eine bessere Anwendung der Richtlinie bedarf es eingehenderer Kenntnisse über die geographische Verteilung der Zugrouten, die saisonbedingten zyklischen Bewegungen und die ökologischen Bedürfnisse der Zugvögel in der EU. Einschlägige Untersuchungen lassen sich am besten mit individuell gekennzeichneten Vögeln durchführen. Das Verfolgen beringter Vögel liefert genaue Angaben darüber, wann sich die Zugvögel wo befinden und stellt die beste Informationsquelle für derartige im großen Maßstab durchgeführte Untersuchungen dar. Untersuchungen über die Flugrouten können sowohl die erforderlichen Informationen über Arten als auch über geographische Populationen liefern. Ferner bieten sie einzigartige Möglichkeiten, das Zugverhalten für die verschiedenen Geschlechts- und Altersgruppen zu erforschen, was einen wichtigen Parameter für eine angemessene Bewirtschaftung wild lebender Populationen darstellt.

¹⁶ Urteil vom 13. Dezember 2007, Kommission/Irland, C-418/04, Randnummern 266-275.

¹⁷In seinem Urteil vom 17. Januar 1991 in der Rechtssache C-157/89 Kommission gegen Italien akzeptierte der Gerichtshof, dass sich die Kommission, sofern kein spezielles italienisches Bezugsmaterial vorliegt, auf allgemeinere ornithologische Bezugsdokumente stützen könne, vor allem weil die italienische Regierung keine alternativen wissenschaftlichen Untersuchungen vorgelegt habe, Slg. 1991, S. 57 Randnr. 15.

1.9 Ansiedlung nicht heimischer Vogelarten

- 1.9.1 Artikel 11 betrifft die Vermeidung von Schäden an der örtlichen Pflanzen- und Tierwelt durch Ansiedlung wild lebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten nicht heimisch sind. Einer der am umfangreichsten dokumentierten Fälle ist die Bedrohung der gefährdeten heimischen europäischen Weißkopfruderente *Oxyura leucocephala* durch die Schwarzkopfruderente *Oxyura jamaicensis* infolge Hybridisierung, Existenzkampf und Verdrängung. Es ist durchaus möglich, dass durch Ansiedlung nicht nur seltene, sondern auch weit verbreitete Arten bedroht werden, wie solche, die heutzutage zu den bejagbaren Arten zählen.

1.10 Berichterstattung

- 1.10.1 Artikel 12 regelt die allgemeine Berichterstattungspflicht der Mitgliedstaaten und der Kommission. Diese alle drei Jahre vorzulegenden allgemeinen Berichte der Mitgliedstaaten sind von ihren Jahresberichten über Abweichungen gemäß Artikel 9 zu unterscheiden. Die nach Artikel 12 von der Kommission zu erstellenden Berichte sind eine wertvolle Bezugsgrundlage für mehrere jagdspezifische Themen. So enthielt beispielsweise der zweite Bericht über die Durchführung der Richtlinie¹⁸ Auskünfte über den Status der in Anhang II aufgeführten Arten in den Mitgliedstaaten, über spezielle Maßnahmen der Mitgliedstaaten für eine vernünftige Nutzung bejagter Arten sowie einen Überblick über frühere Diskussionen in dem gemäß der Richtlinie errichteten Ausschuss (ORNIS-Ausschuss) über verschiedene wichtige Konzepte wie die „vernünftige Nutzung“ und „geringe Mengen“.

1.11 Status-quo-Klausel

- 1.11.1 In Artikel 13 heißt es: „Die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen darf in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel I fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen.“ Dies ist ein Beispiel für eine „Status-quo-Klausel“. Derartige Klauseln gibt es in zahlreichen Umweltrichtlinien der Gemeinschaft. Sie sollen dafür sorgen, dass sich durch die Umsetzung der betreffenden Richtlinien der ursprüngliche Zustand der Umweltmerkmale, die es zu erhalten gilt, nicht verschlechtert.

1.12 Möglichkeit strengerer einzelstaatlicher Maßnahmen

- 1.12.1 Artikel 14 besagt, dass die Mitgliedstaaten strengere Schutzmaßnahmen ergreifen können, als in dieser Richtlinie vorgesehen sind. Dies spiegelt ein allgemeines Konzept der gemeinschaftlichen Umweltrechtsvorschriften wider, das nunmehr im Vertrag festgeschrieben ist, wodurch es den Mitgliedstaaten frei steht, strengere Schutzvorschriften, als von der Gemeinschaft verabschiedet wurden, festzulegen. Im Hinblick auf die Jagd haben einige

¹⁸ KOM(93) 572 endg.

Mitgliedstaaten einzelstaatliche Beschränkungen auferlegt, die über die Vorschriften der Richtlinie hinausgehen - so haben sie beispielsweise die Bejagung bestimmter Arten verboten, die nach den Bestimmungen der Richtlinie bejagbar sind.

- 1.12.2 Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass strengere Maßnahmen nicht uneingeschränkt festgelegt werden dürfen. Die Mitgliedstaaten müssen die Bestimmungen des EG-Vertrags über die Freiheit des Handels einhalten, wie dies durch eine Entscheidung des Gerichtshofs in der Rechtssache C-169/89, *Strafverfahren gegen Gourmetteria Van den Burg*¹⁹ bestätigt wurde. Wenn darüber hinaus nachgewiesen werden kann, dass sich die Bejagbarkeit einer Vogelart auf die Erhaltung der betreffenden und/oder einer anderen wild lebenden Vogelart infolge von mit der Jagd verbundenen Maßnahmen zur Erhaltung des Lebensraums eindeutig vorteilhaft auswirkt, kann es, sofern ein Jagdverbot erwogen wird, angemessen sein, alle Nachteile zu prüfen, die sich daraus für die Erhaltung des Lebensraums ergeben können.

1.13 Anpassung der Richtlinie

- 1.13.1 Die Artikel 15 bis 17 enthalten Bestimmungen über die Anpassung der Anhänge I und V sowie des Anhangs III an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. Diese Bestimmungen sehen Aufgaben für einen gemäß Artikel 16 eingesetzten Ausschuss vor, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten und der Kommission zusammensetzt. Zwar ist die regulatorische Aufgabe dieses Ausschusses - bekannt als ORNIS-Ausschuss - formell verhältnismäßig begrenzt, doch haben seine Mitglieder in der Praxis eine wichtige beratende Aufgabe, da sie regelmäßig alle Aspekte der Durchführung der Richtlinie, einschließlich der Jagdaspekte, erörtern. Im Hinblick auf die Änderungen der die Jagd betreffenden Bestimmungen der Richtlinie hat der Ausschuss formell keinerlei Aufgaben. Alle relevanten Änderungen des verfügbaren Teils der Richtlinie oder des Anhangs II müssen vom Ministerrat und vom Europäischen Parlament auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission verabschiedet werden²⁰.

¹⁹ Urteil vom 23. Mai 1990, *Strafverfahren gegen Gourmetteria Van den Burg*, Rechtssache C-169/89. Slg. 1990, S. 2143. In diesem Fall bat ein niederländisches Gericht den EuGH um eine Auslegung, nachdem in den Niederlanden eine Person wegen Besitzes eines Schottischen Moorschneehuhns, *Lagopus lagopus*, verfolgt worden war, das rechtmäßig im Vereinigten Königreich geschossen und getötet worden war. Der Gerichtshof machte einen Unterschied zwischen Zugvogelarten und den im Anhang I aufgeführten bedrohten Arten einerseits und den übrigen Arten wie dem Schottischen Moorschneehuhn andererseits. Der Gerichtshof stellte in Randnummer 12 unter Berücksichtigung des Gewichts, das die Richtlinie dem Schutz von Zugvogelarten und bedrohten Arten beimisst, fest: „Aus dieser allgemeinen Schutzrichtung der Richtlinie 79/409 folgt, dass die Mitgliedstaaten gemäß dem Artikel 14 strengere Maßnahmen ergreifen können, um einen noch wirksameren Schutz der obengenannten Vogelarten sicherzustellen. Für die anderen in der Richtlinie 79/409 erwähnten Vogelarten haben die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft zu setzen, um der Richtlinie nachzukommen, sind aber, soweit es sich nicht um Arten handelt, die auf ihrem Gebiet heimisch sind, nicht befugt, strengere Schutzmaßnahmen zu erlassen, als sie in der Richtlinie vorgesehen sind.“

²⁰ Bisher wurde Anhang II durch einen sekundären Rechtsakt geändert, die Richtlinie 94/24/EG. Diese Änderung des Anhangs II der Richtlinie 79/409/EWG betraf die Aufnahme von fünf Arten von Raben *Corvidae*, die Schäden an Kulturen verursachen können und für die Regulierungsmaßnahmen früher nur im Rahmen von Abweichungen gemäß Artikel 9 möglich waren.

2 BESTIMMUNGEN DES ARTIKELS 7

Wortlaut des Artikels 7

„1. Die in Anhang II aufgeführten Arten dürfen aufgrund ihrer Populationsgröße, ihrer geographischen Verbreitung und ihrer Vermehrungsfähigkeit in der gesamten Gemeinschaft im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bejagt werden. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Jagd auf diese Vogelarten die Anstrengungen, die in ihrem Verbreitungsgebiet zu ihrer Erhaltung unternommen werden, nicht zunichte macht.

2. Die in Anhang II Teil 1 aufgeführten Arten dürfen in dem geographischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, bejagt werden.

3. Die in Anhang II Teil 2 aufgeführten Arten dürfen nur in den Mitgliedstaaten, bei denen sie angegeben sind, bejagt werden.

4. Die Mitgliedstaaten vergewissern sich, dass bei der Jagdausübung - gegebenenfalls unter Einschluss der Falknerei -, wie sie sich aus der Anwendung der geltenden einzelstaatlichen Vorschriften ergibt, die Grundsätze für eine vernünftige Nutzung und eine ökologisch ausgewogene Regulierung der Bestände der betreffenden Vogelarten, insbesondere der Zugvogelarten, eingehalten werden und dass diese Jagdausübung hinsichtlich der Bestände dieser Arten mit den Bestimmungen aufgrund von Artikel 2 vereinbar ist. Sie sorgen insbesondere dafür, dass die Arten, auf die die Jagdvorschriften Anwendung finden, nicht während der Nistzeit oder während der einzelnen Phasen der Brut- und Aufzuchtzeit bejagt werden. Wenn es sich um Zugvögel handelt, sorgen sie insbesondere dafür, dass die Arten, für die die einzelstaatlichen Jagdvorschriften gelten, nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit oder während ihres Rückzugs zu den Nistplätzen bejagt werden. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle zweckdienlichen Angaben über die praktische Anwendung der Jagdgesetzgebung.“

2.1 Einleitung

2.1.1 Artikel 7 schafft eine ausdrückliche Grundlage für die Jagd gemäß der Richtlinie. Durch Verweis auf Anhang II werden die Arten aufgelistet, die einerseits innerhalb der Gemeinschaft (im Anhang II Teil 1 aufgeführte Arten) und andererseits nur innerhalb bestimmter Mitgliedstaaten (im Anhang II Teil 2 aufgeführte Arten) bejagt werden dürfen. Er enthält ferner die in Bezug auf die Jagd einzuhaltenden Grundsätze, einschließlich solcher zur Festlegung der Jagdzeiten.

2.1.2 Dieses Kapitel des Leitfadens beginnt mit einem kurzen Hinweis auf die Notwendigkeit der angemessenen Umsetzung. Anschließend werden die bejagbaren Arten, die in Bezug auf die Jagd einzuhaltenden allgemeinen Grundsätze und Kriterien (Nichtgefährdung der Erhaltungsmaßnahmen, vernünftige Nutzung und ökologisch ausgewogene Regulierung) behandelt. Schließlich werden die speziellen Bedingungen im Zusammenhang mit der Festsetzung der Jagdzeiten geprüft.

- 2.1.3 Bezüglich der Jagdzeiten endet das Kapitel mit einer Diskussion der Überschneidungen zwischen den Jagdzeiten und den gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie verbotenen Zeiten.

2.2 Formelle Überlegungen

- 2.2.1 Die einschlägigen Bestimmungen des Artikels 7 der Richtlinie müssen von den Mitgliedstaaten vollständig und klar umgesetzt werden. In der Rechtssache C-159/99 *Kommission gegen Italien*²¹ erklärte der Gerichtshof: *„Die Bestimmungen einer Richtlinie müssen mit unbestreitbarer Verbindlichkeit und mit der Konkretheit, Bestimmtheit und Klarheit umgesetzt werden, die notwendig sind, um den Erfordernissen der Rechtssicherheit zu genügen.“* In der Rechtssache C-339/87, *Kommission gegen die Niederlande* erklärte der Gerichtshof ferner: *„bloße Verwaltungspraktiken, die die Verwaltung naturgemäß beliebig ändern kann, können nicht als eine rechtswirksame Erfüllung der Verpflichtung angesehen werden, die Artikel 189 EWG-Vertrag den Mitgliedstaaten, an die eine Richtlinie gerichtet ist, auferlegt“.*²²

2.3 Bejagbare Arten

BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGUNG DER JAGD

- 2.3.1 Nach Artikel 7 dürfen bestimmte Vogelarten bejagt werden. In Anbetracht ihrer Populationsgröße, ihrer geographischen Verbreitung und ihrer Vermehrungsfähigkeit in der gesamten Gemeinschaft wird die Jagd als akzeptable Nutzung betrachtet.
- 2.3.2 Zwar wird die Vogeljagd in Europa hauptsächlich als Freizeittätigkeit betrieben und in der Regel nicht zur Regulierung von Populationen, doch kann sie auch ein Instrument zur Regulierung von durch Vogelarten verursachten Schäden sein (siehe Abschnitt 2.4.31 ff. über die ökologisch ausgewogene Regulierung).

WELCHE ARTEN KÖNNEN BEJAGT WERDEN?

- 2.3.3 Die bejagbaren Arten sind in Anhang II der Richtlinie aufgeführt. Dieser Anhang besteht aus einem Teil 1 und einem Teil 2. Die in Anhang II Teil 1 aufgeführten Arten können in allen Mitgliedstaaten bejagt werden. Dagegen können die in Anhang II Teil 2 aufgelisteten Arten nur in den Ländern bejagt werden, für die sie angegeben sind. Die Zahl potenziell bejagbarer Arten in den einzelnen Mitgliedstaaten ist in Abb. 1 wieder gegeben.

²¹ Urteil vom 17. Mai 2001 in der Rechtssache C-159/99 *Kommission gegen Italien*, Slg. 2001, S. 4007 Randnr. 32.

²² Urteil vom 15. März 1990 in der Rechtssache C-339/87 *Kommission gegen Niederlande*, Slg. 1990, S. 851. Dieser Standpunkt spiegelt das frühere Urteil des Gerichtshofs vom 23. Februar 1988 in der Rechtssache 429/85 *Kommission gegen Italien wider*, Slg. 1988, S. 843.

- 2.3.4 Abgesehen von den Anpassungen infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten wurde Anhang II Teil 2 geändert, um ihn an den jüngsten Kenntnisstand über die Situation der Vögel anzupassen. Dies führte zur Aufnahme fünf weiterer Gattungen der Familie der *Corvidae* in Anhang II Teil 2 und zur Streichung von zwei Gattungen der Watvögel aus Anhang II Teil 2 für Italien (Arten, die der weltweit gefährdeten Art des Dünnschnabel-Brachvogels *Numenius tenuirostris* sehr ähnlich sind).
- 2.3.5 Die Jagd wird durch innerstaatliche Rechtsvorschriften geregelt. Die Auflistung einer Art in Anhang II stellt für einen Mitgliedstaat keine Verpflichtung dar, sie als bejagbar zu betrachten. Sie ist lediglich eine Option, von der die Mitgliedstaaten Gebrauch machen können oder nicht.

2.4 In Bezug auf die Jagd einzuhaltende allgemeine Grundsätze und Kriterien

- 2.4.1 Artikel 7 Absätze 1 und 4 der Richtlinie enthalten einige allgemeine Grundsätze, die in Bezug auf die Jagdpraxis angewandt werden müssen. Diese Grundsätze werden der Reihe nach erörtert.

NICHTGEFÄHRDUNG DER ERHALTUNGSMABNAHMEN IM VERBREITUNGSGEBIET

- 2.4.2 Die Mitgliedstaaten müssen dafür sorgen, dass die Jagd mit der Aufrechterhaltung der Populationen der betreffenden Arten auf einem zufriedenstellenden Niveau vereinbar ist und dass die Jagdausübung die Erhaltungsmaßnahmen in ihrem Verbreitungsgebiet nicht gefährdet. Dies bedeutet ganz klar, dass die Jagdausübung keine signifikante Bedrohung der Erhaltungsmaßnahmen sowohl für jagdbare als auch für nicht jagdbare Arten darstellen darf. Die nationalen Jagdgesetze müssen diesen Aspekt der Jagd, dass sie zu Belästigungen führen kann, berücksichtigen. Diese Bestimmung muss im Lichte der Art und des geographischen Ausmaßes der betreffenden "Erhaltungsmaßnahmen" beurteilt werden, da diese sowohl eine lokale als auch eine internationale Tragweite haben können (z. B. Flugrouten-Managementplan).
- 2.4.3 Zur Erläuterung dieses Punktes sei als Beispiel die Moorente *Aythya nyroca* genannt, eine nicht bejagbare Vogelart, die weltweit gefährdet ist. Die Vermehrungszeit dieser Art ist spät, so dass der Beginn der Jagdzeiten für andere Arten in Gebieten, in denen sie noch brütet, für sie eine Bedrohung darstellen kann.
- 2.4.4 Was das Verbreitungsgebiet von Arten betrifft, so ist dies selbstverständlich für die meisten Arten nicht auf das von der Jagd betroffene Gebiet eines Mitgliedstaates beschränkt, sondern gilt für die Art insgesamt. Dies ist insbesondere für die Zugvogelarten von Bedeutung. Wenn Arten auf ihren Zugwegen übermäßig bejagt werden, kann dies mit Erhaltungsmaßnahmen in anderen Gebieten auch außerhalb der Europäischen Union kollidieren.

- 2.4.5 Der Anwendungsbereich der Richtlinie ist das europäische Gebiet der Mitgliedstaaten, für die der Vertrag Gültigkeit hat. Jedoch können für Arten, deren Verbreitungsgebiet über das von der Richtlinie erfasste Gebiet hinausgeht, auch die internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft in diesem Zusammenhang von Bedeutung sein.

VERNÜNFTIGE NUTZUNG

- 2.4.6 Die vernünftige Nutzung ist in der Vogelschutzrichtlinie nicht definiert. Eine Erläuterung des Begriffs der vernünftigen Nutzung, der gemeinsam mit dem ORNIS-Ausschuss erarbeitet wurde, ist im zweiten Bericht über die Anwendung der Richtlinie²³ enthalten. Dabei wurden die potenziellen Auswirkungen der Jagd auf Arten sowohl in Bezug auf die Größe ihrer Populationen als auch auf die Nutzung von Lebensräumen berücksichtigt.
- 2.4.7 Folglich impliziert „vernünftige Nutzung“ im Jagdkontext eindeutig die nachhaltige verbrauchende Nutzung mit Schwerpunkt auf der Aufrechterhaltung der Populationen von Arten in einem günstigen Erhaltungszustand. Das Konzept steht offensichtlich im Einklang mit der Definition der nachhaltigen Nutzung im Übereinkommen über die biologische Vielfalt²⁴: *„Die Nutzung von Bestandteilen der biologischen Vielfalt in einer Weise und in einem Ausmaß, die nicht zum langfristigen Rückgang der biologischen Vielfalt führen - wodurch ihr Potenzial erhalten bleibt, die Bedürfnisse und Wünsche heutiger und künftiger Generationen zu erfüllen.“* Die Vogelschutzrichtlinie ist eines der Rechtsinstrumente der Europäischen Union zur Umsetzung dieses Übereinkommens.
- 2.4.8 Hinweise zum Thema vernünftige Nutzung wurden im Rahmen des Ramsar-Übereinkommens erstellt. Die 3. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens (1987) hat folgende Definition festgelegt: *„Unter wohlausgewogener Nutzung von Feuchtgebieten ist ihre nachhaltige Nutzung²⁵ zum Wohle der Menschheit in einer mit dem Erhalt der Naturgüter des Ökosystems im Einklang stehenden Weise zu verstehen.“*

²³ Seite 8-9 des zweiten Berichts über die Anwendung der Richtlinie 79/409/EEC (KOM(93)572 endg.). Im vorliegenden Leitfaden wurde diese Erklärung benutzt und weiterentwickelt.

²⁴ Das Ziel der „nachhaltigen Nutzung“ wird in den meisten Artikeln des Übereinkommens erwähnt, die insbesondere die Einbeziehung der nachhaltigen Nutzung in den Prozess der nationalen Entscheidungsfindung vorsehen, ferner die Regulierung und Bewirtschaftung biologischer Ressourcen zwecks Gewährleistung ihrer Erhaltung und vernünftigen Nutzung, die Verabschiedung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung schädlicher Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, die Überwachung von für Zugvogelarten notwendigen Ökosystemen und Lebensräumen sowie die Förderung von Forschungsarbeiten, die zur nachhaltigen Nutzung beitragen.

²⁵ Nachhaltige Nutzung ist definiert als „Nutzung eines Feuchtgebiets durch den Menschen, so dass es stets von größtem Nutzen für die gegenwärtigen Generationen ist, während ihr Potential erhalten bleibt, die Bedürfnisse und Wünsche heutiger und künftiger Generationen zu erfüllen“. Natürliche Eigenschaften des Ökosystems ist definiert als die „physikalischen, biologischen oder chemischen Bestandteile, wie Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere und Nährstoffe, und die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen“.

- 2.4.9 Dies erlaubt den Schluss, dass die Konzept der wohlausgewogenen bzw. vernünftigen Nutzung das selbe ist wie das Konzept der "nachhaltigen Nutzung", das mit der Erhaltung der natürlichen Ressourcen im Einklang ist und damit auch dem im 5. Umweltaktionsprogramm der Gemeinschaft festgelegten Konzept entspricht.
- 2.4.10 Die Jagd, die eine verbrauchende Nutzung wild lebender Pflanzen und Tiere darstellt, muss daher im breiteren Zusammenhang der nachhaltigen Ressourcennutzung gesehen werden. Der Begriff der vernünftigen Nutzung muss nicht notwendigerweise auf die verbrauchende Nutzung beschränkt sein. Er muss berücksichtigen, dass Vogelbeobachter, Naturfreunde, Wissenschaftler und die Gesellschaft als Ganze auch ein legitimes Recht darauf haben, sich an wild lebenden Pflanzen und Tieren zu erfreuen oder diese zu erforschen, so lange sie mit diesem Recht respektvoll umgehen. Es wird allgemein anerkannt, dass der Wert von Umweltressourcen sowohl den Nutzungswert als auch den Existenzwert umfasst. Der Grundsatz der vernünftigen Nutzung sollte sowohl die Möglichkeit des Zugangs zu wild lebenden Pflanzen und Tieren als auch die Freude der Menschen an ihnen erfassen, die die Natur zu anderen Zwecken als die Jagd nutzen. Die Natur sollte daher auf nachhaltige Weise verwaltet und auch zum Wohl der Gemeinden genutzt werden²⁶.
- 2.4.11 In den folgenden Abschnitten werden verschiedene Aspekte des Begriffs der vernünftigen Nutzung in Bezug auf bejagbare Vogelarten geprüft. Dieser Begriff umfasst die Auswirkungen auf die Population, die Nutzung des Lebensraums, den Wildschutz und den Erhaltungsstatus von Arten. Diese Abschnitte unterstreichen das Problem der Anwendung des Konzepts der vernünftigen Nutzung auf sowohl Stand- als auch Zugvogelarten. Schließlich wird auf die wichtige Rolle der Aus- und Fortbildung sowie der Sensibilisierung in Bezug auf die Förderung der vernünftigen Nutzung hingewiesen.

- **Relevanz für bejagbare Arten**

- 2.4.12 Bei den meisten wissenschaftlichen Abhandlungen über die Nachhaltigkeit der Jagd liegt der Schwerpunkt auf Wasservögeln (außer Möwen), Tetraoniden und Rebhühnern (die beiden letzt genannten Gruppen gehören zu den Hühnervögeln, Galliformes, oft auch als „Vogelwild“ bezeichnet). Diese Vögel unterscheiden sich in Bezug auf Ökologie und Verhalten sehr stark von einander. Die meisten Wasservögel sind typische Langstrecken-Zugvögel, die weitverbreitet in Nordeuropa ihre Brutplätze haben und in fleckenartig verteilten Feuchtgebieten in gemäßigten bis tropischen Gebieten überwintern. Aufgrund ihres Gemeinschaftsverhaltens werden Vögel durch erhebliche

²⁶ Vor Kurzem wurde in die Grundsatzerklärung der IUCN zur nachhaltigen Nutzung wild lebender Ressourcen (Anhang der EntschlieÙung 2.29, Amman, 2000) folgende Schlussfolgerung aufgenommen: „Sowohl die verbrauchende wie die nichtverbrauchende Nutzung der biologischen Vielfalt sind von grundlegender Bedeutung für die Volkswirtschaften, die Kulturen und den Wohlstand aller Nationen und Völker.“

jagdbedingte Störungen²⁷ wesentlich stärker beeinträchtigt als durch die Zahl der tatsächlich durch die Jagd getöteten Vögel. Allerdings wurde kürzlich in der wissenschaftlichen Fachliteratur in einer Untersuchung über die energetische Physiologie von Vögeln die Behauptung in Frage gestellt, dass die Jagd immer zu Störungen Anlass geben und eine signifikante Bedrohung für das Überleben wild lebender Vögel darstellen wird (siehe Abschnitt 2.6.17). Darüber hinaus ist es möglich, dass eine auf die lokale Ebene beschränkte starke Entnahme durch die Jagd diese örtliche Population, sofern genügend Nahrung vorhanden ist, langfristig nicht beeinträchtigt, wenn abgeschossene Vögel durch Vögel aus anderen Gebieten oder auch durch andere biologische Ausgleichsmechanismen ersetzt werden können. Dies ist jedoch möglicherweise bei starkem Jagddruck in einem großen Teil des Verbreitungsgebiets einer Vogelart nicht der Fall.

2.4.13 Dagegen weist Vogelwild, bei dem es sich um Standvogelarten handelt, zuweilen komplexe soziale Systeme auf, von denen lokale Populationen durch angemessenes Jagdmanagement sehr profitieren können. Eine hohe Entnahme durch die Jagd kann zu einem Populationsrückgang führen. Wasser- und Wildvögel sind die am meisten bejagten Arten in Europa und umfassen 71 % aller Taxa gemäß Anhang II. Bei den übrigen Kategorien des Anhangs II handelt es sich um Möwen (7 %), Tauben (6 %), und Sperlingsvögel (15 %).

- **Vernünftige Nutzung und Auswirkungen auf die Populationen**

2.4.14 Da das übergeordnete Ziel der Richtlinie die Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungsstatus der Vogelpopulation ist²⁸, sollte dies in dem Grundsatz der vernünftigen Nutzung seinen Niederschlag finden. Die allgemeinen Kenntnisse über die Populationsdynamik und die Theorie der Entnahme von Zugvögeln lassen die Schlussfolgerung zu, dass sich eine geringe Entnahme vermutlich nicht nennenswert auf die Größe der Frühjahrspopulation auswirkt²⁹. Eine mäßige Entnahme wird vermutlich nicht zu einem Populationsrückgang bejagbarer Arten, wohl aber zu einer verminderten Frühjahrspopulation führen. Eine sehr intensive Entnahme führt vermutlich zu einem Rückgang der Populationen. Für die meisten Arten liegen keine Kenntnisse über eine Entnahme dieser Größenordnung vor³⁰.

²⁷ Eine erhebliche durch die Jagd bedingte Störung von Vögeln in Feuchtgebieten kann zu einer beträchtlichen Unternutzung der Ressourcen und Druck auf die nicht bejagten Arten führen. Örtliche Verlagerungen und geringere Flugpausen können wegen der Abhängigkeit in Bezug auf die Überwinterungsdichte Auswirkungen auf Populationen auf ihren Zugwegen haben. Jedoch weiß man zum gegenwärtigen Zeitpunkt wenig über die Auswirkungen von Störungen bei Zugvögeln, so dass auf diesem Gebiet Forschungsarbeiten notwendig sind.

²⁸ Zwar wird der Begriff „günstiger Erhaltungsstatus“ nicht ausdrücklich in der Richtlinie erwähnt (er wurde 1992 in die FFH-Richtlinie aufgenommen), doch geht er implizit aus Artikel 2 der Richtlinie hervor.

²⁹ Dies hängt vom Zeitpunkt der Entnahme an. Eine geringe Entnahme im Frühjahr, wenn die Population sich gewöhnlich auf dem niedrigsten Stand befindet, kann unverhältnismäßig große Auswirkungen auf die Struktur der Population haben, wenn die Art unterschiedliche Zugzeiten aufweist.

³⁰ Arbeitsdokument XI/189/91 des Ornithologen-Ausschusses, wie es im zweiten Bericht über die Anwendung der Richtlinie Nr. 79/409/EWG über die Erhaltung wild lebender Vogelarten (KOM (93) 572 vom 24.11.1993, S. 11) wiedergegeben ist.

- 2.4.15 Damit die Jagd nicht zu einem Rückgang bejagbarer Arten führt, muss durch das allgemeine Konzept der Bewirtschaftung wild lebender Pflanzen und Tiere sichergestellt werden, dass das Bejagen von Arten nicht die Spanne zwischen einer 'maximalen' und einer 'optimalen' nachhaltigen Entnahme überschreitet³¹. Dieses Konzept dürfte sich leichter auf Stand- als auf Zugvogelarten anwenden lassen. Da keine zufriedenstellenden Informationen über Populationsdynamik und das Bejagen von Stand- und Zugvogelarten vorliegen, sollte eine intensive Ressourcennutzung generell vermieden werden.
- 2.4.16 Darüber hinaus sind zuverlässige Überwachungsmechanismen auf wissenschaftlicher Basis erforderlich, um zu gewährleisten, dass jegliche Nutzung auf einem für die Populationen wild lebender Vögel erträglichen Niveau gehalten wird, ohne dass die Rolle der jeweiligen Arten im Ökosystem oder das Ökosystem selbst davon beeinträchtigt wird. Diese Mechanismen sollten Informationen über Beutestatistiken umfassen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt fehlen bzw. für die meisten der in der Europäischen Union vorkommenden Arten nur in unzureichendem Umfang vorliegen³².

- **Vernünftige Nutzung und Nutzung der Lebensräume**

- 2.4.17 Signifikante Störungen durch die Jagd oder andere menschliche Tätigkeiten können, wo diese stattfinden, die Nutzung von Lebensräumen einschränken. Dies kann dazu führen, dass bejagte Vögel größere Entfernungen zurück legen oder ihr Verhalten anpassen müssen, um vor den Jägern zu fliehen. Ferner kann es dazu führen, dass Lebensräume, in denen sich viele Menschen aufhalten, nicht genutzt werden können. Daher muss sichergestellt werden, dass solche Tätigkeiten so ausgeübt werden, dass Störungen, die sich erheblich auf die Erhaltungswerte des betreffenden Ortes auswirken würden, vermieden werden (siehe auch Ziffer 1.5).

³¹ Nachhaltige Entnahme kann als das Entfernen von Ressourcen aus der Umwelt in einem Umfang definiert werden, der einen ausgewogenen Ersatz durch natürliche Prozesse gestattet. Unter normalen Bedingungen halten die von der Dichte abhängigen Prozesse Vogelpopulationen auf einem gleich bleibenden Niveau. Die Entnahme einer Art ist direkt mit ihrer Reproduktions- und Überlebensrate verbunden. Auch wenn eine jährliche Entnahme einen großen Teil einer Population beseitigen kann, wird dies doch durch eine geringere natürliche Sterblichkeits- und/oder bessere Reproduktionsrate ausgeglichen. Die maximale Anzahl von Vögeln, die jährlich gejagt werden können, wird erreicht, wenn der größte Anteil der Vögel so schnell wie möglich brütet. Dies wird erreicht, wenn die Brüter erheblich reduziert werden, so dass sie unter der Kapazität des Lebensraums liegen (Newton, I. 1998. Population limitation in Birds). Durch die Jagd werden die brütenden Vogelpopulationen mit niedriger natürlicher Sterblichkeitsrate (Arten, die die K-Strategie anwenden, z. B. Gänse) im Allgemeinen vermindert, doch haben sie eine höhere Reproduktionsrate als die nicht bejagten Populationen. Dies wird als *maximale nachhaltige Entnahme* bezeichnet. Wegen der Unwägbarkeiten der ökologischen Systeme werden die Entnahmeraten normalerweise mit einem etwas niedrigeren Wert angesetzt, der als die *optimale nachhaltige Entnahme* definiert wird. Durch gutes Populationsmanagement kann eine zunehmende Entnahme erreicht werden.

³² Andere Informationen können für bestimmte Arten relevant sein wie Untersuchungen über das Auftreten von Verkrüppelungen und die Auswirkungen von Bleikugeln in Vögeln auf ihre Überlebenschancen (s. Z. B., Madsen, J. und H. Noer 1996. Decreased survival of pink-footed geese *Anser brachyrhynchus* carrying shotgun pellet. Wildlife Biology 2 : 75-82).

- 2.4.18 Dies ist insbesondere für Feuchtgebiete relevant, wo wild lebende Vögel in großen Konzentrationen, einschließlich bejagbarer Arten, vorkommen. In der Mitteilung der Kommission über die vernünftige Nutzung und die Erhaltung von Feuchtgebieten³³ wird die nachhaltige Nutzung der Ressource der Feuchtgebiete als eine der wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit Feuchtgebieten bezeichnet. Dabei wird speziell auf die Nutzung von Vögeln hingewiesen: *„Die Bejagung von Wasser- und Watvögeln ist in Europa eine beliebte Freizeittätigkeit und kann für die Besitzer von Feuchtgebieten eine wichtige Einnahmequelle darstellen. Eine nachhaltige Nutzung der Ressource Wasser- und Watvögel kann einen erheblichen Beitrag zur Erhaltung von Feuchtgebieten leisten, sofern folgende Prinzipien berücksichtigt werden: Anwendung des ungiftigen Schusses, Festlegung von Jagdquoten, Schaffung eines angemessenen Netzes von Schutzgebieten und Anpassung der Jagdsaison an die ökologischen Anforderungen der Arten. Auch in der Richtlinie [...] über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten sind diesbezüglich relevante Aspekte berücksichtig.“*
- 2.4.19 Die Frage der Umweltverschmutzung durch Bleischrot ist ebenfalls im Zusammenhang mit der vernünftigen Nutzung zu prüfen. Man gelangt immer mehr zu der Erkenntnis, dass die Verwendung von Bleischrot eine erhebliche Bedrohung für wild lebende Vögel und ihre Lebensräume, insbesondere Feuchtgebiete darstellt³⁴. Auch wenn Bleischrot in der Vogelschutzrichtlinie nicht ausdrücklich erwähnt wird, so ist doch seine Verwendung in besonderen Schutzgebieten, die zur Beeinträchtigung von Lebensräumen oder signifikanten Störungen für die Vögel führt, mit den Schutzbestimmungen für diese Gebiete unvereinbar. Die Notwendigkeit, die Verwendung von Bleischrot in Feuchtgebieten zu untersagen, wurde von internationalen Foren, wie dem Ramsar-Übereinkommen und dem Afrikanisch-Eurasischen-Wasservogel-Abkommen, anerkannt.

- **Jagd und Wildschutz**

- 2.4.20 Der Begriff der vernünftigen Nutzung sollte auch die positive Aufgabe berücksichtigen, die dem Wildschutz zukommen kann. Dies beinhaltet eine Reihe von Maßnahmen, wie die Schaffung besserer Lebensräume, Verbesserung der Nahrung, Einschränkung von Plünderung, Krankheiten oder Wilderei, die die Lebensbedingungen bejagbarer und anderer Arten verbessern. Selbst wenn durch eine jährliche Entnahme die Population beträchtlich reduziert werden kann, so wird dieser Anteil doch durch eine geringere natürliche Sterblichkeits- und/oder höhere Fortpflanzungsrate ausgeglichen. Geeignete Managementpraktiken im Einklang mit dem Grundsatz der vernünftigen Nutzung sollten auch den Bedürfnissen nicht bejagbarer Arten und des Ökosystems Rechnung tragen. Dies kann dazu führen, dass die Populationen wild lebender Vögel und anderer Arten auf bewirtschaftetem Land erheblich größer sind als in nicht bewirtschafteten

³³ „Vernünftige Nutzung und Erhaltung von Feuchtgebieten“ (KOM (95) 189 vom 29.05.1995).

³⁴ Siehe z.B. Newsletter des Afrikanisch-Eurasischen-Wasservogel-Abkommens, Sonderausgabe : Lead Poisoning in Waterbirds through the ingestion of spent lead shot., Special Issue 1, September 2002.

Gebieten. Dieser Grundsatz steht eindeutig im Gegensatz zur Entnahme einer Ressource aus der Natur, wenn keine Bewirtschaftungsmaßnahmen vorgenommen wurden. Der Umfang einer Population, die Entnahmen unterliegt, wird, selbst wenn es sich um stabile und nachhaltig bejagte Populationen handelt, unweigerlich geringer sein als der einer Population unter den selben Bedingungen, bei der keine Entnahme erfolgt ist. Die günstigen Auswirkungen der Bewirtschaftung wild lebender Vögel sind bei Standvogelarten ganz eindeutig³⁵.

- 2.4.21 Einige der bedeutendsten Naturschutzgebiete in Europa haben den Druck der Entwicklung und Zerstörung im Interesse von Wildschutzmaßnahmen überlebt. Das Vereinigte Königreich hat beispielsweise flächenmäßig die größte Heide- und Moorlandschaft in Europa, und zwar vor allem wegen des großen Wertes für die Jagd auf Moorhühner, die eine starke Basis dafür darstellte, dass verhindert wurde, dass dieser Lebensraum der kommerziellen Aufforstung und sonstigen Bedrohungen zum Opfer fiel. In Spanien überlebte der Spanische Kaiseradler *Aquila adalberti* hauptsächlich auf großen privaten Jagdgeländen, wo die Jagd früher fast ausschließlich auf Großwild ausgerichtet war. In Frankreich gibt es in bestimmten Regionen mit intensiver Landwirtschaft (z. B. Beauce, Picardie) große Populationen wild lebender Rebhühner *Perdix perdix* infolge von Bewirtschaftungsmaßnahmen, insbesondere der Schaffung eines mehrere tausend Hektar umfassenden Schutzgebietes für wild lebende Fauna und Flora mit der finanziellen Unterstützung der Jäger.
- 2.4.22 Die Jagd kann daher durch vernünftige Nutzung die Erhaltung fördern. Die zur Verbesserung der Bedingungen für Zieltierarten unternommenen Schritte können nicht nur die nachhaltige Entnahme erhöhen, sondern auch für eine Reihe anderer Tiere und Pflanzen mit ähnlichen Anforderungen von Vorteil sein. Für Fasanen *Phasianus colchicus* bewirtschaftetes Waldland ist vielfältiger als im Rahmen der Forstwirtschaft bewirtschaftetes Waldland. Feldränder, die bewirtschaftet werden, um den Rebhühnern gerecht zu werden, sind ebenfalls günstig für Wildblumen, Schmetterlinge und andere Wirbellose.
- 2.4.23 Allerdings kann sich Wildschutz, bei dem der Schwerpunkt darauf liegt, die Bestände einzelner Arten künstlich zu vergrößern, für andere Arten negativ auswirken, insbesondere wenn er mit illegaler Verfolgung von Raubvögeln in Verbindung steht.

³⁵ Jedoch muss anerkannt werden, dass bestimmte Feuchtgebiete für Wasserzugvögel aktiv bewirtschaftet wurden (z.B. *Camargue* in Frankreich). Ferner werden auch Moore bewirtschaftet. Dabei handelt es sich um Maßnahmen, die direkt mit der Jagd auf Schnepfen *Gallinago gallinago* zusammenhängen.

- **Vernünftige Nutzung und Erhaltungsstatus bejagbarer Arten**

2.4.24 In Bezug auf Vogelarten ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand³⁶ zu sprechen, wenn die Gesamtheit der Einflüsse auf die betreffende Art sich langfristig negativ auf die Verbreitung und die Größe ihrer Population auswirken können. Dies würde eine Situation erfassen, in der die Daten über die Populationsdynamik zeigen, dass diese Art langfristig kein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraums, dem sie angehört, bilden wird³⁷. Generell ist es selbstverständlich nicht ratsam, solche Arten oder Populationen zu bejagen, auch wenn die Jagd nicht die Ursache für ihren ungünstigen Erhaltungszustand ist oder dazu beiträgt. Die Genehmigung, eine Art zu bejagen, kann einen starken Anreiz für die Bewirtschaftung von Lebensräumen darstellen und andere Faktoren beeinflussen, die einen Populationsrückgang begünstigen, und folglich zu dem Ziel beitragen, Bestände aufzustocken, um einen günstigen Erhaltungszustand wieder herzustellen.

2.4.25 Auf die Frage der Genehmigung, Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand weiterhin zu bejagen, wurde im Rahmen der letzten vorgeschlagenen Änderung des Anhangs II der Richtlinie eingegangen. In Abschnitt 2.7 des Berichts³⁸ des Ausschusses über Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz des Europäischen Parlaments zu dem Kommissionsvorschlag von 1991³⁹ über die Änderung der Vogelschutzrichtlinie hieß es: „Wenn eine Art rückläufig ist, kann die Jagd per definitionem nicht nachhaltig sein, es sei denn, sie ist Teil eines ordnungsgemäß durchgeführten Bewirtschaftungsplans, der auch die Erhaltung von Lebensräumen und andere Maßnahmen umfasst, die den Rückgang aufhalten und diese Entwicklung letztlich umkehren.“

³⁶ Der Begriff Erhaltungszustand einer Art ist in Artikel 1 Ziffer i der Richtlinie 92/43/EWG definiert als „die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten ... auswirken können. Der Erhaltungszustand wird als „günstig“ betrachtet, wenn - aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraums, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin angehört wird und - das natürliche Verbreitungsgebiet weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und - ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist, und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.“ Wenngleich der Begriff in der Richtlinie 79/409/EWG nicht ausdrücklich erwähnt ist, so gelten doch die sie stützenden Grundsätze ebenfalls in Bezug auf die Ziele dieser Richtlinie.

³⁷ Ein günstiger Erhaltungszustand geht von der Lebensfähigkeit der Population aus: der Begriff der „lebensfähigen“ Populationszahl stellt einen Schwellenwert für das Überleben bzw. das Aussterben dar (Fiedler & Jain 1992, Conservation Biology). Die Lebensfähigkeit von Populationen ist ein wesentlicher Aspekt der in Artikel 2 der Richtlinie festgelegten Anforderungen, der die allgemeine Verpflichtung der Aufrechterhaltung der Populationen enthält. Lebensfähige Populationen sind von größter Bedeutung, um einen gesicherten Erhaltungszustand nachzuweisen, doch bedeutet dieser Begriff mehr als nur eine stabile Population. Äußere Faktoren wie der Verlust von Lebensraum, eine übermäßige Entnahme und der Wettbewerb durch eingeführte Arten haben oft zu einem Populationsrückgang geführt. Zufällige Schwankungen, die in dem Maße zunehmen, wie die Populationen zurückgehen, können selbst zu einem Aussterben von Populationen führen, die im Durchschnitt ein positives Populationswachstum aufweisen, wenn dies unterhalb der Belastbarkeit liegt.

³⁸ EP 154. 220/endg.

³⁹ KOM (91) 0042 – C3 – 0180/91.

- 2.4.26 Wenn derartige Bewirtschaftungspläne ausgearbeitet werden, die darauf abzielen, die Bestände der Arten wieder aufzustocken, sollten sie für alle Populationen, Randpopulationen sowie zentrale Populationen, gelten. Denn Randpopulationen können eine besonders wichtige Rolle in dem Prozess spielen, durch den sich die Arten den ökologischen Veränderungen anpassen. Im europäischen Kontext ist dieser Prozess fundamental. Darüber hinaus können derartige Pläne auf unterschiedlichen Ebenen (z. B. EU, Mitgliedstaaten oder Gemeinden) bestehen.
- 2.4.27 Gemeinschaftliche Bewirtschaftungspläne für in Anhang II aufgeführte Arten, für die ein ungünstiger Erhaltungsstatus festgestellt wurde, liegen vor. Diese Pläne, die die Mitgliedstaaten im Rahmen des ORNIS-Ausschusses bereits verabschiedet haben, können auf der Web-Seite der GD Umwelt eingesehen werden. Sie haben nach der Richtlinie keinen gesonderten rechtlichen Status. Jedoch werden letztlich der Erfolg ihrer Durchführung und das Ausmaß, in dem der Rückgang an bejagbaren Arten aufgehalten und rückgängig gemacht wird, was durch geeignete Kontrollen nachzuweisen ist, darüber entscheiden, ob die Fortsetzung der Jagd auf diese Arten nach der Richtlinie gerechtfertigt ist oder ob andere Maßnahmen erforderlich sind.
- 2.4.28 Bewirtschaftungspläne, die auf die Aufstockung einer Art abzielen, müssen durch Überwachungsprogramme unterstützt werden, durch die sich Veränderungen im Erhaltungsstatus der betreffenden Arten nachweisen lassen. Diese Überwachung sollte eine Beurteilung der Entnahme durch die Jagd sowie der Rolle umfassen, die diese in Bezug auf die Populationsdynamik spielt.
- 2.4.29 Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass von den Mitgliedstaaten in Absprache mit den Jagdverbänden eingeführte vorübergehende Moratorien für die Jagd bestimmter Arten mit einem ungünstigen Erhaltungsstatus, der nicht unbedingt auf die Jagd zurückzuführen ist, potenziell einen wichtigen Ansatz darstellen. In Verbindung mit einem Programm für Maßnahmen zur Erhaltung der Arten kann ein solcher Ansatz ein starker Anreiz für die verschiedenen Interessengruppen, insbesondere die Jäger darstellen, um gemeinsam daran zu arbeiten, dass ein günstiger Erhaltungsstatus wieder hergestellt wird. Eine wichtige Überlegung für Jäger ist, dass derartige Moratorien als „vorübergehend“ zu betrachten sind und nicht mehr oder weniger automatisch zu einem permanenten Jagdverbot führen.

- **Vernünftige Nutzung, Ausbildung, Fortbildung und Sensibilisierung**

- 2.4.30 Der Begriff der vernünftigen Nutzung natürlicher Ressourcen beinhaltet auch ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten. Jäger sollten über die Notwendigkeit der korrekten Artenerkennung, gute Praktiken, die Jagd und das Jagdrecht, die Notwendigkeit der Berichterstattung usw. gut informiert sein. Illegale Tätigkeiten (das Abschießen geschützter Arten, die Verwendung illegaler Fallen, das Schießen außerhalb der Jagdsaison oder in Gebieten, in denen das Jagen verboten ist, illegaler Einsatz von Gift usw.) stehen im

Widerspruch sowohl zum 'Grundsatz der vernünftigen Nutzung' als auch zum Grundsatz der Erhaltung durch nachhaltige Nutzung. Darüber hinaus können auch illegale Maßnahmen einer kleinen Anzahl von Jägern die gesamte Jagdtätigkeit schwer in Misskredit bringen. Da Jäger die wirksamsten Treuhänder der Jagdgebiete sind, ist es langfristig in ihrem eigenen Interesse, solchen Tätigkeiten mehr und mehr entgegen zu wirken und dies auch nach außen hin deutlich zu machen. Es besteht auch die Notwendigkeit, die Menschen über den Grundsatz der Erhaltung durch nachhaltige Nutzung zu informieren.

ÖKOLOGISCH AUSGEWOGENE REGULIERUNG

- 2.4.31 Dieser Grundsatz ist nicht in der Richtlinie festgeschrieben. Jedoch heißt es im achten Erwägungsgrund der Vogelschutzrichtlinie, dass es nicht in erster Linie um die Freizeitliche Nutzung sondern um die auf eine Erhaltung der Arten abzielende Bewirtschaftung der Bestände geht: *„Bei der Erhaltung der Vogelarten geht es um den langfristigen Schutz und die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen als Bestandteil des gemeinsamen Erbes der europäischen Völker; sie gestattet die Regulierung dieser Ressourcen und regelt deren Nutzung auf der Grundlage von Maßnahmen, die für die Aufrechterhaltung und Anpassung des natürlichen Gleichgewichts der Arten innerhalb vertretbarer Grenzen erforderlich sind.“*
- 2.4.32 Artikel 1 betrifft "den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung“, während nach Artikel 2 Maßnahmen zu treffen sind, um die Bestände auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, „der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, wobei den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung getragen wird“. Letzteres kann bedeuten, dass der Schwerpunkt bei der Regulierung nicht nur auf dem „Gleichgewicht zwischen den Arten“ liegt, sondern auch auf dem Schutz wirtschaftlicher Interessen (z. B. Schadensverhütung) liegen könnte.
- 2.4.33 „Ökologisch ausgewogene Regulierung“ beinhaltet, dass die getroffenen Maßnahmen ökologisch vernünftig sein und im rechten Verhältnis zu dem zu lösenden Problem unter Berücksichtigung des Erhaltungsstatus der betreffenden Art stehen müssen. Regulierungsmaßnahmen können nur für einige der in Anhang II aufgeführten Arten als notwendig erachtet werden (z. B. Krähen, Tauben, Möwen). Dies scheint der wichtigste Beweggrund für die Aufnahme von fünf *Corvidae*-Arten in Anhang II Teil 2 bei der Anpassung der Richtlinie im Jahr 1994.
- 2.4.34 Im Gegensatz dazu zielen die Bewirtschaftungsmaßnahmen für die meisten bejagten Arten auf eine Vermehrung oder die Wiederherstellung der Bestände sowohl im Hinblick auf die Erhaltung als auch die Jagdinteressen ab.
- 2.4.35 Die Anwendung dieses Grundsatzes im Rahmen des Artikels 7 Absatz 4 bietet mehr Möglichkeiten für Regulierungsmaßnahmen zum Schutz von Flora und Fauna, die nach der Ausnahmeregelung von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a getroffen werden können. Inwieweit jedoch die Populationen Schäden

verursachender Arten allein während der Jagdsaison wirksam reguliert werden können, ist unklar. Andere Methoden, wie das Verscheuchen von Vögeln, sind zu erforschen, wodurch das Problem der Schädigung zumindest vorübergehend und vor Ort gelöst werden kann.

- 2.4.36 Andere Dimensionen der ökologisch ausgewogenen Regulierung müssen in Betracht gezogen werden. So wäre beispielsweise zu prüfen, inwieweit die Regulierung für eine demographisch ausgewogene Nutzung einer Art (z. B. Nichtbeseitigung eines Überschusses von Vögeln einer bestimmten Geschlechts- oder Altersgruppe) sorgen kann. Ferner ist sicher zu stellen, dass Auswirkungen auf die Populationen, bei denen eine Entnahme durchgeführt wird, nicht zu einem Ungleichgewicht im Ökosystem führen (wodurch die Entwicklung einer anderen Art durch fehlenden Wettbewerb begünstigt wird).

2.5 Spezielle Bedingungen für die Festsetzung der Jagdzeiten

- 2.5.1 Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie enthält einige der wichtigsten Grundsätze für die Festsetzung der Jagdzeiten, deren Ziel es ist, dafür zu sorgen, dass während der empfindlichsten Zeiträume des jährlichen Zyklus der bejagbaren Arten keine Bejagung stattfindet.
- 2.5.2 Für Standvögel ist festgelegt, dass sie während der Nistzeit oder während der einzelnen Phasen der Brut- und Aufzuchtzeit nicht bejagt werden dürfen. Für Zugvogelarten ist festgelegt, dass sie während der Brut- und Aufzuchtzeit oder während ihres Rückzugs zu den Nistplätzen nicht bejagt werden dürfen.
- 2.5.3 Der Gerichtshof erklärte, dass „Artikel 7 Absatz 4 Sätze 2 und 3 der Richtlinie das Ziel verfolgen, für die Zeiträume, in denen das Überleben der wild lebenden Vogelarten besonders gefährdet ist, einen **lückenlosen Schutz** zu gewährleisten. Infolgedessen darf der Schutz vor Bejagung nicht auf die - aufgrund der durchschnittlichen Brut- und Aufzuchtzyklen sowie der Wanderungsbewegungen ermittelte - Mehrzahl der Vögel einer bestimmten Art beschränkt werden.“⁴⁰

SCHLÜSSELBEGRIFFE: BRUT- UND AUFZUCHTZEIT UND RÜCKZUG ZU DEN BRUTGEBIETEN

- 2.5.4 Die Kommission und der ORNIS-Ausschuss haben die Notwendigkeit einer eindeutigen Auslegung dieser Begriffe des Artikels 7 Absatz 4 im Lichte des Gerichtsurteils von 1994 und wie sie auf die in Anhang II aufgeführten Vogelarten anzuwenden sind, erkannt und bereits eine Überprüfung von Auskünften über die Brut- und Aufzuchtzeit und den Zug vor der Paarungszeit

⁴⁰ Urteil vom 17. Januar 1991 in der Rechtssache C-157/89 Kommission gegen Italien, Slg. 1991, S. 57 Randnr. 14. Es gibt auch Hinweise auf das Konzept des vollständigen Schutzes in den folgenden Urteilen: Urteil vom 19. Januar 1994 in der Rechtssache C-435/92, Association pour la Protection des Animaux Sauvages und andere gegen Préfet de Maine-et-Loire und Préfet de Loire-Atlantique, Slg. 1994 S 67, und Urteil vom 7. Dezember 2000 in der Rechtssache C-38/99 Kommission gegen Frankreich, Slg. 2000, S. 10941.

von jeder in Anhang II aufgeführten Art für jeden Mitgliedstaaten, in dem die betreffende Art vorkommt, durchgeführt⁴¹. Der ORNIS-Ausschuss hat diese Überprüfung gebilligt, die sowohl eine Definition für die „Brut- und Aufzuchtzeit“ als auch für den „Rückzug zu den Brutgebieten“ enthält, die jeweils im Folgenden erläutert werden.

- **Brut- und Aufzuchtzeit**⁴²

2.5.5 Der Begriff „**Brutzeit**“⁴³ wurde entsprechend der von Cramp & Simmons (1977)⁴⁴ gegebenen Definition definiert als „*die Zeit, in der eine Art Eier legt und ausbrütet und ihre Nachkommen aufzieht, bis sie flügge sind*“. Die „**Brut- und Aufzuchtzeit**“ ist jedoch nicht nur auf die Brutzeit beschränkt, sondern erstreckt sich außerdem auf die Inbesitznahme des Brutreviers und die Zeit der Pflege der abhängigen Jungvögel nach Verlassen des Nestes (was bereits in dem 1993 verfassten Bericht der Kommission über die Durchführung der Vogelschutzrichtlinie⁴⁵ anerkannt wurde). Die nachstehende schematische Darstellung, die die verschiedenen Phasen der Brut- und Aufzucht zeigt, wurde als angemessene allgemeine Darstellung der Brut- und Aufzuchtzeit (siehe Abb. 2) angenommen. Reihenfolge und Bedeutung der einzelnen Bestandteile dieser allgemeinen Darstellung können entsprechend der unterschiedlichen Fortpflanzungsbiologie variieren.

- **Rückzug zu den Brutgebieten**⁴⁶

2.5.6 Der Rückzug zu den Brutgebieten ist die jährliche, in einer oder mehreren Etappen erfolgende Wanderung von Vögeln aus ihren Winterquartieren zurück in die Brutgebiete. Die Überwinterung endet mit Verlassen der Ruhequartiere, in denen sich die Zugvögel seit Beendigung des Herbstzugs mehr oder weniger ortsfest aufgehalten haben. Der Rückzug zu den Brutgebieten wird im Allgemeinen als „Zug vor der Paarungszeit“ oder „Frühjahrszug“ bezeichnet.

2.5.7 In Europa verläuft die Heimzugrichtung zumeist nach Norden, Nordosten oder Nordwesten. Zugvögel aus afrikanischen Winterquartieren überqueren somit zunächst das Mittelmeer und überfliegen dann Mitteleuropa auf ihrem Weg in die nordeuropäischen Brutgebiete. Diese Wanderung dauert normalerweise

⁴¹ Schlüsselbegriffe des Artikels 7 Absatz 4 der Richtlinie 79/409/EWG. Brut- und Aufzuchtzeit und Zug vor der Paarungszeit bei Vogelarten des Anhangs II in der EU. September 2001 (zugänglich unter: http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/wildbirds/hunting/key_concepts_en.htm).

⁴² Artikel 7 Absatz 4 bezieht sich sowohl auf die „Aufzuchtzeit“ als auch auf die „verschiedenen Phasen der Fortpflanzung“ (vgl. französische Fassung „*les différents stades de reproduction et de dépendance*“; deutsche Fassung „*Einzelnen Phasen der Brut - und Aufzuchtzeit*“; niederländische Fassung „*zolang de jonge vogels het nest nog niet hebben verlaten*“).

⁴³ Dieser Begriff wird als gleichwertig und besser betrachtet, als der in Artikel 7 Absatz 4 verwendete Ausdruck „Nistzeit“.

⁴⁴ Cramp, S. & Simmons, K.E.L. (eds.). 1977. *Birds of the Western Palearctic*, Volume 1. Oxford, Oxford University Press. 722 pp.

⁴⁵ KOM (93) 572 endg.. *Zweiter Bericht über die Anwendung der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten*. Brüssel, 24. November 1993.

⁴⁶ Der Ausdruck „Rückzug zu den Brutgebieten“ wird als Synonym für den Ausdruck „Rückzug zu den Nistplätzen“ verwendet.

(mit Unterbrechungen an Rastplätzen) mehrere Wochen. Einzelne Exemplare können die Reise jedoch an einem Tag oder in wenigen Tagen zurücklegen. Beginn, Ende und Dauer der Zugzeit werden in einem bestimmten Land durch eine Reihe von biologischen, geographischen und methodischen Faktoren bestimmt.

- 2.5.8 Was den Beginn des Frühjahrszugs anbelangt, ist festzustellen, dass nicht alle Exemplare einer Vogelart in derselben Region die Überwinterungszeit zur gleichen Zeit beenden. Außer diesen individuellen Unterschieden ist zu berücksichtigen, dass in einem einzigen Überwinterungsgebiet Vögel verschiedener Populationen mit unterschiedlichen Jahreszyklen zusammentreffen. Vögel, die beispielsweise nördlichen Populationen angehören, beginnen ihren Rückzug oftmals sehr viel später als Vögel, die weiter im Süden brüten. Ein extremer Fall ist der so genannte Überspringzug (beispielsweise des Rotschenkels *Tringa totanus*), bei dem Vogelarten, die in weiter nördlich gelegenen Gebieten brüten, größere Entfernungen zurücklegen und in weiter südlich gelegene Überwinterungsgebiete ziehen als Arten, deren Brutgebiete weiter im Süden liegen.
- 2.5.9 Wenn Vögel ein Überwinterungsgebiet verlassen, bedeutet dies nicht zwangsläufig, dass sie den Heimzug antreten. Es kann sein, dass die Vögel wegen Veränderungen der lokalen Umweltbedingungen, Erschöpfung der Nahrungsressourcen, Verschlechterung oder Veränderung der klimatischen Bedingungen in andere Ruhegebiete ziehen. Wenn Zug- und Standvögel derselben Art in denselben Überwinterungsgebieten vorkommen, kann sich die Situation noch komplizierter darstellen. Dies kann bei großen Ländern zu offensichtlichen Widersprüchen innerhalb der Angaben führen. Große Unterschiede zwischen benachbarten Regionen können eher ein Spiegelbild ökologischer Unterschiede als tatsächlicher Unterschiede bei den Wanderungszeiten sein. Obwohl beispielsweise die südlichen Gebiete Spaniens (*Andalusien*) und Italiens (*Sizilien*) auf demselben (dem 37.) Breitengrad liegen, bedeutet dies nicht zwangsläufig, dass die Zugvögel hier zu denselben Zeiten eintreffen, weil verschiedene Populationen beteiligt sein könnten.
- 2.5.10 Die Dauer der Wanderungszeiten hängt nicht nur von der Nord-Süd-Ausdehnung des betreffenden Landes ab, sondern auch von der Verfügbarkeit und Nutzung von Ruheplätzen. Dies kann am typischen Beispiel der Pfuhlschnepfe *Limosa lapponica* erläutert werden, die aus den afrikanischen Ruhequartieren in ihre Brutgebiete in Sibirien zieht. Nach einem durchgehenden Flug von der *Banc d'Arguin* in Westafrika halten sich die Vögel mehrere Wochen im Wattenmeer auf. Die Dauer der Wanderungszeit richtet sich auch nach der Anzahl und dem geographischen Gebiet der betreffenden Vögel: eine kleine Population kann die Strecke innerhalb weniger Tage zurücklegen, während die Wanderungsphase bei einer zahlreichen Art mit ausgedehntem Brutgebiet mehrere Monate dauern kann. Ferner kann sich die Wanderungszeit auch durch den Durchzug mehrerer Populationen mit unterschiedlichem Zeitplan verlängern.

- **Anwendung der Definitionen der „Schlüsselbegriffe“ auf verschiedene Arten des Anhangs II**

- 2.5.11 In der Regel ist die „Inbesitznahme des Brutreviers“ die Phase im Fortpflanzungszyklus, die den Beginn der Brut- und Aufzuchtzeit kennzeichnet. Allerdings bereitet die Anwendung dieses Kriteriums im allgemeinen bei Arten Probleme, bei denen die Vögel vorwiegend an einem Ort verbleiben oder bei denen sowohl Stand- als auch Zugvögel vorkommen. In diesen Fällen wurde der "Nestbau" als Termin für den Beginn der Brut- und Aufzuchtzeit gewählt. Bei Schwierigkeiten mit der Erkennung der vorbestimmten Phase vor Ort wird in einem Vermerk die entsprechende Anzahl von Dekaden seit Beginn der Eiablage (der in der Regel bei den meisten Arten gut bekannt ist) angegeben.
- 2.5.12 In der Regel ist die „volle Flugfähigkeit der Jungvögel“ die Phase, die das Ende der Brut- und Aufzuchtzeit kennzeichnet, das heißt, das Flüggewerden der Jungvögel aller Gelege, bei manchen Arten (z. B. bei Rallen, Tauben, Drosseln) auch der zweiten und dritten Gelege. Volle Flugfähigkeit bedeutet, dass Jungvögel in der Lage sind, dauerhaft und kontinuierlich, mit einer der Kapazität von Altvögeln vergleichbaren Leistungsfähigkeit zu fliegen. Dieses Stadium entspricht dem der „Eigenständigkeit der Jungvögel“. Bei bestimmten Arten (beispielsweise Krähen) wird das Stadium der vollen Flugfähigkeit jedoch vor dem der „Eigenständigkeit der Jungvögel“ erreicht. Jungvögel sind selbständig, wenn der Wegfall der Fürsorge und/oder Fütterung durch die Altvögel die Überlebenschancen der Jungvögel nicht deutlich verringert. Bei Schwierigkeiten mit der Erkennung der Phase der "vollen Flugfähigkeit/Eigenständigkeit der Jungvögel“ im Gelände wird in einem Vermerk die entsprechende Anzahl von Dekaden nach dem Ende des Schlüpfens angegeben.
- 2.5.13 Die Phase, die den Beginn und das Ende der Brut- und Aufzuchtzeit für jede in Anhang II aufgeführte Art kennzeichnet, wurde entsprechend ihrer Biologie festgelegt. Auf dieser Grundlage sowie aufgrund der verfügbaren Informationen aus den verschiedenen Mitgliedstaaten wurden die Zeiten des Zugs vor der Paarung sowie die Brut- und Aufzuchtzeiten festgelegt⁴⁷. Es wird anerkannt, dass aller Wahrscheinlichkeit nach Unterschiede in der Qualität der Angaben über die Arten in der gesamten EU bestehen und dass es notwendig werden wird, diesen Überblick unter Berücksichtigung neuer und besserer Daten auf den neuesten Stand zu bringen, sobald solche Angaben vorliegen. Abgesehen von dieser regelmäßigen Aktualisierung wird es auch notwendig sein, alle Änderungen in Bezug auf die Wanderung oder die Brutzeit zu

⁴⁷ Bei der Präsentation der Daten für jede Art wurde eine Reihe allgemeiner Grundsätze angewandt (siehe S. 7 des Berichts über die Schlüsselbegriffe). Für den Fall, dass mehrere Termine für die Zeit des Zugs vor der Paarungszeit oder die Brut- und Aufzuchtzeit vorlagen, wurde das früheste Datum verwendet. Ebenso wurden im Falle regelmäßiger signifikanter Schwankungen zwischen den einzelnen Jahren die Daten genommen, die sich auf die frühesten Termine bezogen. Wenn verschiedene Populationen durch ein Land ziehen, wurden die Angaben über die erste durchziehende Population herangezogen. Extreme Daten, Ausreißer und erratische Daten blieben unberücksichtigt, da sie unvorhersehbar sind.

berücksichtigen, die sich aufgrund des Klimawandels oder sonstiger umweltbedingter Zwänge ergeben können.

2.6 Gewährleistung eines lückenlosen Schutzes bei Staffelung des Jagdbeginns und -endes

- 2.6.1 In seiner ständigen Rechtsprechung stellt der Europäische Gerichtshof fest „dass die Richtlinie die nationalen Behörden nicht ermächtigt, nach Vogelarten gestaffelte Daten für das Ende der Jagdzeit durch einen Mitgliedstaat festzusetzen, es sei denn, dieser Mitgliedstaat kann für jeden Einzelfall anhand geeigneter wissenschaftlicher und technischer Daten nachweisen, dass eine Staffelung der Daten für das Ende der Jagdzeit einen lückenlosen Schutz der Vogelarten, die von dieser Staffelung betroffen werden können, nicht verhindert“.⁴⁸ Der Gerichtshof stellt fest, dass „die Festsetzung von für die einzelnen Teile des Gebiets eines Mitgliedstaats unterschiedlichen Daten für das Ende der Jagdzeit mit der Richtlinie vereinbar ist, sofern dadurch ein lückenloser Schutz der Arten gewährleistet wird“.⁴⁹
- 2.6.2 In den Rechtssachen C-435/92 und C-38/99 erkannte der Gerichtshof zwei Schwierigkeiten bei der Staffelung der Daten für das Ende der Jagdzeit an, die auch für den Beginn der Jagdzeit relevant sind: Störung und die Gefahr von Verwechslungen. Diese werden im Folgenden geprüft, und es wird ein Ansatz vorgeschlagen, um diese Schwierigkeiten in den Griff zu bekommen.

GEFAHR VON VERWECHSLUNGEN

- 2.6.3 Dieses Phänomen hängt von einer Reihe von Faktoren ab, wie vor allem der Ähnlichkeit zwischen bejagbaren Vogelarten mit offener Jagdzeit und jenen, für die die Jagdzeit vorüber ist oder noch nicht begonnen hat, den Bedingungen, unter denen die Jagd abläuft, und dem Können und Geschick der Jäger.
- 2.6.4 In der Rechtssache C-435/92⁵⁰ hat der Gerichtshof festgestellt, dass angesichts der Gefahr, dass es bei bestimmten Arten, für welche die Jagdzeit bereits beendet ist, infolge einer Verwechslung mit Arten, die noch bejagt werden dürfen, zu ungezielten Entnahmen kommt, Artikel 7 Absatz 4 Satz 3 der Richtlinie gerade diese Arten vor Entnahmen durch die Jagdtätigkeit während der Zeit des Frühjahrszuges schützen soll, indem er die Mitgliedstaaten

⁴⁸ Urteil vom 19. Januar 1994 in der Rechtssache C-435/ 92 Association pour la Protection des Animaux Sauvages und andere gegen Préfet de Maine-et-Loire und Préfet de la Loire-Atlantique, Slg. 1994 S. 67 Randnr. 22 und Urteil vom 7. Dezember 2000 in der Rechtssache C-38/99 Kommission gegen Frankreich, Slg. 2000, S. 10941 Randnr. 43.

⁴⁹ Urteil vom 19. Januar 1994 in der Rechtssache C-435/ 92 Association pour la Protection des Animaux Sauvages und andere gegen Préfet de Maine-et-Loire und Préfet de la Loire-Atlantique, Slg. 1994, S. 67 Randnr. 27.

⁵⁰ Urteil vom 19. Januar 1994 in der Rechtssache C-435/ 92 Association pour la Protection des Animaux Sauvages und andere gegen Préfet de Maine-et-Loire und Préfet de la Loire-Atlantique, Slg. 1994, S. 67 Randnr. 18.

verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um jede Jagdtätigkeit während dieser Zeit zu verhindern.

- 2.6.5 Die Gefahr der Verwechslung zwischen den verschiedenen Vogelarten ist durchaus bekannt und war bereits Gegenstand einer Reihe von Leitfäden für die Erkennung⁵¹. Anhand von Kriterien wie ähnliches Aussehen und Gefieder, Nutzung des Lebensraums und Verhalten (einschließlich Vogelrufen) können bejagbare Arten in Gruppen „ähnlich aussehender“ Vögel kategorisiert werden, um die Gefahr von Verwechslungen möglichst gering zu halten. Dies sollte unter der Verantwortung der für die Genehmigung von Jagdzeiten zuständigen Behörden erfolgen. Abb. 3 zeigt eine Möglichkeit einer solchen Kategorisierung.
- 2.6.6 Wenn eine Staffelung der Jagdzeiten genehmigt werden soll, müssen der Beginn und das Ende der Jagdzeit für jede Gruppe „ähnlich aussehender“ Arten so festgelegt werden, dass keine Überschneidungen mit nach der Richtlinie verbotenen Zeiträumen entstehen.
- 2.6.7 Jede Gruppierung ähnlich aussehender Arten muss den örtlichen und zeitlichen Bedingungen der Jagd angepasst sein. Erstens muss, damit eine reale Gefahr gegeben ist, die bejagbare Art (oder Gruppe von Arten) in dem Gebiet während des betreffenden Zeitrahmens vorhanden und bejagbar sein. Zweitens muss auch das Vorhandensein anderer „leicht verwechselbarer“ bejagbarer Arten, für die die Jagdzeit beendet ist, vorhersehbar und signifikant sein.
- 2.6.8 Was ferner die Jagd im Frühherbst betrifft, so ist darauf hinzuweisen, dass Oberflächenenten in diesem Stadium meistens dunkles Gefieder aufweisen (Männchen nehmen ähnliches Gefieder an wie die Weibchen zur Zeit des Mauseorns), was eine Unterscheidung zu dieser Zeit erheblich erschwert.
- 2.6.9 Das Problem der Verwechslung wird noch größer durch die Tatsache, dass unterschiedliche Vogelarten häufig koexistieren. Enten, Watvögel und Drosseln bewegen sich beispielsweise oft in einer Schar unterschiedlicher Arten. Eine Gruppe von Enten kann aus vier oder sogar fünf Arten bestehen. Dadurch kann „selektives“ Schießen unter solchen Bedingungen sehr schwierig werden.
- 2.6.10 Bei den Kategorien verwechselbarer Arten liegt der Schwerpunkt auf verschiedenen Gruppen der in Anhang II der Richtlinie aufgeführten bejagbaren Arten. Jedoch ist auch zu beachten, dass die Gefahr der Verwechslung nicht auf bejagbare Arten beschränkt ist und eine Bedrohung für die Erhaltung bestimmter sensibler oder gefährdeter Arten (z. B. die Moorente *Aythya nyroca*, die Marmorente *Marmaronetta angustirostris*, die Zwerggans *Anser erythropus* oder das Kammlässhuhn *Fulica cristata*) in

⁵¹ Ein gutes Beispiel für einen Leitfaden mit Schwerpunkt auf der Erkennung unterschiedlicher Gruppen von Vogelarten sind „The Macmillan Guide to Bird Identification“ by Alan Harris, Laurel Tucker and Keith Vinicombe. 1989. ISBN 1-85627-641-4 sowie „The Macmillan Birder's Guide to European and Middle Eastern Birds“, by Alan Harris, Hadoram Shirihai and David Christie, 1996.

gewissen bejagten Gebieten darstellen kann. Dieses Problem muss im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung dieser Gebiete geregelt werden.

- 2.6.11 Der zweite zu berücksichtigende Faktor sind die Bedingungen, unter denen die Jagd erfolgt. Dies wiederum hängt von Faktoren wie dem Beobachtungsabstand ab. Je weiter ein Vogel vom Jäger entfernt ist, desto schwieriger ist es, seine spezifischen Merkmale (Größe, Gefieder usw.) zu bestimmen. Die Erkennung von Vögeln im Flug hängt von der Zeit ab, in der der Vogel sichtbar ist, und diese kann sehr kurz sein. Daher wird der Grad der Verwechslungsgefahr vermutlich durch die Art der Jagd beeinflusst.
- 2.6.12 Ebenso können die Lichtverhältnisse eine wichtige Rolle spielen. Schlechte Sicht bei Sonnenaufgang und -untergang oder in der Nacht kann die Fähigkeit der Unterscheidung zwischen den Vogelarten erheblich herabsetzen⁵². Durch besondere Wetterverhältnisse, wie Nebel und Regen, kann die Möglichkeit, Vögel in freier Natur zu erkennen, ebenfalls vermindert werden.
- 2.6.13 Schließlich haben auch das Können und das Geschick des Jägers, die von seiner Ausbildung und Erfahrung abhängen, einen bedeutenden Einfluss. Dies gilt für jeden Zeitpunkt der Jagdsaison und ist auch für die Unterscheidung zwischen bejagbaren und nicht bejagbaren Arten (z. B. zwischen dem Knutt *Calidris canutus* und anderen kleinen Watvögeln; zwischen Feldlerchen *Alauda arvensis* und anderen Lerchen) von Bedeutung. Ausbildungs- und Aufklärungsprogramme, die dem Jäger bei der Artenerkennung helfen, sollten ins Auge gefasst bzw. gefördert werden, wo sie bereits bestehen. Jäger sollten einen Vogel erst dann schießen, wenn sie ihn sicher identifiziert haben. Viele Jäger sind jedoch auf besondere Gruppen von Vögeln spezialisiert und jagen selten Vögel, mit denen sie keine Erfahrung haben. Auf diese Weise werden Jäger zu Spezialisten in der Erkennung ihrer jeweils bevorzugten Zielarten.

GEFAHR VON STÖRUNGEN

- 2.6.14 Dieses Phänomen hängt unter anderem von der Art der Jagd, ihrer Intensität, Häufigkeit und Dauer, von der betreffenden Art und den genutzten Lebensräumen sowie von der Verfügbarkeit alternativer Zufluchtsgebiete ab.
- 2.6.15 Der Gerichtshof stellte in der Rechtssache C-435/92⁵³ fest, dass die Ausübung der Jagd zu Störungen für die wild lebenden Arten führen kann und sich unabhängig von der Anzahl der erlegten Tiere möglicherweise negativ auf den Erhaltungsstatus der betreffenden Arten auswirkt. Dazu äußerte er sich wie folgt: „Diese Folgen sind zudem für die Gruppen von Vögeln besonders schwerwiegend, die während des Zeitraums der Wanderung und des Überwinterns dazu neigen, sich zu Schwärmen zusammenzuschließen und

⁵² Speziell zu diesem Thema gibt es einen von Jägern erstellten Leitfaden für die Erkennung (z.B. „Reconnaitre les oiseaux la nuit“ von Philippe du Cheyron für die *Association Picarde des chasseurs de gibier d'eau*).

⁵³ Urteil vom 19. Januar 1994 in der Rechtssache C-435/ 92 *Association pour la Protection des Animaux Sauvages* und andere gegen *Préfet de Maine-et-Loire* und *Préfet de la Loire-Atlantique*, Slg. 1994, S. 67 Randnr. 17.

sich auf oft sehr kleinen oder sogar umschlossenen Flächen auszuruhen. Die durch die Jagdtätigkeit verursachten Störungen zwingen diese Tiere nämlich dazu, den größten Teil ihrer Energie für Standortwechsel und Flucht einzusetzen, wodurch ihnen Zeit für die Nahrungsaufnahme und das Ausruhen im Hinblick auf die Wanderung verloren geht. Diese Störungen sollen sich negativ auf den Energiehaushalt des einzelnen Tieres und die Sterblichkeitsrate aller betroffenen Populationen auswirken. Die Jagd auf Vögel anderer Arten wirkt sich auf diejenigen Vogelarten besonders störend aus, deren Rückzug zu einem früheren Zeitpunkt stattfindet.“

- 2.6.16 Vermutlich werden sich Störungen vor allem in den Zeiten des Jahres auf Vogelpopulationen auswirken, in denen nur wenig oder keine Nahrung zur Verfügung steht und die Vögel es schwer haben, ihren Energie- und Nahrungsbedarf zu decken⁵⁴. Dies ist am akutesten, wenn Vögel vor Zeiten, in denen sie einen hohen Energiebedarf haben, wie vor oder während der Wanderung, bei schwierigen Witterungsbedingungen oder vor der Brutzeit⁵⁵, ihre Reserven aufbauen müssen. Im Hinblick auf schwierige Witterungsbedingungen gibt es in verschiedenen Mitgliedstaaten Vorschriften zur Einführung von Jagdverboten bei kaltem Wetter.
- 2.6.17 Eine unlängst durchgeführte wissenschaftliche Untersuchung über die energetische Physiologie von Vögeln stellte die Auffassung in Frage, dass die Jagd in jedem Fall zu Störungen führt und damit eine erhebliche Bedrohung für das Überleben von Vogelpopulationen darstellt⁵⁶. Das energetische Gleichgewicht von Vögeln ist ein Schlüsselfaktor bei der Bestimmung des Fortpflanzungserfolgs und des Überlebenspotenzials von Vögeln. Diese Untersuchung zeigt deutlich, dass Vögel unter bestimmten Bedingungen durch eine erhöhte Nahrungsaufnahmerate und die Umstellung von der Nahrungssuche bei Nacht auf die Nahrungssuche bei Tag oder umgekehrt eine hohe physiologische und verhaltensspezifische Anpassungsfähigkeit aufweisen können, um den signifikanten energie- und nahrungsbedingten Stress, der sich aus Störungen wie der Jagd ergeben kann, auszugleichen. Solange Vögel, wenn auch mit Unterbrechungen, Zugang zu ausreichenden Nahrungsquellen haben (d. h. bei akzeptablem Störniveau und annehmbarer Nahrungsaufnahmerate), können sie Veränderungen in ihrem energetischen Gleichgewicht als Reaktion auf Störquellen ausgleichen (siehe Beispiel der Studie über die Tauchenten auf einem großen flachen See)⁵⁷. Selbst bei

⁵⁴ Madsen, J. 1995. Impacts of disturbance on migratory waterfowl. Ibis 137, Suppl 1 : 67-74.

⁵⁵ Mainguy, J., Bety, J., Gauthier, G. and Giroux, J.-F. (2002) Are body condition and reproductive effort of laying greater snow geese affected by the spring hunt? The Condor 104: 156-161

⁵⁶ Boos, M., J-P. Arnauduc, J-P. Robin. 2002 '*Effets du dérangement sur l'énergétique chez les oiseaux et les possibilités de compensation nutritionnelles*' Rapport final de convention de recherche CNRS / FNC. Centre d'Ecologie et Physiologie Energétiques, Frankreich. Bei den Schlussfolgerungen dieser Studie stützte man sich insbesondere auf die Annahme, dass die durchschnittliche Störungshäufigkeit, auf die Vögel aktiv durch Wegfliegen reagieren, zwischen 1 und 2,5 Störungen pro Stunde lag, die durchschnittliche Flugzeit 1 bis 2 Minuten je Störung betrug, die Dauer der Störung über 10 Stunden pro Tag betrug, das Nahrungsangebot kein einschränkender Faktor war und die Vögel nicht in einem fortgeschrittenen Stadium der Vorbereitung auf die Fortpflanzung, insbesondere die Eiproduktion, waren.

⁵⁷ Evans, D.M. and K.R. Day (2001) Does shooting disturbance affect diving ducks wintering on shallow lakes? A case study on Lough Neagh, Northern Ireland. Biological Conservation 98 : 315-323. Evans, D.M. and K.R. Day (2002). Hunting disturbance on a large shallow lake: the effectiveness of

signifikanten verhaltensspezifischen Veränderungen aufgrund dieser Störung sind doch die Auswirkungen auf das energetische Gleichgewicht gering.

2.6.18 Die verhaltensspezifischen Reaktionen auf Störungen sind jedoch komplexer Natur und können speziell dort, wo die Jagd intensiv betrieben wird, unterschätzt werden. So kann beispielsweise die Zeit, die nach der Landung verstreicht, bevor die Vögel ihre Nahrungsaufnahme wieder aufnehmen können, bis zu einer Stunde (und bei wiederholten Störungen bis zu 2 Stunden) betragen. Dies kann das sonstige Verhalten (soziales Verhalten, Putzen, Ausruhen, Paarung) beeinträchtigen. Störungen führen vermutlich auch zu höherer Wachsamkeit, was auf Kosten der Nahrungssuche geht. Auch gibt es derzeit nur wenig Untersuchungen, die die Annahme stützen, dass die Vögel freien und vielfältigen Zugang zu Nahrungsressourcen haben, um Mängel auszugleichen. Vögel suchen alternative ungestörte Plätze auf, die sich nicht unbedingt in der Nähe befinden oder wo ihnen möglicherweise nicht genügend Nahrung zur Verfügung steht. Ferner sind die verschiedenen Gruppen von Vögeln auch in unterschiedlichem Maße empfindlich gegenüber Störungen in Bezug auf ihre Biologie und ihr Verhalten sowie ihre Abhängigkeit von verschiedenen Lebensräumen. Selbst wenn das Futterverhalten gestört sein kann, fehlen dennoch generell Untersuchungen, um zu klären, ob sich Vögel kurz- oder langfristig effizient ernähren können, weil insbesondere die Energiezufuhr über die Nahrungsaufnahme sowohl kurz- als auch langfristig zu berücksichtigen ist.

2.6.19 Da empirische Studien fehlen, sind die Auswirkungen eines mangelnden energetischen Gleichgewichts auf den Fortpflanzungserfolg und das Überleben von Arten noch nicht vollständig bekannt. Gemäß den Schlussfolgerungen der oben genannten Untersuchung können Vögel einen Energieverlust infolge von Störungen nicht ausgleichen, wenn sie darüber hinaus mehrere Tage hinter einander (z. B. bei ungünstigen Witterungsbedingungen) oder in der aktiven Periode vor oder während der Fortpflanzung keine Nahrung finden. Diese zuletzt genannte Ansicht stützt sich auf Studien mit Gänsen (sogenannten Kapitalanlegern (capital breeders), d. h. die von Energiereserven abhängig sind, die vor der Ankunft in den Brutgebieten angelegt werden), die gezeigt haben, dass Störungen den Fortpflanzungserfolg signifikant beeinträchtigen können⁵⁸.

2.6.20 Die Genehmigung gestaffelter Jagdzeiten während des Zugs vor der Paarungszeit stellt, möglicherweise wegen des höheren Energiebedarfs der Vögel zu dieser Zeit, vermutlich ein größeres Risiko für Vögel dar als zum Ende der Fortpflanzungszeit. Auch andere Faktoren können eine Rolle spielen (z. B. kürzere Tage im Februar als im August mit weniger Zeit für die Nahrungssuche bei Tageslicht). Die Energiestrategie über den gesamten

waterfowl refuges. *Ibis* 144 : 2-8. Es ist darauf hinzuweisen, dass in dieser Untersuchung die Vögel ein ausgedehntes uferfernes Gebiet eines Sees während der Jagd als Rückzugsgebiet benutzten und dass die meisten Arten in der Nacht auf Nahrungssuche gingen, wenn nicht gejagt wurde.

⁵⁸ Madsen, J. 1995. Impacts of disturbance on migratory waterfowl. *Ibis*. 139 : S67-S74. Mainguy, J. , J. Bêty, G. Gauthier, J-F Giroux. 2002. Are body condition and reproductive effort of laying Greater Snow Geese affected by the Spring hunt? *The Condor*. 104 : 156-161. Es ist darauf hinzuweisen, dass sich diese Untersuchungen auf hochgradige Störungen im Frühjahr beziehen.

Jahreszyklus ist ein wichtiger Faktor. Für verschiedene Wasservögel hat sich gezeigt, dass der Februar einem spontan und endogen programmierten Abbau von Körperkräften entspricht, selbst wenn Nahrung reichlich vorhanden ist. Diese Regulierung der Körperreserven steht mit der freiwilligen verminderten Nahrungsaufnahme in Zusammenhang⁵⁹. Darüber hinaus bestehen zwischen diesen beiden Zeiten normalerweise erhebliche populationsdemographische Unterschiede mit einer relativ großen Gruppe erwachsener Vögel in der Population im Frühling, die potenzielle Brüter darstellen, zu der noch eine große Anzahl nicht erwachsener Jungvögel im Herbst hinzu kommt.

- 2.6.21 Es fehlt an kohärenten Informationen und Forschungsarbeiten über Vögel und ihre Flugrouten, um die Auswirkungen von Störungen, wie der Jagd, auf Vogelpopulationen und ihren Erhaltungsstatus besser beurteilen zu können⁶⁰. Verschiedene Studien haben gezeigt, dass durch eine schlecht verwaltete Jagd die Tragfähigkeit von Feuchtgebieten für Wasservögel ernsthaft zurückgehen kann. Die Lage von Jagdgebieten im Verhältnis zu den Gebieten, die den Vögeln zur Nahrungssuche dienen, kann ebenfalls relevant sein.
- 2.6.22 Was die Minimierung der potenziellen Auswirkungen von Störungen durch den Menschen auf Vogelpopulationen in den Zeiträumen der gestaffelten Jagdzeiten betrifft, so ist die Notwendigkeit zusätzlicher ungestörter Rückzugsgebiete zu prüfen, die sowohl den Ruhe- als auch den Nahrungsbedürfnissen der betroffenen Vögel gerecht werden. Die Struktur solcher Gebiete muss genügend Möglichkeiten für gute Nahrungsqualität und andere Aktivitäten bieten. Dies ist gebietsweise in Bezug auf die ökologischen, verhaltens- und nahrungsbedingten sowie energetischen Bedürfnisse der verschiedenen bejagbaren Arten festzulegen, die durch gestaffelte Jagdzeiten beeinträchtigt sind. Diesbezüglich wurden in jüngster Zeit in zunehmendem Maße Forschungs- und Entwicklungsarbeiten über geeignete und wirksamere Bewirtschaftungsmethoden für bestehende Rückzugs- und Puffergebiete, insbesondere in den Feuchtgebieten durchgeführt⁶¹.

WELCHE BEDINGUNGEN MUSS EIN MITGLIEDSTAAT ERFÜLLEN, WENN ER GESTAFFELTE ZEITEN FÜR DEN BEGINN UND/ODER DAS ENDE DER JAGD GEMÄß ARTIKEL 7 ABSATZ 4 DER RICHTLINIE EINFÜHREN MÖCHTE?

- 2.6.23 Um zu gewährleisten, dass die Staffelung der Daten mit dem Grundsatz des lückenlosen Schutzes entsprechend der Auslegung des Gerichtshofs vereinbar

⁵⁹ M. Boos, pers. comm.

⁶⁰ Siehe z. B. Hill, D., D. Hockin, D. Price, G. Tucker, R. Morris, J. Treweek. 1997. Bird disturbance : improving the quality and utility of disturbance research. *J. Appl. Ecol.* 34, 275-288.

⁶¹ Siehe z. B. folgende Studien: Fox, A.D. and J. Madsen (1997). Behavioural and distributional effects of hunting disturbance on waterbirds in Europe: implications for refuge design. *J. Appl. Ecol.* 35: 386-397. Madsen, J. 1998a. Experimental refuges for migratory waterfowl in Danish wetlands. I. Baseline of the disturbance effects of recreational activities. *J. Appl. Ecol.* 35 : 386-397. Madsen, J. 1998b. Experimental refuges for migratory waterfowl in Danish wetlands. II. Tests of hunting disturbance effects. *J. Appl. Ecol.* 35 : 398-417. Rogers, J.A. Jr, et H.T. Smith. 1997. Buffer zone distances to protect foraging and loafing waterbirds from human disturbance in Florida. *Wildl. Soc. Bull.* 25 : 139-145.

ist, müssen die Mitgliedstaaten auf der geographischen Ebene, auf der die Staffelung eingeführt werden soll, nachweisen können, dass kein signifikantes Verwechslungs- oder Störungsrisiko besteht.

- 2.6.24 Was die Risiken der Verwechslung betrifft, so würde dies die Kategorisierung von Gruppen ähnlich aussehender bejagbarer Arten erfordern, die gleichzeitig Lebensräume desselben Typs aufsuchen, sowie die Festlegung der selben Daten für den Beginn und das Ende der Jagd auf diese Gruppen, so dass eine Überschneidung mit nicht zulässigen Zeiten vermieden wird. Darüber hinaus ist festzulegen, dass die Bedingungen, unter denen die Jagd stattfindet, nicht zu signifikanten Risiken von Verwechslungen zwischen verschiedenen bejagbaren Arten führen.
- 2.6.25 Im Zusammenhang mit störungsbedingten Risiken muss ein Gleichgewicht zwischen Intensität, Häufigkeit und Dauer der Jagd sowie der Verfügbarkeit und Nähe von ausreichend ungestörten Gebieten bestehen, die angemessenen Raum für die Nahrungssuche und als Ruheplätze bieten.
- 2.6.26 Angemessene Durchführungsmaßnahmen sind erforderlich, um dafür zu sorgen, dass die oben genannten Bestimmungen eingehalten werden.
- 2.6.27 Schließlich wäre in Gebieten, für die eine Staffelung der Jagdzeiten⁶² in Betracht kommt, eine integrierte Planung, die jagdbedingte und andere potenzielle Störungen für die Vögel und ihre Nutzung der natürlichen Ressourcen vollkommen berücksichtigt, ein wertvolles Bewirtschaftungsinstrument. Solch eine Planung muss eine wissenschaftliche Überwachung umfassen, um die potenziellen Auswirkungen auf die betreffenden Vogelarten zu bewerten.
- 2.6.28 In Abb. 4 wird ein Schema bezüglich der Bedingungen vorgeschlagen, die erfüllt sein müssen, damit die gestaffelten Daten für den Jagdbeginn und das Jagdende miteinander zu vereinbaren sind.

2.7 Analyse der Überschneidungen

- 2.7.1 Ein erster Vergleich zwischen den bestehenden Jagdzeiten und den für bejagbare Vogelarten in jedem Mitgliedstaat festgelegten Brut- und Aufzuchtzeiten sowie den Zeiten des Zugs vor der Paarungszeit hat ergeben, dass es eine breite Palette potenzieller oder bestehender Überschneidungen gibt⁶³, deren Ausmaß von einem Mitgliedstaat zum anderen unterschiedlich ist. Dies betrifft alle Mitgliedstaaten, obwohl für die meisten von ihnen nur eine relativ geringe Anzahl von Arten ein Problem darstellt. Das Überschneidungsproblem ist offenbar in den Mitgliedstaaten komplexer, in denen die Jagdzeiten regional festgesetzt sind. Jedoch ist darauf hinzuweisen, dass für die meisten Arten in den verschiedenen Mitgliedstaaten keine Überschneidungen bestehen.

⁶² Der Umfang einer solchen Planung muss je nach Größe des Anwendungsgebiets festgelegt werden, für das eine Staffelung vorgesehen ist.

⁶³ Analyse der Überschneidungen – GD Umwelt, 2002.

- 2.7.2 Die Daten über die Brut- und Aufzuchtzeit sowie die Zeiten des Zugs vor der Paarungszeit in dem Bericht über die Schlüsselbegriffe werden in Zeiträumen von 10 Tagen (Dekaden) vorgelegt. Folglich beträgt der Genauigkeitsgrad 10 Tage. Eine Überschneidung von einer Dekade zwischen der Jagdzeit und dem Zug vor der Paarungszeit oder der Brut- und Aufzuchtzeit gilt daher als eine 'theoretische Überschneidung', da die Möglichkeit besteht, dass während dieses Zeitraums tatsächlich keine Überschneidung stattfindet. Wenn die Überschneidungszeiträume größer sind als 1 Dekade ist diese Ungewissheit irrelevant, da hier eine „reale Überschneidung“ vorliegt.
- 2.7.3 Wie die Analyse der Überschneidungen in Bezug auf die Mitgliedstaaten ferner ergibt, kann es Situationen geben, in denen die Jagd in bestimmten Regionen eines großen Mitgliedstaates im Einklang mit den Vorschriften des Artikels 7 Absatz 4 der Richtlinie ist, weil die Brutzeit zu Ende gehen kann oder der Rückzug zu einem späteren Zeitpunkt beginnen kann als im übrigen Land.
- 2.7.4 Diese Analyse zeigt, dass es Überschneidungsprobleme sowohl in Bezug auf die Brut- und Aufzuchtzeit als auch in Bezug auf den Zeitraum des Zugs vor der Paarungszeit gibt. Einige bestehende Jagdgesetze gestatten,
- dass die Jagd in die Zeit des Zugs vor der Paarung (und zuweilen gleichzeitig in die Brut- und Aufzugszeit) hineinreicht
 - dass die Jagd vor dem Ende der Brut- und Aufzugszeit beginnt
 - die Jagd zu anderen Zeitpunkten der Brut- und Aufzugszeit stattfindet.
- 2.7.5 Die problematischste Art ist die Ringeltaube *Columba palumbus* (Überschneidung für 13 Mitgliedstaaten mit bis zu 15 Dekaden in Irland). Die Stockente *Anas platyrhynchos* ist offenbar ebenfalls ein Problem in acht Mitgliedstaaten (mit Überschneidungen bis zu 5 Dekaden). (Theoretische) Überschneidungen für mehrere Rabenvögel *Corvidae* (bis zu 9 Dekaden) gibt es in mehreren Mitgliedstaaten.
- 2.7.6 Mehrere dieser Überschneidungen scheinen mit Arten mit langen (oder späten) Brut- und Aufzuchtzeiten und/oder frühen Zugzeiten verbunden zu sein. Andere mögliche Erklärungen für die Überschneidungen können im Zusammenhang mit unangemessenen Jagdzeiten während der normalen Periode oder der Tatsache gesehen werden, dass die bejagbaren Arten zu dieser Zeit nicht anwesend sind. Eine ausführlichere Untersuchung unterschiedlicher Überschneidungskategorien ist in Kapitel 3 enthalten.
- 2.7.7 Offenbar gibt es auch Fälle, in denen Vogelarten gemäß Artikel 7 Absatz 4 bejagt werden, um die Anzahl der Schaden verursachenden Arten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie zu regulieren.

- **Mögliche Lösungen für das Überschneidungsproblem**

- 2.7.8 Für jeden Überschneidungsfall muss die volle Übereinstimmung mit den Vorschriften des Artikels 7 Absatz 4 gegeben sein. Daher müssen die

nationalen und/oder regionalen Rechtsvorschriften zur Festsetzung von Jagdzeiten gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie in jedem Fall in Einklang gebracht werden.

- 2.7.9 Jedoch wird anerkannt, dass bei der Auslegung der Daten im Hinblick auf die Festlegung des Beginn und des Endes der Jagdzeiten gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie in begrenztem Umfang eine gewisse Flexibilität erlaubt ist. Entsprechend dem Dokument über die Schlüsselbegriffe können extreme Daten, „Ausreißer“ und erratische Daten bei der Festlegung der Brut- und Aufzuchtzeit oder der Zugzeiten für verschiedene bejagbare Vogelarten unberücksichtigt bleiben. Darüber hinaus ist es möglich, Überschneidungen von einer Periode von 10 Tagen aufgrund des Genauigkeitsgrads der Daten auszuschließen, da diese als theoretische Überschneidungen betrachtet werden können (siehe Abschnitt 2.7.2).
- 2.7.10 Wenn Jagdzeiten für das gesamte Land festgelegt werden, sollte es keine Überschneidung mit den Brut- und Aufzuchtzeiten oder den Zeiten des Rückzugs gemäß Definition des Dokuments über die Schlüsselbegriffe geben. Für den Fall, dass sich regionale Jagdzeiten mit den auf nationaler Ebene festgelegten Brut- und Aufzuchtzeiten oder den Zeiten des Rückzugs überschneiden, könnten wissenschaftliche und technische Angaben den Nachweis erbringen, dass derartige Überschneidungen praktisch nicht bestehen, weil in der betreffenden Region die Brutzeit eher endet oder der Rückzug später beginnt. Dies kann insbesondere in Ländern mit erheblichen klimatischen Unterschieden zwischen den südlichen und den nördlichen Regionen⁶⁴ der Fall sein oder bei ähnlichen klimatischen Unterschieden zwischen Regionen, die in unterschiedlichen Höhen gelegen sind. In jedem Fall müsste der Nachweis für eindeutig unterschiedliche Regionen erbracht werden, in denen auf der Grundlage klarer wissenschaftlicher Angaben über die Zugzeiten vor der Paarungszeit und/oder Brut- und Aufzuchtzeiten, derartige Unterschiede in den Daten des Beginns und Endes der Jagd gerechtfertigt wären. Sofern keine regionalen Daten vorliegen, müssen für die Überschneidungsanalyse nationale Daten herangezogen werden (und wenn diese nicht verfügbar sind, sollte auf Daten benachbarter Teile Europas Bezug genommen werden, vgl. Schlussfolgerung Rs-157/89 Randnr. 16). Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass große Abstände innerhalb eines Landes an sich noch keinen Nachweis für regionale Unterschiede im Zugverhalten darstellen, weil Zugvögel problemlos Hunderte von Kilometern pro Tag zurücklegen können.
- 2.7.11 Desgleichen kann es, wenn das Brutgebiet einer Art mit langer Brut- und Aufzuchtzeit in einem Mitgliedstaat klar begrenzt ist und diese Art an bestimmten Orten spät brütet, zulässig sein, außerhalb dieser Bereiche die Jagdsaison für diese Art früher zu eröffnen. Unter diesen Umständen müsste sichergestellt sein, dass die Jagdsaison in Gebieten mit Spätbrütern erst beginnt, wenn die Brut- und Aufzuchtzeit beendet ist.

⁶⁴ In Schweden beispielsweise schwankt die Zeit der Eisschmelze in Seen zwischen dem 15. März im Süden und dem 15. Juni in der Bergen im Norden des Landes. Dieser Unterschied entspricht bis zu 9 Dekaden und hat tief greifende phänologische Auswirkungen.

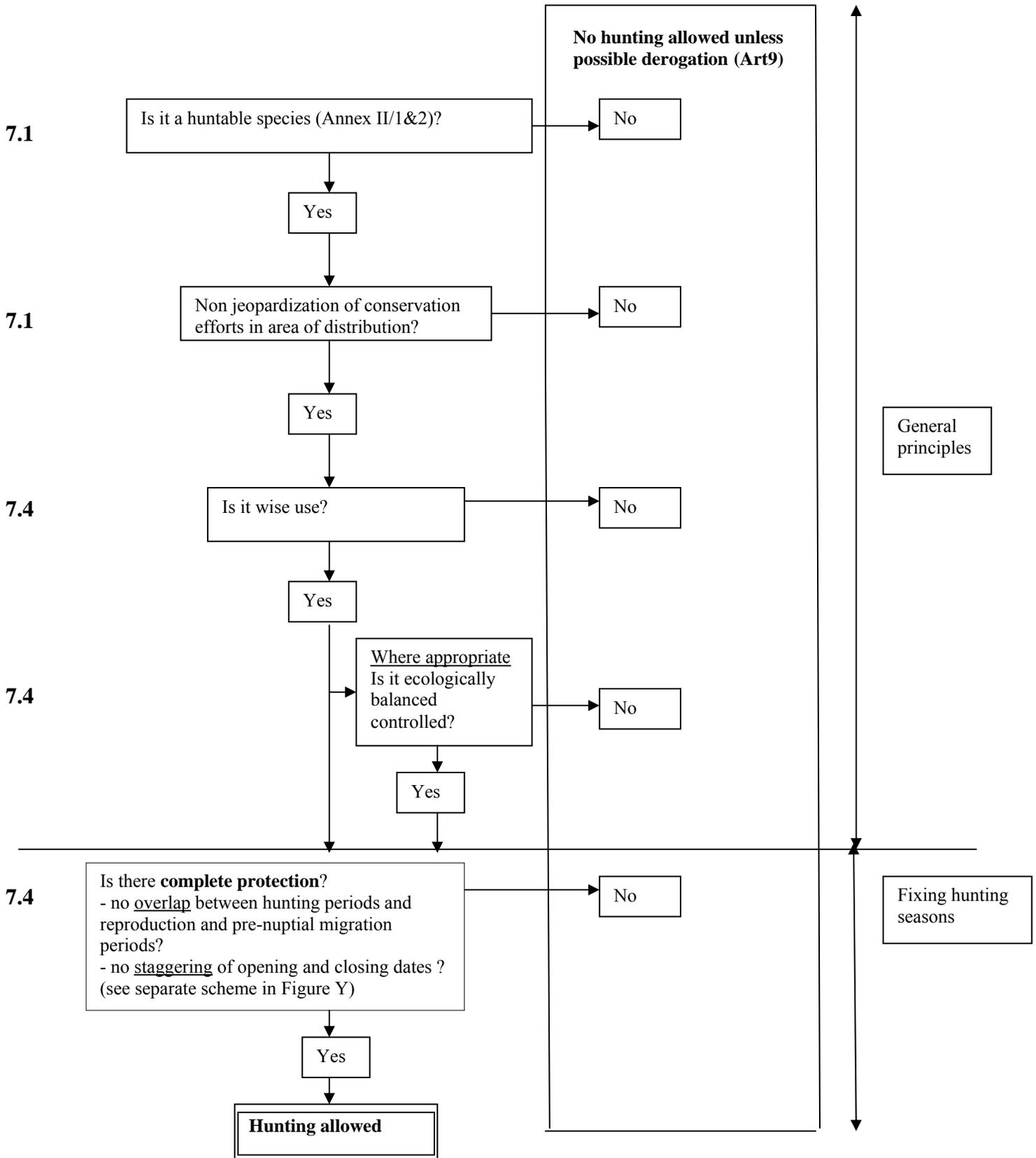
- 2.7.12 Besondere Erwähnung verdient die Lage der Stockente *Anas platyrhynchos*, bei der die Zeit vom Zug vor der Paarung bis zum Ende der Brut- und Aufzuchtzeit in einigen Mitgliedstaaten sehr lang ist (siehe auch Abschnitt 3.4.33 und Abb. 7). In einigen Ländern besteht ein Großteil der Population aus in Gefangenschaft gezüchteten Exemplaren⁶⁵, die als solche nicht unter die Richtlinie fallen (wie der Gerichtshof in seinem Urteil in der Rechtssache C-149/94 bestätigt hat⁶⁶). In Anwendung der Richtlinie muss die Vermischung von in Gefangenschaft gezüchteten Exemplaren und Wildbeständen berücksichtigt werden. Die Einführung einer Vielzahl in Gefangenschaft gezüchteter Exemplare in die Population kann zu einem anormalen Populationsverhalten führen, auch in Bezug auf den Zug vor der Paarungszeit und die Brut- und Aufzuchtzeiten. Dies dürfte ganz besonders angesichts der langen Brutzeit dieser Art gelten⁶⁷. Da durch den Menschen bedingte künstliche Faktoren die biologische Ordnung überlagern, dürfte es angebracht sein, in Ländern mit einem hohen Anteil an künstlicher Population eine mögliche Verzerrung der Angaben über den Zug vor der Paarungszeit und die Brutzeit bei der Festsetzung der Jagdzeiten für diese Art nach Artikel 7 zu berücksichtigen, damit sie in Einklang stehen mit den Angaben über ähnliche Oberflächenentarten. Dies hätte zusätzlich den Nutzen, dass der Jagddruck auf diese anderen Arten, die seltener vorkommen als Stockenten, während dieser Zeit reduziert wird.
- 2.7.13 Eine weitere Lösung zur Vermeidung von Überschneidungen gemäß Artikel 7 Absatz 4 stellt selbstverständlich die Verkürzung oder Verlegung der Jagdzeit dar, was gegebenenfalls mit verhältnismäßig mehr Jagdtagen kombiniert werden könnte (sofern die Jagd auf bestimmte Wochentage beschränkt ist).
- 2.7.14 Auf jeden Fall müssen derartige Lösungen geprüft werden, wenn eine Abweichung nach Artikel 9 als notwendig erachtet wird. Im nächsten Kapitel dieses Leitfadens wird die Möglichkeit geprüft, die Jagd im Rahmen der Abweichungsregelung des Artikels 9 der Richtlinie zu genehmigen. Auf mehrere Schaden verursachende Vogelarten, für die gegenwärtig überlappende Jagdzeiten bestehen, sollten möglicherweise eher die Bestimmungen des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie angewendet werden. Die Möglichkeit, die Jagd auf bestimmte Vogelarten außerhalb der normalen Jagdzeit im Sinne einer „vernünftigen Nutzung“ gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c zu beschränken, wird ebenfalls im folgenden Kapitel geprüft.

⁶⁵ Während z. B. der französische Bestand an Brutstockenten auf 30 000 bis 60 000 Paare geschätzt wird, produzieren wild brütende Tiere jedes Jahr 1,4 Millionen Stockenten (Quelle: Y. Ferrand, Office Nationale de la Chasse et de la Faune Sauvage).

⁶⁶ Urteil vom 8. Februar 1996 in dem Strafverfahren gegen Didier Vergy, Rechtssache C-149/94, Slg. 1996, S. 299.

⁶⁷ Cramp and Simmons KEL, *Birds of the Western Palearctic*, 1977, S. 516 Oxford University Press.

Zusammenfassung der Fragen, die vor Genehmigung der Bejagung und Festsetzung der Jagdzeiten gemäß Artikel 7 zu klären sind.



3 BESTIMMUNGEN DES ARTIKELS 9

Wortlaut des Artikels 9

„1. Die Mitgliedstaaten können, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, aus den nachstehenden Gründen von den Artikeln 5, 6, 7 und 8 abweichen:

*(a) - im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit,
- im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt,
- zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Fischereigebieten und Gewässern,
- zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt;*

(b) zu Forschungs- und Unterrichtszwecken, zur Aufstockung der Bestände, zur Wiederansiedlung und zur Aufzucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen;

(c) um unter streng überwachten Bedingungen selektiv den Fang, die Haltung oder jede andere vernünftige Nutzung bestimmter Vogelarten in geringen Mengen zu ermöglichen.

2. In den abweichenden Bestimmungen ist anzugeben:

*- für welche Vogelart die Abweichungen gelten,
- die zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden,
- die Art der Risiken und die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen diese Abweichungen getroffen werden können,
- die Stelle, die befugt ist zu erklären, dass die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, und zu beschließen, welche Mittel, Einrichtungen und Methoden in welchem Rahmen von wem angewandt werden können,
- welche Kontrollen vorzunehmen sind.*

3. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich einen Bericht über die Anwendung dieses Artikels.

4. Die Kommission achtet anhand der ihr vorliegenden Informationen, insbesondere der Informationen, die ihr nach Absatz 3 mitgeteilt werden, ständig darauf, dass die Auswirkungen dieser Abweichungen mit dieser Richtlinie vereinbar sind. Sie trifft entsprechende Maßnahmen.“

3.1 Einleitung

3.1.1 Abweichungen sind „Ausnahmen“, die bei der Anwendung eines Gesetzes eine gewisse Flexibilität gestatten. Gewisse Tätigkeiten, die nach der Vogelschutzrichtlinie (Artikel 5-8) normalerweise untersagt sind, werden durch derartige Abweichungen zulässig, sofern besondere Probleme oder Situationen bestehen bzw. sich ergeben können. Die Möglichkeiten der Anwendung dieser Abweichungen sind begrenzt. Sie müssen im Hinblick auf die übergeordneten Ziele der Richtlinie gerechtfertigt sein und mit den in Artikel 9 beschriebenen Bedingungen für die Abweichungen in Einklang stehen. Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, die Kommission vor der

Gewährung von Ausnahmen zu konsultieren, müssen jedoch die Europäische Kommission jedes Jahr in einem Bericht über alle Abweichungen informieren.

- 3.1.2 In diesem Kapitel werden die wichtigsten Aspekte im Zusammenhang mit der Anwendung von Abweichungen, insbesondere in Bezug auf die Jagd erörtert. Erstens werden formelle rechtliche Aspekte geprüft. Zweitens wird die Notwendigkeit erläutert, die Bedingungen für die Abweichungen einzuhalten, und schließlich werden die drei wichtigsten Bedingungen für die Anwendung von Abweichungen untersucht. Diese sind: keine andere zufriedenstellende Lösung, die Notwendigkeit, einen der gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a bis b genehmigten Gründe nachzuweisen und die Notwendigkeit, die formellen Bedingungen gemäß Artikel 9 Absatz 2 zu erfüllen. Letztlich wird auf die Berichte hingewiesen, die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 9 Absatz 3 über die Abweichungen vorlegen müssen, sowie auf die Aufgabe der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 4, darauf zu achten, dass die Auswirkungen dieser Abweichungen mit den Vorschriften der Richtlinie vereinbar sind.

3.2 Formelle rechtliche Aspekte

- 3.2.1 Bestimmte grundlegende formelle rechtliche Aspekte müssen bei jeder Anwendung von Abweichungen berücksichtigt werden.
- 3.2.2 Die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, auf denen die Abweichungen basieren, müssen die Bestimmungen des Artikels 9 vollständig und genau widerspiegeln. Nach ständiger Rechtsprechung⁶⁸, die die Umsetzung der Richtlinie in innerstaatliches Recht betrifft, erklärte der Gerichtshof, *„dass die Kriterien, aufgrund deren die Mitgliedstaaten von den in der Richtlinie ausgesprochenen Verboten abweichen dürfen, in eindeutige innerstaatliche Bestimmungen übernommen werden müssen, da die Genauigkeit der Umsetzung in einem Fall, in dem die Verwaltung des gemeinsamen Erbes den Mitgliedstaaten für ihr jeweiliges Hoheitsgebiet anvertraut wurde, von besonderer Bedeutung ist.“* In der Rechtssache C-159/99 *Kommission gegen Italien*, die ebenfalls die Umsetzung der Richtlinie in innerstaatliches Recht betrifft, bemerkte der Gerichtshof dazu: *„Die Bestimmungen einer Richtlinie müssen mit unbestreitbarer Verbindlichkeit und mit der Konkretheit, Bestimmtheit und Klarheit umgesetzt werden, die notwendig sind, um den Erfordernissen der Rechtssicherheit zu genügen“*⁶⁹.
- 3.2.3 In der Rechtssache C-339/87, bestätigte der Gerichtshof ebenfalls, dass die Einhaltung der Vorschriften des Artikels 9 in der Praxis kein Ersatz für eine ordnungsgemäße formelle Umsetzung sei. Er erklärte, dass *„bloße Verwaltungspraktiken, die die Verwaltung naturgemäß beliebig ändern kann, nicht als eine rechtswirksame Erfüllung der Verpflichtung angesehen werden*

⁶⁸ Zum Beispiel: Urteil vom 15. März 1990 in der Rechtssache C-339/87 *Kommission gegen Niederlande*, Slg. 1990, S. 851 Randnr. 28; Urteil vom 8. Juni 2006 in der Rechtssache C-60/05 *WWF Italien u.a.*, Slg. 2006, S.5083 Randnr. 24.

⁶⁹ Urteil vom 17. Mai 2001 in der Rechtssache C-159/99 *Kommission gegen Italien*, Slg. 2001, S. 4007 Randnr. 32.

können, die Artikel 189 EWG-Vertrag den Mitgliedstaaten, an die eine Richtlinie gerichtet ist, auferlegt“.⁷⁰

- 3.2.4 Abweichungen sollten nicht durch Nicht-Einhaltung der Bestimmungen von denen sie abweichen, in Frage gestellt werden. Insbesondere sollten die Verbote und sonstigen Vorschriften, von denen Abweichungen gewährt werden, ordnungsgemäß in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Im Einklang mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen müssen die Gründe, die Abweichungen rechtfertigen, außerdem streng ausgelegt werden, um zu vermeiden, dass die wichtigsten Bestimmungen der Richtlinie unterminiert werden.
- 3.2.5 Der Gerichtshof bestätigte⁷¹, dass Artikel 9 dahingehend auszulegen ist, dass er den Mitgliedstaaten gestattet, von dem in den Artikel 5 und 7 der Richtlinie verankerten allgemeinen Verbot der Bejagung geschützter Arten nur durch Maßnahmen abzuweichen, die eine hinreichend ausführliche Bezugnahme auf die in Artikel 9 Absätze 1 und 2 vorgesehenen Angaben enthalten. Bei der Ausübung ihrer Zuständigkeiten in Bezug auf die Genehmigung von Abweichungen nach Artikel 9 der Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten zahlreiche Gesichtspunkte der Geografie, des Klimas, der Umwelt und der Biologie sowie insbesondere der Fortpflanzung der Arten und ihrer jährlichen Gesamtsterblichkeitsrate aufgrund natürlicher Ursachen berücksichtigen⁷². Eine Genehmigung oder ein sonstiger Rechtsakt, der eine Abweichung beinhaltet, sollte daher vollständig sein und ausdrücklich auf die Bedingungen hinweisen, die für eine Abweichung erfüllt sein müssen.
- 3.2.1 Dies ermöglicht der Kommission, dem Gerichtshof⁷³ und insbesondere den nationalen Behörden eine Überwachung der genehmigten Abweichungen. Gemäß Artikel 242 und 243 EGV kann der Gerichtshof, wenn er dies den Umständen nach für nötig hält, die Durchführung der angefochtenen Handlung aussetzen und in den bei ihm anhängigen Sachen die erforderlichen einstweiligen Anordnungen treffen. In einem jüngeren Fall⁷⁴ ordnete der Gerichtshof an, dass Italien die Durchführung eines regionales Gesetzes, mit dem Abweichungen von den Jagdvorschriften genehmigt wurden, aussetzen musste.

⁷⁰ Urteil vom 15. März 1990 in der Rechtssache C-339/87 Kommission gegen Niederlande, Slg. 1990, S. 851. Diese Haltung spiegelt die Entscheidung des Gerichtshofs vom 23. Februar 1988 in der Rechtssache 429/85 Kommission gegen Italien wider, Slg. 1988, S. 843.

⁷¹ Urteil vom 7. März 1996 in der Rechtssache C-118/94 Associazione Italiana per il WWf und andere gegen Regione Veneto, Slg. 1996, S. 1223 Randnr. 21, und Urteil vom 16. Oktober 2003 in der Rechtssache C-182/02 Ligue pour la Protection des Oiseaux und andere gegen Premier Ministre und Ministre de l'Aménagement du territoire et de l'Environnement, Randnr. 10.

⁷² Urteil vom 8. Juni 2006 in der Rechtssache C-60/05 WWF Italia u.a., Slg. 2006, S. 5083 Randnr. 25.

⁷³ Zum Beispiel im Fall der Jagd mit Leimruten im Gebiet der Gemeinschaft Valencia (Spanien) (mittels der unter der Bezeichnung „Parany“ bekannten Methode) bezieht sich der Gerichtshof auf die Begründungserwägungen des Dekrets, mit dem die Abweichung gewährt wird (Urteil vom 9. Dezember 2004 in der Rechtssache C-79/03 Kommission gegen Spanien, Slg. 2004, S. 11619).

⁷⁴ Urteil vom 19. Dezember 2006 in der Rechtssache C-503/06R Kommission gegen Italien, Slg. 2006, S. 141.

- 3.2.2 Wenn Abweichungen genehmigt werden, liegt die Beweislast bei den nationalen Behörden⁷⁵, die ihre Entscheidungen genau und angemessen begründen müssen. Nach Auffassung des Gerichtshofs *„muss die in diesem Bereich anwendbare nationale Regelung die Kriterien für die Abweichung klar und präzise anführen und die mit ihrer Anwendung betrauten Stellen verpflichten, sie zu berücksichtigen. Da es sich um eine Ausnahmeregelung handelt, die eng auszulegen ist und bei der die Beweislast für das Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen für jede Abweichung die Stelle treffen muss, die über sie entscheidet, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, sicherzustellen, dass jeder Eingriff, der die geschützten Arten betrifft, nur auf der Grundlage von Entscheidungen genehmigt wird, die mit einer genauen und angemessenen Begründung versehen sind, in der auf die in Artikel 9 Absätze 1 und 2 der Richtlinie vorgesehenen Gründe, Bedingungen und Anforderungen Bezug genommen wird“*⁷⁶.
- 3.2.3 Außerdem hat der Gerichtshof klare Vorgaben für die Wirksamkeit der nationalen Kontrollmechanismen bei Entscheidungen über die Genehmigung von Abweichungen festgelegt. In der Rechtssache C-60/05⁷⁷ betonte der Gerichtshof in seinem Urteil, dass *„...der in diesem Bereich anwendbare nationale Rechtsrahmen nicht nur gewährleisten (muss), dass die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen, mit denen Ausnahmegenehmigungen von der in der Richtlinie vorgesehenen Schutzregelung erteilt werden, rechtzeitig überprüft werden kann, sondern auch, dass die Bedingungen, mit denen diese Entscheidungen versehen sind, eingehalten werden“*. Damit die zuständigen nationalen Behörden rechtzeitig und wirksam auftreten können, hat der Gerichtshof entschieden, dass *„die vorgesehenen Verwaltungsverfahren so gestaltet sein müssen, dass sowohl die Entscheidungen der zuständigen Stellen, mit denen abweichende Entnahmen genehmigt werden, als auch die Art und Weise, in der diese Entscheidungen angewandt werden, einer effektiven und rechtzeitigen Kontrolle unterliegen.“*

3.3 Gewährleistung der Einhaltung der allgemeinen Bedingungen für Abweichungen

- 3.3.1 Bevor eine gültige Abweichung gemäß Artikel 9 gewährt werden kann, muss die zuständige nationale Behörde mehrere Bedingungen bezüglich der vorherigen Berechtigung und nachfolgenden Anwendung der Abweichung prüfen und erfüllen.
- 3.3.2 In der Rechtssache C-118/94 *Associazione Italiana per il World Wildlife Fund und andere gegen Regione Veneto* erklärte der Gerichtshof⁷⁸, dass die

⁷⁵ Siehe beispielsweise die Rechtssache in Bezug auf die Frühjahrsjagd in Finnland (Urteil vom 15. Dezember 2005 Kommission gegen Finnland, Slg. 2005, S. 11033), in der es die finnische Regierung versäumt hat, ihre Behauptungen zu untermauern (Randnr. 35, 39 und 41).

⁷⁶ Urteil vom 8. Juni 2006 in der Rechtssache C-60/05 WWF Italien u.a., Slg. 2006, S. 5083 Randnr. 34.

⁷⁷ Urteil vom 8. Juni 2006 in der Rechtssache C-60/05 WWF Italien u.a., Slg. 2006, S. 5083, insbesondere die Randnr. 42-47.

⁷⁸ Randnr. 21 des Urteils.

Anwendung des Artikels 9 drei Bedingungen unterliegt: „Zu der in Artikel 9 der Richtlinie vorgesehenen Möglichkeit der Abweichung von den die Jagd beschränkenden Vorschriften und den anderen Einschränkungen und Verboten nach den Artikeln 5, 6 und 8 der Richtlinie hat der Gerichtshof festgestellt, dass diese drei Bedingungen unterliegt. Erstens muss der Mitgliedstaat die Abweichung auf den Fall beschränken, dass es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt. Zweitens muss die Abweichung mindestens auf einem der in Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a, b und c abschließend aufgeführten Gründe beruhen. Drittens muss die Abweichung den in Artikel 9 Absatz 2 genannten strengen Formkriterien entsprechen, die die Abweichungen auf das unbedingt Notwendige beschränken und ihre Überwachung durch die Kommission ermöglichen sollen. Obwohl dieser Artikel eine weitgehende Abweichung von der allgemeinen Schutzregelung gestattet, sieht er also nur eine konkrete und gezielte Anwendung vor, um bestimmten Erfordernissen und besonderen Situationen Rechnung zu tragen (Urteile vom 8. Juli 1987 in der Rechtssache 247/85, Kommission/Belgien, Slg. 1987, 3029, Randnr. 7, und in der Rechtssache 262/85, Kommission/Italien, Slg. 1987, 3073, Randnr. 7).“

- 3.3.3 Die Nicht-Einhaltung einer dieser Bedingungen kann dazu führen, dass eine Abweichung ungültig wird. Folglich müssen die Behörden der Mitgliedstaaten - unabhängig davon, wie viele und welche Stellen innerstaatlich mit der Umsetzung dieser Bestimmung betraut sind⁷⁹ - die Anwendbarkeit aller drei Bedingungen sorgfältig prüfen. Wie bereits unter 3.2.5 gesagt, ist bei allen Abweichungen in der Begründung ausdrücklich auf diese Bedingungen hinzuweisen. Dieser Leitfaden behandelt jede der drei Bedingungen nacheinander in den Abschnitten 3.4, 3.5 und 3.6.

3.4 Erste Bedingung für Abweichungen: Nachweis, dass es „keine andere zufriedenstellende Lösung“ gibt

- 3.4.1 Wie aus dem obigen Absatz 3.3.2 hervorgeht, sind Abweichungen nur in den Fällen möglich, in denen es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt. Dies ist eine übergeordnete Bedingung, denen alle Abweichungen genügen müssen.

ALLGEMEINE ÜBERLEGUNGEN

- 3.4.2 Die Prüfung, ob es „keine andere zufriedenstellende Lösung“ gibt, kann in drei Teilen erfolgen: Was ist das Problem oder die spezifische Situation⁸⁰, die es zu regeln gilt? Gibt es andere Lösungen? Wenn ja, sind sie als Lösung für das Problem oder für die spezifische Situation, für das/die die Abweichung beantragt wird, geeignet? Bevor eine Antwort für den zweiten oder den dritten Teil gesucht wird, sollte klar gestellt sein, dass das Problem oder die

⁷⁹ Siehe insbesondere das Urteil vom 8. Juni 2006 in der Rechtssache C-60/05 WWF Italien u.a., Slg. 2006, S. 5083 Randnr. 41.

⁸⁰ In den Erwägungen der Richtlinie wird auf die Möglichkeit von Abweichungen im Falle „bestimmter spezifischer Situationen“ hingewiesen.

spezifische Situation durch Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a-b erfasst werden kann.

- 3.4.3 Dieser Ansatz wird durch die Rechtssache C-10/96 *Ligue Royale Belge pour la Protection des Oiseaux ASBL, Société d'Etudes Ornithologiques AVES ASBL/ Région Wallonne*⁸¹ - der umfassendsten Entscheidung des Gerichtshofs in Bezug auf „keine zufriedenstellende Lösung“ - veranschaulicht. Wenngleich es bei dieser Rechtssache um sehr spezifische Bedingungen ging, macht sie doch generell deutlich, wie diese Bedingung zu handhaben ist. Es lohnt sich daher, auf einige Einzelheiten genauer einzugehen.
- 3.4.4 Der Hintergrund war ein Beschwerdeverfahren vor einem belgischen Gericht gegen zwei Entscheidungen der Wallonischen Region, die unter anderem das Einfangen bestimmter nach der Richtlinie geschützter Vogelarten genehmigt hatte. Zweck der betreffenden Abweichung war es, Vogelliebhabern wild lebende Arten zu beschaffen, um die erfolgreiche Aufzucht in Gefangenschaft zu fördern. Die *Ligue Royale* und AVES fochten die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidungen mit der Begründung an, dass das Einfangen wild lebender Vögel grundsätzlich durch die Richtlinie untersagt sei und dass Abweichungen von diesem Verbot nach Artikel 9 nur zulässig seien, wenn es keine andere zufriedenstellende Lösung wie die Aufzucht in Gefangenschaft gebe. Sie behaupteten, dass es genügend und angemessene Möglichkeiten für die Aufzucht der Arten gebe, deren Einfangen durch die umstrittenen Entscheidungen genehmigt worden war.
- 3.4.5 Zu der Frage, warum es keine zufriedenstellende Alternative für die Genehmigung des Einfangens wild lebender Vögel gebe, führten die belgischen Behörden zwei Argumente an. Erstens sei es problematisch, Vogelliebhaber direkt dazu zu verpflichten, die erforderlichen Änderungen vorzunehmen, damit eine erfolgreichere Aufzucht unter Verwendung von in Gefangenschaft aufgezogenen Vögeln gewährleistet sei. Das zweite Argument betraf das Risiko, das sich für eine erfolgreiche Aufzucht in Gefangenschaft aufgrund fehlender genetischer Vielfalt von in Gefangenschaft lebenden Zuchtvögeln ergibt. Diese zwei Argumente spiegeln sich in den Fragen wider, die der belgische *Conseil d'État* dem Gerichtshof zur Interpretation vorgelegt hat⁸².

⁸¹ Urteil vom 12. Dezember 1996 in der Rechtssache C-10/96 *Ligue Royale Belge pour la Protection des Oiseaux ASBL und Société d'Etudes Ornithologiques AVES ASBL gegen Région Wallone*, Slg. 1996, S. 6775.

⁸² Folgende Fragen wurden dem Gerichtshof vorgelegt:

„1. Gestatten die Artikel 5, 9 und 18 der Richtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung wild lebender Vogelarten es einem Mitgliedstaat, die Tatsache degressiv und für unbestimmte Zeit zu berücksichtigen, dass das Verbot des Einfangens von Vögeln als Freizeitbeschäftigung von zahlreichen Vogelliebhabern verlangen würde, ihre Anlagen zu ändern und bestimmte Gewohnheiten aufzugeben, wenn dieser Staat erkennt, dass die Aufzucht zwar möglich aber aus diesem Grunde in großem Maßstab noch nicht durchführbar ist?

2. Gestatten die Artikel 5, 9 und 18 der Richtlinie 79/409/EWG den Mitgliedstaaten, wenn ja, in welchem Umfang, die Genehmigung des Einfangens von auf europäischem Gebiet frei lebenden Vögeln, um die sich bei der Aufzucht von Vögeln als Freizeitbeschäftigung infolge zu häufiger Kreuzung endogener Arten ergebenden Nachteile der Inzucht zu vermeiden?“

- 3.4.6 Der Gerichtshof wies das erste Argument im Grundsatz zurück, akzeptierte jedoch mit mehreren Einschränkungen die Möglichkeit von Abweichungen, um Inzucht-Probleme zu berücksichtigen⁸³.
- 3.4.7 Bei der Prüfung der Frage anderer Lösungen machte der Gerichtshof geltend, dass die im Rahmen der Abweichung genehmigten Maßnahmen (in diesem Fall das Einfangen wild lebender Vögel als Freizeitbeschäftigung) ein Beispiel „vernünftiger Nutzung“ darstellen und damit unter die Gründe fallen, die die zweite Bedingung darstellen, um die es in der Rechtssache C-118/94 (siehe Abschnitt 3.3.2) geht, d. h. dass eine Abweichung mindestens auf einem der in Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a, b und c aufgeführten Gründe basieren muss⁸⁴. Dies unterstreicht die Wechselbeziehungen zwischen der Frage anderer zufriedenstellender Lösungen und den Gründen für die Abweichung. Praktisch ist es wenig sinnvoll, die Frage zu prüfen, ob andere Lösungen bestehen, wenn die Maßnahmen, die von der Abweichung betroffen sind, nicht in den Geltungsbereich des Artikels 9 Absatz 1 Buchstaben a - c fallen.
- 3.4.8 Der Gerichtshof erklärte, dass es unter diesen speziellen Bedingungen eine andere Lösung für das Einfangen wild lebender Vögel, und zwar die Aufzucht mit ausschließlich in Gefangenschaft lebenden Vogelarten, gebe.
- 3.4.9 Darauf hin prüfte der Gerichtshof, ob diese andere Lösung als zufriedenstellend betrachtet werden könne und äußerte sich dazu wie folgt:
„20 Unter diesen Umständen könnte nur dann angenommen werden, dass Aufzucht und Fortpflanzung in der Gefangenschaft keine „andere zufriedenstellende Lösung“ darstellen, wenn dargetan wäre, dass sie ohne die Entnahme von Vögeln in der Natur nicht erfolgreich sein können.

⁸³ Der Gerichtshof beantwortete die Fragen wie folgt:

„1. Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 79/409 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, der den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einräumt, Abweichungen von dem Verbot, geschützte Arten zu töten oder zu fangen, zuzulassen, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, ist dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat nicht den Fang bestimmter geschützter Arten degressiv und zeitlich begrenzt gestatten darf, um es den Vogelliehabern zu ermöglichen, sich Vögel für ihre Volieren zu beschaffen, obwohl Aufzucht und Fortpflanzung dieser Arten in der Gefangenschaft zwar möglich, aber noch nicht in großem Umfang praktisch durchführbar sind, da dann zahlreiche Vogelliehaber gezwungen wären, ihre Einrichtungen und Gewohnheiten zu ändern.

2. Die nationalen Behörden sind aufgrund der Richtlinie 79/409, insbesondere Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c, berechtigt, den Fang geschützter Arten zu gestatten, um in den Einrichtungen, in denen Vögel zu Freizeit Zwecken gezüchtet werden, die Nachteile der Inzucht, die sich aus zahlreichen endogenen Kreuzungen ergeben, zu vermeiden, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt; die Anzahl der Exemplare, die gefangen werden dürfen, ist dabei in einer Höhe festzusetzen, die zur Vermeidung dieser Nachteile objektiv notwendig ist, wobei auf jeden Fall die in dieser Bestimmung genannte Höchstgrenze der „geringen Mengen“ zu beachten ist.“

⁸⁴ Die Begründung des Gerichtshofs ist folgende: *„15 Vorab ist darauf hinzuweisen, dass der Gerichtshof im Urteil vom 8. Juli 1987 in der Rechtssache 262/85 (Kommission gegen Italien, Slg. 1987, 3073, Randnr. 38) entschieden hat, dass der Fang und die Veräußerung von wild lebenden Vögeln im Hinblick auf ihre Haltung zur Benutzung als lebende Lockvögel oder zu Liebhaberzwecken auf traditionellen Messen und Märkten eine durch Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie gestattete vernünftige Nutzung sein können.*

16 Somit lässt sich nicht ausschließen, dass auch der Fang bestimmter geschützter Arten zu Freizeit Zwecken, um es z. B. den Vogelliehabern zu ermöglichen, sich Vögel für ihre Volieren zu beschaffen, eine vernünftige Nutzung im Sinne der genannten Bestimmung sein kann.“

21 Deshalb kann der Umstand, dass Aufzucht und Fortpflanzung der betroffenen Arten in der Gefangenschaft wegen der bestehenden Einrichtungen und der eingewurzelten Gewohnheiten der Vogelliebhaber - die übrigens durch eine von der allgemeinen Regelung der Richtlinie abweichende interne Regelung gefördert worden sind - noch nicht in großem Umfang durchführbar sind, für sich allein nicht in Frage stellen, dass es sich bei dieser Alternative zur Entnahme in der Natur um eine zufriedenstellende Lösung handelt.“

- 3.4.10 Aus diesem Auszug sowie aus den Schlussfolgerungen des Generalanwalts geht deutlich hervor, dass - sofern eine andere Lösung besteht - jedes Argument, dass sie nicht zufriedenstellend ist, stark und unanfechtbar sein muss. Der Generalanwalt äußerte sich wie folgt: *„Das wesentliche gemeinsame Merkmal der Buchstaben a, b und c des Artikels 9 Absatz 1 ist, dass sich ein im Interesse des Vogelschutzes in der Richtlinie geregeltes Verbot gegebenenfalls anderen Erfordernissen unterzuordnen hat. Eine Abweichung nach dieser Bestimmung kann daher nur ein letzter Ausweg sein. In diesem Zusammenhang kann das Wort „zufriedenstellend“ so ausgelegt werden, dass damit eine Lösung bezeichnet wird, die das spezielle Problem löst, dem sich die nationalen Behörden gegenüber sehen, und die zugleich soweit wie möglich die in der Richtlinie geregelten Verbote beachtet. Eine Abweichung kann nur erlaubt sein, wenn eine andere Lösung, die die Aufhebung dieser Verbote nicht zur Folge hat, nicht möglich ist.“*
- 3.4.11 Es ist daher selbstverständlich, dass eine andere Lösung nicht nur aus dem Grunde als unzufriedenstellend bezeichnet werden kann, weil sie ein größeres Maß an Unannehmlichkeiten für den durch die Abweichung Begünstigten mit sich bringen oder ihn zwingen würde sein Verhalten zu ändern. Der Generalanwalt bemerkt hierzu folgendes: *„Es liegt in der Natur des Umweltschutzes, dass in Verfolgung des Gemeinwohls von bestimmten Personengruppen die Änderung ihres Verhaltens verlangt werden kann; ein Beispiel hierfür ist in der vorliegenden Rechtssache die nach dem Erlass der Richtlinie gebotene Abschaffung der „Tenderie“ oder „des Fangens von Vögeln zu Freizeit Zwecken“, die beide Belgien so hartnäckig bei der Ratifizierung des Berner Übereinkommens zu verteidigen suchte. Dass solche Tätigkeiten „angestammt“ oder Teil einer „historischen und kulturellen Tradition“ sein können, reicht nicht aus, um eine Abweichung von der Richtlinie zu rechtfertigen.“*
- 3.4.12 Andererseits zeigt die Tatsache, dass der Gerichtshof die Möglichkeit einer Abweichung aufgrund des mit dem Inzucht-Problem verbundenen Risikos vorsichtig zulässt⁸⁵, dass die Bedingung „keine zufriedenstellende Lösung“ unter bestimmten Voraussetzungen erfüllt sein kann. Der Generalanwalt

⁸⁵ Die Vorsicht des Gerichtshofs wird im folgenden Auszug sehr deutlich: *„25 Wie bereits in Randnr. 17 dieses Urteils dargelegt, kann eine Abweichung von Artikel 5 Buchstabe a der Richtlinie nur zugelassen werden, wenn es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt. Diese Voraussetzung wäre insbesondere dann nicht erfüllt, wenn es möglich wäre, die Nachteile der Inzucht durch die Zusammenarbeit und den Austausch von Exemplaren zwischen den Zuchteinrichtungen zu vermeiden.“*

bemerkt hierzu folgendes⁸⁶: *„Die Feststellung, ob eine andere zufriedenstellende Lösung bei einem gegebenen Sachverhalt besteht, ist natürlich Sache des nationalen Gerichts. Eine solche Feststellung muss meiner Ansicht nach auf objektiv überprüfbare Umstände wie etwa auf die von der Kommission angesprochenen wissenschaftlichen und technischen Erwägungen gestützt werden.“* Vor diesem Hintergrund scheint es vernünftig, als allgemeine These anzunehmen, dass jede Feststellung, dass eine andere Lösung unzufriedenstellend ist, auf objektiv nachprüfbar Faktoren basieren sollte und dass der wissenschaftlichen und technischen Bewertung dieser Faktoren große Aufmerksamkeit zukommen sollte. In der Rechtssache C-79/03⁸⁷ konzentrierte sich der Gerichtshof auf diese Faktoren, um die Kompatibilität der für die Jagd mit Leimruten im Gebiet der Gemeinschaft Valencia (Spanien) genehmigten Abweichungen zu beurteilen. Offenbar reichen Argumente, bei denen auf die Jagdmethode als *„tief verwurzelte Tradition“* verwiesen wird, nicht aus, die Notwendigkeit von Abweichungen zu begründen⁸⁸. Außerdem legte der Gerichtshof in seinem Urteil vom 16. Oktober 2003 die Begriffe *„Notwendigkeit“* und *„Zweck“* einer Abweichung streng aus⁸⁹. Abschließend sollte auf einen Punkt des Urteils in der Rechtssache C-10/96⁹⁰ hingewiesen werden - und zwar die Notwendigkeit, eine Abweichung soweit zu beschränken, nötig ist, um das in Rede stehende Problem zu lösen. Zwar mag es keine andere zufriedenstellende Lösung für das Inzucht-Problem geben, als das Einfangen zusätzlicher wild lebender Vögel, doch muss die Zahl der betroffenen Arten *„auf ein Maß festgelegt werden, das objektiv notwendig ist, um eine Lösung für die anstehenden Probleme zu schaffen“*. Diese Begrenzung unterscheidet sich von der Beschränkung auf *„geringe Mengen“* gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c, wengleich die Beschränkung auf geringe Mengen als übergeordneter Begriff betrachtet werden muss.

„KEINE ANDERE ZUFRIEDENSTELLENDEN LÖSUNG“ IN BEZUG AUF DIE JAGD

3.4.13 Hier stellt sich die grundlegende Frage, ob diese Bedingung, insbesondere die vorgeschlagenen Verlängerungen der Jagdzeiten, rechtlich oder faktisch jemals eingehalten werden kann. Im Fall der Freizeitjagd ist diese Frage unlöslich mit der Frage verbunden, ob diese Art der Jagd als *„vernünftige Nutzung“* im Sinne des Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c betrachtet werden

⁸⁶ Schlussanträge des Generalanwalts Fenelly vom 7. November 1996 in der Rechtssache C-10/96 Ligue Royale Belge pour la Protection des Oiseaux ASBL und Société d'Etudes Ornithologiques AVES ASBL gegen Région Wallone, Randnr. 39.

⁸⁷ Urteil vom 9. Dezember 2004 in der Rechtssache C-79/03 Kommission gegen Spanien, Slg. 2004, S. 11619.

⁸⁸ Urteil vom 9. Dezember 2004 in der Rechtssache C-79/03 Kommission gegen Spanien, Slg. 2004, S. 11619 Randnr. 27.

⁸⁹ Urteil des Gerichtshofs vom 16. Oktober 2003 in der Rechtssache C-182/02 Ligue pour la protection des oiseaux u. a. gegen Premier ministre und Ministre de l'Aménagement du territoire et de l'Environnement, Randnr. 16. Der Gerichtshof bekräftigte diesen Ansatz in den folgenden Urteilen: Urteil vom 9. Juni 2005 in der Rechtssache C-135/04 Kommission gegen Spanien, Slg. 2005, S. 5261, Randnr. 19 und Urteil vom 15. Dezember 2005 in der Rechtssache C-344/03 Kommission gegen Finnland, Slg. 2005, S. 11033 Randnr. 33.

⁹⁰ Urteil vom 12. Dezember 1996 in der Rechtssache C-10/96 Ligue Royale Belge pour la Protection des Oiseaux ASBL und Société d'Etudes Ornithologiques AVES ASBL gegen Région Wallone, Slg. 1996, S. 6775.

kann. Dies hat das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-182/02 *Ligue pour la protection des oiseaux und andere*⁹¹ klargestellt, dem eine Vorentscheidung des französischen *Conseil d'Etat* vorausgegangen war. Nach der Feststellung des Gerichtshofs, dass die Freizeitjagd eine „vernünftige Nutzung“ darstellen könne (siehe Abschnitt 3.5), erklärte er des Weiteren, dass eine Abweichung von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c nur zulässig sei, wenn es keine andere zufriedenstellende Lösung gebe.

3.4.14 Der Gerichtshof hat zwar nicht ausführlich beschrieben, unter welchen Umständen die Freizeitjagd die Bedingung, dass es „keine andere zufriedenstellende Lösung“ gibt, erfüllt, doch stellt er in Randnummer 16 seines Urteils klar: diese Bedingung

„ist nicht erfüllt, wenn die in Abweichung vorgesehene Jagdzeit ohne Not mit den Zeiten zusammenfällt, für die die Richtlinie einen besonderen Schutz gewähren will (in diesem Sinne Urteil Kommission/Italien, Randnr. 39). Dies wäre namentlich dann der Fall, wenn die Maßnahme, die die Jagd in Abweichung gestattet, nur bezwecken würde, die Jagdzeiten für bestimmte Vogelarten in Gebieten zu verlängern, in denen sich diese Vogelarten bereits während der nach Artikel 7 der Richtlinie festgelegten Jagdzeiten aufhalten.“

3.4.15 Der Hinweis auf die „Notwendigkeit“ und den „Zweck“ einer Abweichung unterstreicht ebenso wie das Urteil in der Rechtssache C-10/96⁹², wie wichtig der Nachweis ist, dass es für eine Abweichung zwingende Gründe gibt. Der Gerichtshof hat diesen Ansatz in seinen Urteilen zur Jagd auf Ringeltauben in der spanischen Provinz Guipúzcoa⁹³ und zur Frühjahrsjagd in Finnland⁹⁴ bekräftigt.

3.4.16 Zudem schließt der zweite zitierte Satz ausdrücklich die Möglichkeit einer Abweichung aus, wenn der einzige Zweck darin besteht, die Jagdzeiten für wild lebende Vögel, die während der normalen Jagdzeiten bejagt werden dürfen, zu verlängern. Der Gerichtshof hat sich selbst bereit erklärt, eine „Opportunitätsprüfung“ (contrôle d'opportunité) durchzuführen⁹⁵.

3.4.17 In der Rechtssache C-344/03 entschied der Gerichtshof, dass eine Maßnahme, die darin besteht, „anstelle“ der Jagd auf eine bestimmte Vogelart die Herbstjagd oder sogar die Frühjahrsjagd auf andere in den genannten Bereichen vorkommende Wasservogelarten zu erlauben, nicht als eine andere zufrieden stellende Lösung im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie angesehen werden kann. Der Gerichtshof äußerte sich wie folgt: *„Eine solche Lösung liefe nämlich Gefahr, diese Bestimmung zumindest zum*

⁹¹ Urteil vom 16. Oktober 2003 in der Rechtssache C-182/02 *Ligue pour la Protection des Oiseaux und andere* gegen Premier Ministre und Ministre de l'Aménagement du territoire et de l'Environnement.

⁹² Urteil vom 12. Dezember 1996 in der Rechtssache C-10/96 *Ligue Royale Belge pour la Protection des Oiseaux ASBL und Société d'Etudes Ornithologiques AVES ASBL* gegen Région Wallone, Slg. 1996, S. 6775.

⁹³ Urteil vom 9. Juni 2005 in der Rechtssache C-135/04 *Kommission gegen Spanien*, Slg. 2005, S. 5261 Randnr. 19.

⁹⁴ Urteil vom 15. Dezember 2005 in der Rechtssache C-344/03 *Kommission gegen Finnland*, Slg. 2005, S. 11033 Randnr. 33.

⁹⁵ Prüfung der Frage, ob eine Abweichung unter bestimmten Umständen gerechtfertigt ist.

Teil inhaltlich auszuhöhlen, denn sie würde in bestimmten Gebieten erlauben, die Jagd auf manche Vogelarten zu verbieten, selbst wenn die Jagd in geringen Mengen womöglich nicht die Erhaltung der Bestände auf ausreichendem Niveau bedrohen und somit eine vernünftige Nutzung hinsichtlich dieser Arten sein könnte (vgl. in diesem Sinne Urteil Ligue pour la protection des oiseaux u. a., Randnr. 17). Außerdem wäre diese Lösung, sollen nicht alle Vogelarten als im Hinblick auf die Jagd einander gleichwertig angesehen werden, jedenfalls eine Quelle der Rechtsunsicherheit, weil die anwendbare Regelung nicht erkennen lässt, auf welcher Grundlage die Bejagung einer bestimmten Art als durch die Bejagung einer anderen Art ersetzbar angesehen werden kann“⁹⁶.

MÖGLICHE OBJEKTIV NACHPRÜFBARE FAKTOREN UND WISSENSCHAFTLICHE UND TECHNISCHE ÜBERLEGUNGEN

3.4.18 Angesichts der Entscheidung des Gerichtshofs in der Rechtssache C-182/02⁹⁷ muss geprüft werden, ob die Notwendigkeit besteht oder, wie es in den Schlussanträgen des Generalanwalts heißt, ob es objektiv nachprüfbare Faktoren und wissenschaftliche und technische Überlegungen⁹⁸ gibt, die Abweichungen in Bezug auf die Jagd rechtfertigen würden, da es keine andere zufriedenstellende Lösung für eine bestimmte Situation gibt.

• Jagd zu anderen Zwecken als der Freizeitbeschäftigung

3.4.19 Es wird generell angenommen, dass die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a genannten Interessen durch einige bejagbare Vogelarten außerhalb der gemäß Artikel 7 zugelassenen Jagdzeit in Frage gestellt werden können. Ebenfalls wird allgemein angenommen, dass es, um diese Interessen zu schützen, zuweilen keine andere zufriedenstellende Lösung als die Vernichtung von Vögeln gibt. In diesem Zusammenhang würde es vernünftig erscheinen, die Anwendung der Jagd als ein legitimes Mittel zu betrachten, um die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a genannten Interessen zu schützen. Selbstverständlich dient die Jagd in diesem Fall einem anderen Zweck als der Freizeitbeschäftigung (d. h. der Abwendung von Schäden).

3.4.20 Die Arten, auf die Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a angewandt wird, werden zuweilen als ‘schädliche Arten’ bezeichnet. Die Gründe für die Regulierung dieser Arten umfassen ‘die Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern’ sowie ‘den Schutz der Pflanzen- und Tierwelt’. Insbesondere der erste Grund betrifft eine breite Palette von Arten, einschließlich Mitglieder der *Corvidae*, *Columbidae*,

⁹⁶ Urteil vom 15. Dezember 2005 in der Rechtssache C-344/03 Kommission gegen Finnland, Slg. 2005, S. 11033 Randnr. 44.

⁹⁷ Urteil vom 16. Oktober 2003 in der Rechtssache C-182/02 Ligue pour la Protection des Oiseaux und andere gegen Premier Ministre und Ministre de l’Aménagement du territoire et de l’Environnement.

⁹⁸ Schlussanträge des Generalanwalts Fenelly vom 7. November 1996 in der Rechtssache C-10/96 Ligue Royale Belge pour la Protection des Oiseaux ASBL und Société d’Etudes Ornithologiques AVES ASBL gegen Région Wallone, Randnr. 39.

Sturnidae, *Laridae* und der *Anseridae*⁹⁹. Mehrere der betreffenden Arten sind weit verbreitet, kommen verhältnismäßig häufig vor und weisen in der Regel einen günstigen Erhaltungsstatus auf (siehe Abb. 5).

- **Jagd zu Freizeitwecken**

- 3.4.21 Hinsichtlich der Jagd zu Freizeitwecken erscheint es vernünftig davon auszugehen, dass die Ergebnisse der Analyse der Überschneidungen (siehe Kapitel 2) in Bezug auf objektiv nachprüfbare Faktoren und wissenschaftliche und technische Überlegungen relevant sind.
- 3.4.22 Die Analyse der Überschneidungen hat bereits gezeigt, dass die Jagd in einigen Mitgliedstaaten in erheblichem Umfang in den nach Artikel 7 Absatz 4 verbotenen Zeiten zugelassen ist, weshalb Maßnahmen erforderlich sind, um die Übereinstimmung der Jagdzeiten mit den Vorschriften der Richtlinie zu gewährleisten.
- 3.4.23 Selbstverständlich sollte es die erste und wichtigste Reaktion sein, die Übereinstimmung mit den Vorschriften des Artikels 7 Absatz 4 sicherzustellen. Dies entspräche Randnummer 16 Satz zwei des Urteils in der Rechtssache C-182/02¹⁰⁰
- 3.4.24 Es stellt sich die Frage, ob es Faktoren gibt, die in Betracht zu ziehen sind, um die Tragweite von Abweichungen im Zusammenhang mit Überschneidungen zu prüfen. Es hat den Anschein, dass in einigen Fällen die Überschneidungen zu einer Reihe biologischer und erhaltungsspezifischer Faktoren in Beziehung gesetzt werden können, und es kann Gründe geben, warum diese als mögliche objektiv nachprüfbare Faktoren zu betrachten sind. Zwar müssen diese Faktoren für jede einzelne Art geprüft werden, doch ergeben sich mehrere große Kategorien von Überschneidungen, die einer Prüfung bedürfen. Für einzelne Arten oder Populationen können mehrere Kategorien gleichzeitig gelten.
- 3.4.25 Es ist zu betonen, dass es bei der Prüfung dieser Faktoren im Hinblick auf Abweichungsmöglichkeiten gemäß Artikel 9 Absatz 1 immer notwendig sein wird, die Bestände der Arten und insbesondere die Bedingungen eingehend zu berücksichtigen. Des Weiteren ist es nochmals notwendig hervorzuheben, dass Ausnahmen dazu gedacht, mit außerordentliche Situationen fertig zu werden und dass die erwähnten Faktoren nicht als Rechtfertigung für eine allgemeine,

⁹⁹ Diese Kategorie gilt auch für nicht in Anhang II aufgeführte Arten wie den Kormoran *Phalacrocorax carbo*.

¹⁰⁰ Urteil vom 16. Oktober 2003 in der Rechtssache C-182/02 Ligue pour la Protection des Oiseaux und andere gegen Premier Ministre und Ministre de l'Aménagement du territoire et de l'Environnement. Um festzustellen, ob Frankreich die Abweichungen auf jene Fälle beschränkt hatte, in denen es keine andere zufriedenstellende Lösung gab, hat der Gerichtshof geprüft, ob es notwendig war, dass die in Abweichung festgesetzte Jagdzeit ohne Grund mit den Zeiten zusammenfällt, in denen die Vogelschutzrichtlinie für besonderen Schutz sorgen soll. Laut Gerichtshof wäre dies „namentlich dann der Fall, wenn die Maßnahme, die die Jagd in Abweichung gestattet, nur bezwecken würde, die Jagdzeiten für bestimmte Vogelarten in Gebieten zu verlängern, in denen sich diese Vogelarten bereits während der nach Artikel 7 der Richtlinie festgelegten Jagdzeiten aufhalten.“

systematische Erweiterung der Jagdzeiten zum allgemeinen Nutzen angesehen werden sollten. Bevor eine Abweichung gestattet wird, ist in jedem Einzelfall eine Prüfung anhand eindeutiger wissenschaftlicher Beweise vorzunehmen. Ein solches Vorgehen entspricht der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs¹⁰¹.

Als Hilfe für die Überlegungen wird nachstehend eine Reihe möglicher Situationen beschrieben. Es muss betont werden, dass diese Schilderung von Situationen nicht bedeutet, dass die Kommission sie als Gründe für eine Abweichung akzeptiert.

- *Arten, für die die Jagd während eines erheblichen Teils der normalen Jagdzeiten nicht durchführbar oder unangemessen ist*

3.4.26 Beispielsweise für bestimmte Arten, die in kalten Klimazonen leben, dürfte die Jagd während der Kälteperioden bei lang anhaltendem physiologischen Stress unmöglich bzw. unangemessen sein. Dies betrifft unter anderem für die Familie der Rauhfußhühner *Tetraonidae* in Bergregionen. Unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung ist es möglicherweise für diese Arten weniger schädlich, wenn die Jagd in begrenztem Umfang zu Zeiten genehmigt würde, in denen die Jagd untersagt ist, statt während der normalen Jagdsaison¹⁰². Jedoch sollten alle diesbezüglichen Überlegungen die Bedürfnisse der Arten während des kurzen Sommers in vollem Umfang berücksichtigen, um die erfolgreiche Fortpflanzung, das Mausern und die Vorbereitungen für den Winter zu gewährleisten, und auf klaren wissenschaftlichen Erkenntnissen basieren. Zudem stellt das Urteil in der Rechtssache C-182/02 klar, dass eine Verlängerung nur zum Zweck der Jagdsaisonverlängerung rechtswidrig ist.

- *Arten, die möglicherweise in Teilen ihres Verbreitungsgebiets während des größten Teils der normalen Jagdzeit nicht anwesend sind*

3.4.27 Die Abwesenheit von Arten in bestimmten Regionen während der normalen Jagdzeit infolge des Migrations- oder Wanderungs-/Zugverhaltens kann auch ein Faktor sein, den es zu berücksichtigen gilt. In seinem Urteil in der Rechtssache C-182/02¹⁰³ hat der Gerichtshof nicht die Möglichkeit ausgeschlossen, aufgrund einer Abweichung außerhalb der gemäß Artikel 7 festgesetzten normalen Jagdzeiten zu jagen. Eine solche Jagd wäre in „Gebieten“ zulässig, die während der normalen Jagdzeit nicht von Vögeln benutzt werden.

3.4.28 Die Festlegung der Gebiete, in denen solche Abweichungen angewandt werden können, sollte je nach den Bewegungen und der Verbreitung der

¹⁰¹ Siehe insbesondere folgende Urteile: Urteil vom 7. März 1996 in der Rechtssache C-118/94 Associazione Italiana per il WWF und andere gegen Regione Veneto, Slg. 1996, S. 1223 Randnr. 21, Urteil vom 16. Oktober 2003 in der Rechtssache C-182/02 Ligue pour la Protection des Oiseaux und andere gegen Premier Ministre und Ministre de l'Aménagement du territoire et de l'Environnement, Randnr. 13-19.

¹⁰² In einigen Mitgliedstaaten ist die Jagd in Zeiten anhaltender Kälte untersagt.

¹⁰³ Urteil vom 16. Oktober 2003 in der Rechtssache C-182/02 Ligue pour la Protection des Oiseaux und andere gegen Premier Ministre und Ministre de l'Aménagement du territoire et de l'Environnement, Randnr. 16.

betreffenden Art geschehen. Dabei sollten auch die Gelegenheiten für die Bejagung einer bestimmten Art in einer bestimmten Region berücksichtigt werden. Es wäre falsch, eine Abweichung zu genehmigen, weil die betreffende Art in einem „lokalen“ Gebiet einer Region, in der diese Art während der normalen Jagdzeiten vorkommt, nicht anwesend ist. Der Gerichtshof hat diesen Ansatz in der Rechtssache C-135/04 in Bezug auf die Jagd auf Ringeltauben in der spanischen Provinz Guipúzcoa bestätigt¹⁰⁴.

3.4.29 Jede derartige Abweichung muss von Fall zu Fall geprüft werden. Bei einigen Zugvogelarten, die den Winter nicht in einem Mitgliedstaat verbringen, mag es in solchen Gebieten durchweg gute Möglichkeiten für die Jagd während der Zeit geben, in der die Vögel nach der Brut- und Aufzuchtzeit fortgezogen sind. Dies ist eine wichtige Überlegung, wenn es darum geht, ob Jagdzeiten außerhalb der normalen zulässigen Zeiträume gestattet werden sollen.

3.4.30 In der Rechtssache C-322/03 entschied der Gerichtshof über die Frage, ob Vögel während der Vorpaarungszeit bejagt werden dürfen und welche Bedingungen dafür gelten sollten¹⁰⁵. In der Rechtssache ging es um folgende Arten: Eiderenten (*Somateria mollissima*), Schellenten (*Bucephala clangula*), Mittelsäger (*Mergus serrator*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Samtenten (*Melanitta fusca*) und Reiherenten (*Aythya fuligula*). Der Gerichtshof hat die Situation jeder einzelnen Art bewertet, um feststellen zu können, ob die Abweichung nur zu dem Zweck genehmigt wurde, die Jagdzeiten für bestimmte Arten in Gebieten zu verlängern, in denen sich diese Arten bereits während der nach Artikel 7 der Richtlinie festgelegten Jagdzeiten aufhalten. Auf der Grundlage der verfügbaren wissenschaftlichen Beweise kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass die Arten auch um Herbst bejagt werden können und die Abweichung nicht die Voraussetzung erfüllt, dass es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt.

- *Arten mit längeren (Vorpaarungs- und) Brut- und Aufzuchtzeiten*

3.4.31 Diese Kategorie betrifft eine relativ geringe Zahl von Arten mit längeren Brut- und Aufzuchtzeiten, während denen mehrere Gelege produziert werden. Diese längere Brut- und Aufzuchtzeit kann ebenfalls mit einer Zeit des Zugs vor der Paarung einhergehen, wenngleich die Dauer der Brut- und Aufzuchtzeit der signifikanteste Faktor darstellt. Beispiele sind unter anderem *Anas platyrhynchos*, *Aythya fuligula*, *Columba palumbus* und *Streptopelia decaocto*. Diese Kategorie betrifft insbesondere die beiden letztgenannten Arten. Trotz der Tatsache, dass die Ringeltaube *Columba palumbus* und die Türkentaube *Streptopelia decaocto* Brut- und Aufzuchtzeiten von 6 bis 8 Monaten aufweisen, hält die intensive Bruttätigkeit über zwei Monate an¹⁰⁶. Mehrere

¹⁰⁴ Urteil vom 9. Juni 2005 in der Rechtssache C-135/04 Kommission gegen Spanien, Slg. 2005, S. 5261 Randnr. 20-22.

¹⁰⁵ Urteil vom 15. Dezember 2005 in der Rechtssache C-344/03 Kommission gegen Finnland, Slg. 2005, S. 11033 Randnr. 29-46.

¹⁰⁶ Nach einer Studie von R.K. Murton (Bird Study, 5, 157-183, 1958) lag der Höhepunkt der Brutzeit zwischen Ende Juli und Ende September. Eine niederländische Studie ergab einen eindeutigen Höhepunkt mit Nestern und Eiablage Ende August/Anfang September (Bijlsma 1980). Birds of the Western Palearctic (1985, 325): „Erhebliche Schwankung sogar innerhalb von Ländern, wobei Vögel in der Stadt erheblich früher nisten (Beginn zweite Februarhälfte) als auf dem Lande (Beginn zweite

dieser Arten kommen sehr häufig vor und weisen einen günstigen Erhaltungsstatus auf (vgl. Abb. 5).

- 3.4.32 Für die meisten dieser Arten sind die sehr späten Gelege die zweiten oder dritten oder sogar Ersatzgelege. Im Allgemeinen ist die Lebensfähigkeit spät geschlüpfter Jungvögel wegen der klimatischen Bedingungen im Herbst vermutlich sehr gering, auch weil die Zeit fehlt, damit sich die Jungvögel gut entwickeln, und genügend Nahrung für den Winter angesammelt werden kann. Unter solchen Bedingungen ist ihr Beitrag zur allgemeinen Aufstockung der Population möglicherweise gering. Allerdings kann die Produktion später Gelege zu dieser Jahreszeit auch mit einem großen Nahrungsangebot verbunden sein und damit einen signifikanten Beitrag zu dem Bestand der jeweiligen Art bedeuten. So nahm beispielsweise der Bruterfolg der Türkentaube in Ostdeutschland während der gesamten Saison von 32 % im März auf 70 % im Zeitraum August und Oktober zu. Folglich wäre es notwendig, die Bedeutung des frühen und des späten Brütens für den Erfolg der Population insgesamt festzustellen.
- 3.4.33 In einigen Fällen können die längeren Brutzeiten auch durch den Einfluss von Menschen bedingt sein (z. B. die Verfügbarkeit von Getreide als späte Nahrung für die *Columbus palumbus* im VK und in den Niederlanden¹⁰⁷). Die längere Brutzeit der Stockente *Anas platyrhynchos* in einigen Gebieten mit dem Vorkommen einheimischer Sorten im Zusammenhang stehen, die für lange Brutzeiten ausgewählt wurden¹⁰⁸. Dies erklärt die Tatsache, dass durch den Menschen bedingte künstliche Faktoren die biologische Ordnung überlagern und durch Verlängerung der Fortpflanzungszeiten stören können.
- 3.4.34 Die Situation der *Anas platyrhynchos*¹⁰⁹ und *Columba palumbus*, die in vielen Ländern die problematischsten Arten darstellen, ist in den Abbildungen 6 und 7 dargestellt. Dies zeigt, dass die Beschränkung der Jagdsaison auf die normalen Zeiten gemäß Artikel 7 Absatz 4 dazu führen würde, dass sie für bis zu 25 der 35 Dekaden (d. h. Zeiträume von 10 Tagen) im Jahreszyklus dieser Arten ausgeschlossen wäre. Die biologischen Faktoren führen zu einer Jagdsaison, die 5 Dekaden kürzer ist, als dies für viele andere bejagbare Arten der Fall ist. Allem Anschein nach besteht hier angesichts der großen Zahl und des Erhaltungsstatus kein Erhaltungsbedarf, der eine solche Beschränkung erfordern würde. Darüber hinaus gehören diese Arten in vielen Teilen der EU zu den wichtigsten bejagbaren Arten, die für die Freizeitjagd an erster Stelle stehen. Zudem kann die Anwesenheit einheimischer Sorten von Stockenten *Anas platyrhynchos* in verschiedenen Teilen ihres Überwinterungsbereichs zu diesem unterschiedlichen Verhalten, was die Vorpaarungs- sowie die Brut- und Aufzuchtzeiten betrifft, beitragen, auch wenn dies noch weiter

Märzhälfte bis zweite Aprilhälfte); Höhepunkt der Eiablage bei städtischen Vögeln zweite Aprilhälfte und erste Maihälfte, für Vögel auf dem Lande erste Julihälfte bis erste Septemberhälfte; Unterschiede sind durch die Verfügbarkeit der Nahrung bedingt (Murton 1958, Cramp, S 1972. Ibis 114, 163-171).“ Für die Türkentaube gibt BWP (1985, 350) nur „längere Periode im gesamten Verbreitungsgebiet“ an.

¹⁰⁷ Murton (1958), Bijlsma (1980).

¹⁰⁸ (Cramp, S and Simmons K.E.L, Birds of the Western Palearctic 1977, 516).

¹⁰⁹ Die längere Brutzeit der Stockente in einigen Gebieten kann mit der Anwesenheit einheimischer Sorten zusammen hängen, die für lange Brutzeiten ausgewählt wurden (Cramp, S and Simmons K.E.L. 1977. Birds of the Western Palearctic p. 516. Oxford University Press).

wissenschaftlich untersucht werden muss. Daher wird vorgeschlagen, dass dort, wo diese höchst künstliche Situation tatsächlich existiert, sie zum Teil im Rahmen des Artikels 7 der Richtlinie geregelt werden kann (siehe 2.7.11-2,7,12).

- *Arten, deren Brut- und Aufzuchtzeiten durch längere Abhängigkeit von den Elterntieren gekennzeichnet sind*

3.4.35 Bei mehreren Gruppen von Vögeln (z. B. *Tetraonidae*, *Phasianidae*, *Laridae*, *Anseridae*) kann die Zeit der Abhängigkeit der Jungen vom Schlüpfen bis zum vollständigen Flüggewerden sehr lang sein. So kann beispielsweise bei den Jungvögeln der Familie der *Anseridae* die Zeit, in der die Elterntiere für die Aufzucht gebraucht werden, bis zum Frühlingszug andauern (für diese Arten gilt das Flüggewerden des Nachwuchses als das Ende der Abhängigkeit im Sinne des Artikels 7 Absatz 4). Für die *Tetraonidae* wurde ein äußerst vorsichtiger Ansatz bei der Definition des Abhängigkeitszeitraums der Jungvögel gewählt, der 6 bis 9 Dekaden nach dem Schlüpfen betragen kann. Dieses Phänomen eines längeren Abhängigkeitszeitraums in Verbindung mit späten (Ersatz-) Gelegen kann dazu führen, dass sich die Brut- und Aufzuchtzeit für mehrere Arten bis Ende September hinzieht. Wegen dieses späten Zeitpunkts ist die Lebensfähigkeit der Jungvögel aus diesen späten Gelegen der *Tetraonidae* wegen der meteorologischen Bedingungen in den Bergen im Herbst ungewiss.

3.4.36 Bei der Prüfung, ob objektiv nachprüfbar Faktoren bestehen, kann es in Bezug auf die wissenschaftlichen und technischen Überlegungen durchaus angemessen sein, die nützlichen Auswirkungen auf die Erhaltung von Vogelarten zu berücksichtigen, die sich aus dem Wildschutz in Verbindung mit einer etwaigen Abweichung ergeben können. Beispielsweise können sich Jäger auf freiwilliger Basis um Wildhabitate kümmern, Nistkästen können in großen Mengen angebracht werden, und zu bestimmten Gelegenheiten können die Vögel zusätzlich mit Nahrung versorgt werden. Die Bewirtschaftung von Hochlandheide und die gesetzmäßige Kontrolle von Raubvögeln im Rahmen des Wildschutzes ist nicht nur für das Moorschneehuhn *Lagopus lagopus* sondern auch für die Umwelt im weiteren Sinne vorteilhaft ¹¹⁰

3.5 Zweite Bedingung für Abweichungen: Nachweis eines der nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a, b und c akzeptablen Gründe

3.5.1 Wie in Abschnitt 3.3.2 bereits erwähnt, muss eine Abweichung mindestens auf einem der in Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a, b und c ausführlich beschriebenen Gründe basieren.

¹¹⁰ Bericht der britischen Arbeitsgruppe Raptor. 2000. Peterborough. Department of the Environment, Transport and the Regions / Joint Nature Conservation Committee. ISBN 1 85397 078 6.

ABWEICHUNGEN NACH ARTIKEL 9 ABSATZ 1 BUCHSTABE A

- 3.5.2 In Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie sind eine Reihe von Gründen aufgeführt, die die Anwendung von Abweichungen rechtfertigen können, und zwar:
- im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit,
 - im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt,
 - zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern,
 - zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt.
- 3.5.3 Diese Bestimmungen sind nicht auf bejagbare (in Anhang II der Richtlinie aufgeführte) Vogelarten beschränkt, sondern gelten für alle Vogelarten, für die die Anwendung der Abweichung gerechtfertigt ist. Allerdings sind viele dieser Arten, die als problematisch gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a gelten (so genannte schädliche Arten), in Anhang II der Richtlinie aufgeführt und können daher während der normalen Jagdzeit gemäß den Bestimmungen des Artikels 7 der Richtlinie Gegenstand von Regulierungsmaßnahmen sein¹¹¹.
- 3.5.4 Daher würde Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a hauptsächlich für bejagbare Arten in Situationen gelten, in denen Regulierungsmaßnahmen während des Zeitraums vor der Paarungszeit und den Brut- und Aufzuchtzeiten durchgeführt werden sollen. Die Möglichkeiten ihrer Anwendung werden im Folgenden geprüft.

„Im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit sowie im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt“

- 3.5.5 Der erste und der zweite Grund in Buchstabe a betreffen "Interessen der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit" bzw. "Interessen der Sicherheit der Luftfahrt". Die Volksgesundheit und die öffentliche Sicherheit können örtlich beeinträchtigt werden, wenn das Vorkommen und die Nahrungssuche von Vögeln ein nachweisbares Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen oder die Unfallgefahr zunimmt. In vielen Fällen stellen Änderungen von Lebensräumen oder der Ausschluss von Vögeln geeignete Lösungen dar. Bei vielen Flughäfen beispielsweise werden Bewirtschaftungsmaßnahmen getroffen, um zu vermeiden, dass Vögel von Flugzeugen erfasst werden.
- 3.5.6 Derartige Lösungen beinhalten insbesondere die Bewirtschaftung von Lebensräumen (zur Verminderung der Anziehungskraft für Vögel und vor allem für in Scharen auftretende Vögel) sowie Verscheuchungstechniken, einschließlich zuweilen Schießen. In den meisten Fällen stehen andere zufriedenstellende Lösungen zur Verfügung, die wirksamer und dauerhafter

¹¹¹ Durch die Richtlinie 94/24/EG des Rates wurde der Anhang II der Richtlinie 79/409/EWG geändert, in den fünf *Corvidae*-Arten aufgenommen wurden, die Schäden an Kulturen, Viehbeständen und Pflanzen verursachen können und für die Regulierungsmaßnahmen früher nur im Rahmen von Abweichungen nach Artikel 9 möglich waren. Ihre Auflistung in Anhang II erleichterte die ausgewogene Regulierung ihrer Populationen.

sind als die Jagd mit Ausnahme der Falkneri. Daher müssen gemäß Artikel 9 diese statt dessen angewendet werden.

„Zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern“

- 3.5.7 Der dritte Grund für eine Abweichung gemäß Buchstabe a betrifft die Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern. Diese Abweichung, die der Regulierung „Schaden verursachender Vögel“ dienen soll, hat verschiedene Aspekte. Erstens betrifft diese wirtschaftliche Interessen. Zweitens sollen Schäden abgewendet werden; hier liegt also keine Reaktion auf bereits nachgewiesene Schäden vor sondern die große Wahrscheinlichkeit, dass Schäden eintreten werden, wenn Maßnahmen unterbleiben. Drittens bedarf es einer Grundlage für die Schlussfolgerung, dass erhebliche Schäden auftreten, wenn keine Maßnahmen getroffen werden.
- 3.5.8 Schäden durch Vögel entstehen im Allgemeinen durch Nahrungssuche (Kulturen, Viehbestände, Fischereigebiete), Zerstörung (Kulturen, Wälder) und Verschmutzung (Wasser).
- 3.5.9 Derartige Vogelschäden betreffen ein breites Spektrum von Vogelarten, insbesondere die *Corvidae*, *Columbidae*, *Sturnus vulgaris*, *Laridae* und die *Anseridae*. Von diesen in Anhang II aufgeführten Arten sind viele auch von langen Überschneidungen (über 40 Tage) zwischen den Jagd- und Brutzeiten und dem Rückzug betroffen.
- 3.5.10 Schädigungen anderer als der genannten Interessen, z. B. andere Formen von Besitz oder andere schädigende Situationen, sind nicht erfasst.
- 3.5.11 Der betreffende Schaden muss schwerwiegend sein. In dieser Hinsicht hat der Europäische Gerichtshof darauf hingewiesen, „*dass das Ziel dieser Bestimmung der Richtlinie nicht die Abwendung der Bedrohung geringer Schäden ist.*“¹¹² Zwei Aspekte sind hervorzuheben: die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß des Schadens. Die Möglichkeit, dass ein Schaden eintritt, ist nicht ausreichend. Wenn noch kein offensichtlicher Schaden entstanden ist, sollte anhand früherer Erfahrungen nachgewiesen werden, dass ein Schaden mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten wird. Darüber hinaus sollte ein erheblicher Schaden in Bezug auf wirtschaftliche Interessen vorliegen, bei dem es sich eindeutig nicht nur um Belästigung sondern um normale wirtschaftliche Risiken handelt.
- 3.5.12 Wie immer bei Abweichungen müssen die verfügbaren Lösungen geprüft werden. Die Jagd ist nicht immer eine wirkungsvolle Lösung. Jede Regulierungsmethode hat den Nachteil, dass die beseitigten Vögel von Vögeln

¹¹² „Der Umstand, dass diese Abweichung von der allgemeinen Schutzregelung das Vorliegen von Schäden eines gewissen Umfangs verlangt, entspricht nämlich der mit der Richtlinie beabsichtigten Schutzwirkung.“ (Urteil vom 8. Juli 1987 in der Rechtssache C-247/85, Kommission gegen Belgien, Slg. 1987, S. 3029 Randnr.56).

aus anderen Gebieten und geschossene Vögel nach einiger Zeit durch andere Vögel ersetzt werden.

- 3.5.13 In der Rechtssache C-79/03, bei der es um die Jagd mit Leimruten zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen im Gebiet der Gemeinschaft Valencia (Spanien) ging, hatte der Gerichtshof über das Bestehen von Alternativen und über die Relevanz dieser Jagdmethode zur Abwendung von Schäden zu entscheiden¹¹³. Nach Ansicht der Kommission gab es andere zufrieden stellende Lösungen zur Abwendung der angeblich erheblichen Schäden, die von den Drosseln an Weinstöcken und Olivenbäumen verursacht werden (z.B. die Jagd mit dem Gewehr oder die Verwendung von Schreckschussanlagen, die im Gebiet anderer Autonomen Gemeinschaften Spaniens erfolgreich praktiziert werden). Die spanischen Behörden führten an, die Jagd mit Leimruten sei eine zufrieden stellende Lösung zur Abwendung von Schäden darstellt, da bei Schreckschussanlagen die Kosten im Verhältnis zu den Kosten der entstandenen Schäden zu hoch seien und ihr Einsatz Waldbrände auslösen könne. Der Einsatz von Gewehren würde eine höhere Zahl von Jagderlaubnissen und eine Verlängerung der Jagdperiode mit sich bringen.
- 3.5.14 Der Gerichtshof stellte fest, dass in anderen Regionen Spaniens, die mit ähnlichen Problemen konfrontiert sind (und wo in großem Umfang Olivenbäume und Reben angepflanzt werden und sich auch große Drosselpopulationen aufhalten), die Jagd mit Leimruten nicht zulässig ist, die Drosseln aber dort mit dem Gewehr, einem selektiven Tötungsmittel, bejagt werden dürfen. Außerdem stellte der Gerichtshof fest, dass sich 80 % der aufgestellten Leimruten auf eine Provinz konzentrieren und davon 69,5 % in Gegenden ohne Olivenbaum- oder Rebenkulturen; die Rechtfertigung mit der Abwendung erheblicher Schäden an diesen Kulturen scheint mit diesem Befund nicht in Einklang zu stehen. Folglich gelangte der Gerichtshof zu dem Schluss, dass sich die Jagd mit der Leimrute nicht als durch Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie gerechtfertigt erweist¹¹⁴.
- 3.5.15 Allerdings gibt es Fälle, in denen die Jagd auf Vögel zur Regulierung von Schäden gerechtfertigt ist. Für eine möglichst wirksame Abwendung von Schäden sind die Regulierungsmaßnahmen für eine Art, die Schäden verursacht, vermutlich am wirkungsvollsten, wenn die Population auf ihrem saisonbedingten Tiefstand ist und wenn möglichst wenig Vögel als Ersatz zur Verfügung stehen - wie vor allem in der Brut- und Vorbrutzeit. Bei der Ausarbeitung von Regulierungsstrategien für schädliche Vogelarten sollte der erste Ansatz logischerweise darin bestehen, die Regulierungsmaßnahmen auf die Zeit und den Ort abzustimmen, wo der Schaden auftritt. Weit verbreitete Arten jedoch, die Schäden über ausgedehnte Gebiete verursachen können, wie

¹¹³ Urteil vom 9. Dezember 2004 in der Rechtssache C-79/03 Kommission gegen Spanien, Slg. 2004, S. 11619.

¹¹⁴ Urteil vom 9. Dezember 2004 in der Rechtssache C-79/03 Kommission gegen Spanien, Slg. 2004, S. 11619 Randnr. 25 und 28.

die Ringeltaube, können Abweichungen rechtfertigen, die geographisch eine größere Reichweite haben¹¹⁵.

„Zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt“

3.5.16 Der vierte Grund für die Abweichung nach Buchstabe a betrifft den Schutz der Pflanzen- und Tierwelt. Die Arten der Pflanzen und Tiere sind nicht spezifiziert, dürften sich jedoch von den Pflanzen und Tieren von wirtschaftlichem Interesse unterscheiden, die durch andere Bestimmungen des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a erfasst werden. Der stärkste Grund für die Abweichung dürfte vermutlich die Erhaltung der Bestände seltener oder gefährdeter Arten sein, doch ist die Abweichung nicht auf solche Arten begrenzt. Darüber hinaus scheint in diesem Fall der Nachweis der Wahrscheinlichkeit schwerwiegender Auswirkungen vor Anwendung der Abweichung nicht erforderlich.

3.5.17 Vögel können die Flora und Fauna durch räuberisches Verhalten, Abschürfen, Vernichten, Zertrampeln, Anhäufen von Dung usw. beeinträchtigen. Eine relativ geringe Zahl von Arten wird dafür verantwortlich gemacht. z. B. die Silbermöwe *Larus argentatus*, die Aaskrähe *Corvus corone*, die Elster *Pica pica*¹¹⁶. Langfristige Auswirkungen auf andere Populationen von Pflanzen und Tieren sind nur wahrscheinlich, wenn damit lokale Vorkommnisse in Verbindung stehen. Jeder Fall sollte gründlich geprüft, und auf Anraten der für die Erhaltung zuständigen Behörden sollten entsprechende Entscheidungen getroffen werden. Die Entscheidungen sollten auf den besten verfügbaren Informationen basieren. Folgende Fragen könnten hier zu beantworten sein:

- ◆ Geht es hier um bedrohte, seltene oder andere Populationen natürlich vorkommender Arten mit einem ungünstigen Erhaltungsstatus?
- ◆ Ist die betreffende Flora und Fauna in einem schlechteren Erhaltungszustand als die Arten, für die eine Abweichung in Betracht gezogen werden soll?
- ◆ Geht es hier um andere wichtige Überlegungen im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt?
- ◆ Sind zufriedenstellende wissenschaftliche Beweise für langfristige Auswirkungen auf die betreffende(n) Population(en) verfügbar?
- ◆ Sind "andere zufriedenstellende Lösungen" nicht verfügbar? Ist eine Regulierung der Population erforderlich, um den ökologischen Schaden wirksam zu vermindern oder abzuwenden?

3.5.18 Im Hinblick auf "andere zufriedenstellende Lösungen" sollte geprüft werden, inwieweit räuberisches Verhalten mit dem Verlust, der Verschlechterung oder der Veränderung des Lebensraums (z. B. Verlust der Pflanzendecke) oder anderen Umweltfaktoren direkt in Verbindung steht. Wo solch eine direkte Verbindung besteht, könnten Maßnahmen zur Kontrolle des Räubers

¹¹⁵ Die Anwendung allgemeiner Genehmigungen, um derartige Situationen in den Griff zu bekommen, werden im Einzelnen in den Abschnitten 3.6.10 bis 12 in Bezug auf Artikel 9 Absatz 2 erörtert.

¹¹⁶ Bestimmte nicht in Anhang II der Richtlinie aufgeführte Arten sind ebenfalls betroffen (z.B. der Kormoran *Phalacrocorax carbo*)

zusammen mit der Sanierung der Lebensräume oder besserem Management der menschlichen Tätigkeiten ins Auge gefasst werden. Beispielsweise kann Räubern in Kolonien von Seeschwalbenarten (*Sterna*) durch Seemöwenarten (*Larus*) mit einer allgemeinen Zunahme der Möwenpopulationen infolge eines größeren Nahrungsangebots durch schlecht bewirtschaftete Deponien zusammen hängen.

3.5.19 Wenn zwingende Gründe Schutzmaßnahmen erfordern, könnte eine Regulierung (dies kann auch die Jagd umfassen) in Betracht gezogen werden. Nur in speziellen Situationen, die von den für die Erhaltung zuständigen Behörden oder ihren Agenturen festzustellen sind, könnte die Regulierung von Vögeln eine geeignete Bewirtschaftungsmaßnahme darstellen, um die negativen Auswirkungen bestimmter Vogelarten auf die empfindliche Pflanzen- und Tierwelt auf der jeweiligen geographischen Ebene wirksam einzudämmen.

ABWEICHUNGEN NACH ARTIKEL 9 ABSATZ 1 BUCHSTABE B

3.5.20 Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b sieht die Möglichkeit vor, Abweichungen zu Forschungs- und Unterrichtszwecken, zur Aufstockung der Bestände, zur Wiederansiedlung und zur Aufzucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen zuzulassen. Die Verbindungen zwischen diesen Möglichkeiten und der Jagd sind vermutlich sehr begrenzt, obwohl sie in Fällen relevant sein können, in denen es um Aufzuchtprogramme für Wildarten im Hinblick auf ihre Aufstockung oder Wiederansiedlung geht. Auch sind Fälle möglich, in denen andere Jagdforschungsprojekte die Anwendung von Abweichungen dieses Typs rechtfertigen können.

ABWEICHUNGEN NACH ARTIKEL 9 ABSATZ 1 BUCHSTABE C

3.5.21 Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c sieht die Möglichkeit vor, Abweichungen für den Fang, die Haltung oder jede andere vernünftige Nutzung bestimmter Vogelarten zuzulassen. Abgesehen von den allgemeinen Bedingungen gibt es vier spezielle Bedingungen, die eingehalten werden müssen, um eine Abweichung gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c zuzulassen. Es muss eine „vernünftige Nutzung“ vorliegen. Die Abweichung muss sich auf eine „geringe Menge“ beziehen. Sie ist nur zulässig, wenn sie unter „streng überwachten Bedingungen“ durchgeführt werden, und schließlich muss sie „selektiv“ durchgeführt werden. Im Urteil des Gerichtshof in der Rechtssache C-60/05 werden verschiedene Fragen im Zusammenhang mit den Bedingungen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c und der Art des nationalen Verwaltungsrahmens, der für die wirksame Durchführung dieser Bestimmung notwendig ist, geklärt¹¹⁷.

¹¹⁷ Urteil vom 8. Juni 2006 in der Rechtssache C-60/05 WWF Italien u.a., Slg. 2006, S. 5083.

- **„Bestimmte Vogelarten“**

3.5.22 Wenngleich darauf hingewiesen wird, dass diese Abweichung für "bestimmte Vogelarten" angewendet werden kann, sind diese doch nicht in der Richtlinie aufgeführt. Bei den Verhandlungen, die zur Verabschiedung der Richtlinie geführt haben, wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, eine Abweichung vorzusehen, um die Entnahme von Raubvögeln für die Falknerei zu genehmigen¹¹⁸. Dies lässt jedoch die Schlussfolgerung zu, dass diese Abweichung auch auf andere Vogelarten angewendet werden kann, für die eine vernünftige Nutzung gerechtfertigt ist. In der Rechtssache C-182/02 hat der Gerichtshof festgestellt¹¹⁹, dass die Bedingung „bestimmte Vogelarten in geringen Mengen“ „nicht erfüllt [ist], wenn die in Abweichung gestattete Jagd nicht die Erhaltung der Bestände der betreffenden Arten auf ausreichendem Niveau gewährleistet.“ Daher sind nur schwer Umstände vorstellbar, unter denen eine Abweichung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c für eine Art gerechtfertigt wäre, deren Erhaltungsstatus ungünstig ist.

- **Vernünftige Nutzung**

3.5.23 Es stellt sich die grundlegende Frage, ob die Jagd eine „vernünftige Nutzung“ im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe c darstellen kann. Diese Frage ist inzwischen vom Gerichtshof in der Rechtssache C-182/02 *Ligue pour la protection des oiseaux und andere* beantwortet worden. Gestützt auf seine frühere Rechtsprechung¹²⁰ hat der Gerichtshof festgestellt:

„Nach alledem kann die als Freizeitbeschäftigung ausgeübte Jagd auf wild lebende Vögel während der in Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie genannten Zeiten ebenso wie der Fang und die Veräußerung von wild lebenden Vögeln auch außerhalb der Jagdzeiten im Hinblick auf ihre Haltung zur Benutzung als lebende Lockvögel oder zu Liebhabierzwecken auf Messen und Märkten eine durch Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie gestattete vernünftige Nutzung sein“¹²¹.

¹¹⁸ Der Wirtschafts- und Sozialausschuss äußerte sich in seiner Stellungnahme zu der vorgeschlagenen Richtlinie des Rates über die Erhaltung von Vögeln vom 25. Mai 1977 (ABl. Nr. C 152/3 vom 29.6.77) wie folgt: „2.8.1. Der Ausschuss stellt fest, dass keine Ausnahme vorgesehen ist, die es gestattet, Raubvögel zur Falknerei zu benutzen. Er weist die Kommission darauf hin, dass dies eine legitime, traditionelle Sportart ist, die, wenn richtig beherrscht, weder dem Raubvogelbestand noch dem Bestand der bei der Falkenjagd gejagten Vögel Schaden zufügt. Daher sollte dafür gesorgt werden, dass diese Tätigkeit unter entsprechender Kontrolle weiterhin ausgeübt werden kann.“

¹¹⁹ Urteil vom 16. Oktober 2003 in der Rechtssache C-182/02 *Ligue pour la Protection des Oiseaux und andere* gegen Premier Ministre und Ministre de l'Aménagement du territoire et de l'Environnement, Randnr. 17.

¹²⁰ Siehe insbesondere das Urteil vom 8. Juli 1987 in der Rechtssache 262/85 Kommission gegen Italien, Slg. 1987, S. 3073 Randnr. 38, aber auch das Urteil vom 8. Juli 1987 in der Rechtssache 247/85 Kommission gegen Belgien, Slg. 1987, S. 3029 Randnr. 7 und das Urteil vom 7. März 1996 in der Rechtssache 118/94 *Associazione Italiana per il WWF und andere* gegen Regione Veneto, Slg. 1996, S. 1223 Randnr. 21.

¹²¹ Randnr. 11 des Urteils. Dies wurde kürzlich mit dem Urteil vom 8. Juni 2006 in der Rechtssache C-60/05 *WWF Italien u.a.*, Slg. 2006, Randnr. 32 bestätigt.

- 3.5.24 Aus demselben Urteil geht hervor, dass die Freizeitjagd nicht automatisch eine vernünftige Nutzung darstellt. Nach dem Hinweis darauf, dass die in Abweichung gestattete Jagd den Erhalt der betreffenden Population auf einem ausreichenden Stand zu gewährleisten hat, erklärte der Gerichtshof:
„Ist diese Bedingung nicht erfüllt, kann die Nutzung der Vögel für die Freizeitjagd zudem nicht als vernünftig und somit im Sinne der elften Begründungserwägung der Richtlinie zulässig angesehen werden.“
- 3.5.25 Die vernünftige Nutzung ist in der Richtlinie nicht definiert, obwohl aus Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c deutlich hervor geht, dass sie das Einfangen und die Haltung bestimmter Vögel umfassen kann. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass in der englischen Fassung der Richtlinie das Wort „use“ in dem Begriff „wise use“ in Artikel 7 und im Begriff „judicious use“ in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c wiederholt wird, während andere Sprachfassungen in diesen zwei Fällen unterschiedliche Begriffe verwenden. In vielen dieser Sprachfassungen hat das entsprechende Wort für „use“ im Begriff „judicious use“ die Konnotation von Ausnutzung¹²². Die Kommission erklärte dazu:
„Durch dieses Konzept sollen Tätigkeiten einbezogen werden, die ganz erheblich zur Verbesserung der Wirksamkeit des durch die Richtlinie eingeführten allgemeinen Systems zum Schutz wild lebender Vögel beitragen. Ferner können auch andere Nutzungen einbezogen werden, sofern dadurch nicht die allgemeinen Ziele der Richtlinie in Frage gestellt werden sowie die Jagd mit Hilfe von Raubvögeln, wie bei der Falknerei.“¹²³ Jede Konnotation von Ausnutzung bei dem Begriff „use“ muss jedoch durch die Konnotation von Verantwortung, Beschränkung und Vernunft, die in dem Begriff „vernünftig“ zum Ausdruck kommt, ausgeglichen werden. Dies bestätigt auch die Feststellung des Gerichtshofs in der Rechtssache C-182/02, auf die unter Ziffer 3.5.22 verwiesen wurde.
- 3.5.26 Die Falknerei ist ein Beispiel für Bedingungen, die einen Verstoß gegen Artikel 5 (Verbot und Tötung oder Einfangen wild lebender Vögel) und Artikel 7 (bejagbare Arten) bedeuten, die jedoch nach Ansicht der Kommission dennoch eine „vernünftige Nutzung“ darstellen. Auch wenn die Falknerei ausdrücklich in Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie erwähnt wird, ist die Praxis für die betreffenden Mitgliedstaaten auf in Anhang II Teil 1 und Anhang II Teil 2 der Richtlinie aufgeführte bejagbare Arten beschränkt. Im Vereinigten Königreich stellt die Feldlerche *Alauda arvensis* eines der wichtigsten Beutetiere für den Merlin *Falco columbarius* dar. Die Falknerei verwendet in der Praxis den Merlin, jedoch gehört die Feldlerche nicht zu den in Anhang II Teil 2 für diesen Mitgliedstaat aufgeführten Arten. Aus diesem Grund genehmigt das Vereinigte Königreich als Ausnahme die Jagd auf geringe Mengen Feldlerchen durch den Merlin. Nach Ansicht der Kommission stellt dies eine „vernünftige Nutzung“ nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c dar, da der Merlin eine natürliche Neigung hat, Feldlerchen zu jagen. Es ist

¹²² Andere Sprachen: „utilisation raisonnée“ aber „exploitation judicieuse“ (FR); „fornuftig udnyttelse“ - „fornuftig anvendelse“ (DK); „saggia utilizzazione“ - „impieghi misurati“ (IT); „utilización razonable“ - „explotación prudente“ (ES); „fönuftigt utnyttjande“ - „fönuftig användning“ (SV); „ορθολογική χρησιμοποίηση“ - „ορθολογική εκμετάλευση“ (GR).

¹²³ Aus dem zweiten Bericht über die Vogelschutzrichtlinie (S. 9-10).

darauf hinzuweisen, dass dies nicht der einzige Fall ist, bei dem die Jagd Gegenstand einer Ausnahme gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c sein kann.

- **Geringe Mengen**

3.5.27 Damit die Vorschriften des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe c eingehalten werden, dürfen sich die Abweichungen nur auf „geringe Mengen“ beziehen. Daher wäre es zweckmäßig, eine Menge festlegen zu können, um über einen Schwellenwert zu verfügen, unter dem die Abweichung automatisch als Einhaltung der Anforderungen des Begriffs „geringe Mengen“ gilt.

3.5.28 In der Rechtssache C-252/85 *Kommission gegen Frankreich*¹²⁴ äußerte sich der Gerichtshof zu der Frage geringer Mengen wie folgt: *„Insoweit ergibt sich insbesondere aus Artikel 2 in Verbindung mit dem elften Erwägungsgrund der Präambel der Richtlinie, dass das Kriterium geringer Mengen keine absolute Bedeutung hat, sondern sich auf die Erhaltung der Gesamtpopulation und die Vermehrung der fraglichen Art bezieht.“* Wie bereits gesagt, stellte der Gerichtshof in der Rechtssache C-182/02 fest¹²⁵, dass die Bedingung „bestimmte Vogelarten in geringen Mengen“ *„nicht erfüllt [ist], wenn die in Abweichung gestattete Jagd nicht die Erhaltung der Bestände der betreffenden Arten auf ausreichendem Niveau gewährleistet“.*

3.5.29 Nach Auffassung der Kommission ist der Begriff „geringe Mengen“ daher notwendigerweise relativ. Eine Größe kann nur im Verhältnis zu einer anderen Größe klein oder groß sein. Ebenfalls darf sie nicht nachteilig für die Erhaltung der Population sein und muss den Erhaltungsstatus der betreffenden Art voll und ganz berücksichtigen. In seinen jüngsten Urteilen hat der Gerichtshof den Ansatz der Kommission bestätigt und für eine weitere Klarstellung in der Frage der geringen Mengen gesorgt¹²⁶.

Festlegung der Größe

3.5.30 Es stellt sich die Frage, zu welcher Größe der Begriff „geringe Menge“ in Beziehung gesetzt werden soll. Da es bei allen Abweichungen um die Entnahme von Vögeln geht (d. h. um den Verlust, den die fragliche Population während eines Jahres erleidet), besteht die meist geeignete Lösung darin, die Zahl der auf diese Weise entnommenen Vögel mit der Gesamtsterblichkeit pro Jahr, definiert als die Summe der natürlichen Tötungsursachen, und gegebenenfalls mit der Entnahme von Vögeln nach Artikel 7 zu vergleichen.

¹²⁴ Urteil vom 27. April 1988 in der Rechtssache 252/85 *Kommission gegen Frankreich*, Slg. 1988, S. 2243.

¹²⁵ Urteil vom 16. Oktober 2003 in der Rechtssache C-182/02 *Ligue pour la Protection des Oiseaux und andere gegen Premier Ministre und Ministre de l'Aménagement du territoire et de l'Environnement*, Randnr. 17.

¹²⁶ Siehe folgende Urteile: Urteil vom 9. Dezember 2004 in der Rechtssache C-79/03 *Kommission/Spanien*, Slg. 2004, S. 11619 Randnr. 36 und 41; Urteil vom 15. Dezember 2005 in der Rechtssache C-344/03 *Kommission/Finnland*, Slg. 2005, S. 11033 Randnr. 53-54; Urteil vom 8. Juni 2006 in der Rechtssache C-60/05 *WWF Italien u.a.*, Slg. 2006, S. 5083 Randnr. 25-27.

- 3.5.31 Es wird daher vorgeschlagen, den Schwellenwert für „geringe Mengen“ als einen bestimmten Prozentsatz der jährlichen Gesamtsterblichkeit der von der Abweichung betroffenen Population(en) festzulegen.
- 3.5.32 Für Standvögel bedeutet „betroffene Population“ die Population der geographischen Region, in der die Abweichung gelten soll. Für Zugvogelarten bedeutet dies die Population der Regionen, aus denen die größte Anzahl von Zugvögeln kommt, bevor sie durch die Region ziehen, in der die Abweichung während des Zeitraums, in dem letztere in Kraft ist, gelten soll. Während der Winterzeit bedeutet dies die überwinterte Mindestpopulation der Region, in der die Abweichung gelten soll. In Fällen, in denen die Population auf verschiedene Mitgliedstaaten verteilt ist, können Abweichungen auf Zugvögel der selben Population in den verschiedenen Ländern angewendet werden. Unter diesen Umständen wäre es notwendig, die betreffende Population auf die in dem Gebiet, für das die Abweichung gilt, zum Zeitpunkt der Entnahme anwesende Population zu beschränken, um die kumulativen Wirkungen so gering wie möglich zu halten.
- 3.5.33 Es gibt auch einen zeitlichen Aspekt für die Festlegung der Bezugspopulation zum Zeitpunkt der Anwendung der Abweichung. Beispielsweise gibt es einen großen Unterschied zwischen der Entnahme von Ringeltauben *Columba palumbus* im Herbst, wenn es einen Überschuss an Jungvögeln gibt, und der Entnahme von Seeenten beim Frühjahrszug, wenn die Auswirkungen auf die Erwachsenenpopulation von Vorbrütern proportional höher liegen. Es kann auch Fälle von Vogelarten mit unterschiedlicher Wanderung geben (z. B. Kampfläufer oder *Philomachus pugnax*), was bei der Bestimmung der Bezugspopulation zu berücksichtigen ist.
- 3.5.34 Um eine genaue Zahl als Schwellenwert festzulegen, sind zwei Ansätze möglich:
- die Zahl muss viel - mindestens eine Größenordnung - niedriger liegen als die Zahlen, die für die Entnahme von Vögeln gemäß Artikel 7 charakteristisch sind. Eine Zahl von 1 % entspricht dieser Bedingung.
 - Die Entnahme darf sich nur unwesentlich auf die Populationsdynamik der betreffenden Arten auswirken. Eine Zahl von 1 % oder weniger entspricht dieser Bedingung, da die Parameter der Populationsdynamik selten mit einer Genauigkeit von weniger als einem Prozentpunkt bekannt sind und eine Entnahme von weniger als 1 % mathematisch gesehen in Modellstudien ignoriert werden kann.
- 3.5.35 Jagdbeute-Statistiken gibt es für nur wenige Mitgliedstaaten und Arten, und die Daten darüber sind unterschiedlicher Qualität. Obwohl die Jagdbeute generell proportional zur Populationsgröße ist, stellt der Jagddruck nicht unbedingt einen angemessenen Ansatz dar, da er sich auf die Festlegung eines Schwellenwerts für die Abweichung auf der Grundlage der jagdbedingten Entnahme und nicht der Populationsgröße konzentriert. Die Überlegung, dass je größer die Entnahme in einer Region durch die Jagd, desto größer die Zahl der Vögel, die im Rahmen einer Abweichung erjagt werden können, kann ebenfalls nicht als gute Erhaltungspraxis betrachtet werden. Solch ein Ansatz

wäre auch diskriminierend gegenüber Regionen, deren Jagdmöglichkeiten während der normalen Jagdzeiten begrenzt sind.

- 3.5.36 Die jährliche Gesamtsterblichkeit ist ein geeigneter Parameter zur Quantifizierung geringer Mengen, weil er die Populationsgröße, den Status und die Populationsdynamik berücksichtigt. In diesem Rahmen sollte jegliche Entnahme in der Größenordnung von ungefähr 1 % der Jahressterblichkeit der bejagbaren Arten als „geringe Menge“ betrachtet werden, wobei davon ausgegangen wird, dass die Übereinstimmung mit Artikel 9 der Richtlinie in jedem Fall von der Einhaltung der sonstigen Bestimmungen des Artikels abhängt.

Der Rat verfolgt bei der Anwendung von Artikel 9 denselben Ansatz, der in den Randnummern 25 bis 27 des Urteils in der Rechtssache C-60/05 zusammengefasst ist¹²⁷:

- „25 *Außerdem müssen die Mitgliedstaaten bei der Ausübung ihrer Zuständigkeiten in Bezug auf die Genehmigung von Abweichungen nach Artikel 9 der Richtlinie zahlreiche Gesichtspunkte der Geografie, des Klimas, der Umwelt und der Biologie sowie insbesondere der Fortpflanzung der Arten und ihrer jährlichen Gesamtsterblichkeitsrate aufgrund natürlicher Ursachen berücksichtigen.*
- 26 *Zu diesen Gesichtspunkten hat der Gerichtshof in den Urteilen vom 9. Dezember 2004 in der Rechtssache C-79/03 (Kommission/Spanien, Slg. 2004, I-11619, Randnr. 36) und vom 15. Dezember 2005 in der Rechtssache C-344/03 (Kommission/Finnland, Slg. 2005, I-0000, Randnr. 53) festgestellt, dass nach dem Dokument mit dem Titel „Zweiter Bericht der Kommission über die Anwendung der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten“ (KOM[93] 572 endg.) vom 24. November 1993 als geringe Menge jede Entnahme von weniger als 1 % der jährlichen Gesamtsterblichkeitsrate der betroffenen Population (Durchschnittswert) bei den Arten, die nicht bejagt werden dürfen, und von 1 % bei den Arten, die bejagt werden dürfen, anzusehen ist. Der Gerichtshof hat hierzu ausgeführt, dass sich diese Zahlenangaben auf die Arbeiten des gemäß Artikel 16 der Richtlinie eingesetzten und aus Vertretern der Mitgliedstaaten bestehenden ORNIS-Ausschusses zur Anpassung der Richtlinie an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt stützen.*
- 27 *Wie sich ebenfalls aus den erwähnten Urteilen Kommission/Spanien (Randnr. 41) und Kommission/Finnland (Randnr. 54) ergibt, sind zwar die oben genannten Prozentsätze rechtlich nicht verbindlich, doch können sie aufgrund der wissenschaftlichen Autorität, die die Arbeiten des ORNIS-Ausschusses genießen, und des Fehlens jedes wissenschaftlichen Beweises des Gegenteils gleichwohl eine Bezugsgrundlage darstellen, um zu beurteilen, ob eine gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie bewilligte Ausnahme mit dieser Bestimmung vereinbar ist (vgl. entsprechend zur Relevanz wissenschaftlicher Erkenntnisse auf dem Gebiet der Ornithologie Urteile vom 19. Mai 1998 in*

¹²⁷ Urteil vom 8. Juni 2006 in der Rechtssache C-60/05 WWF Italien u.a., Slg. 2006, S. 5083.

der Rechtssache C-3/96, Kommission/Niederlande, Slg. 1998, I-3031, Randnr. 69 und 70, und vom 7. Dezember 2000 in der Rechtssache C-374/98, Kommission/Frankreich, Slg. 2000, I-10799, Randnr. 25).“

Berechnung der jährlichen Sterblichkeitsraten

- 3.5.37 Eine der Schwierigkeiten, die bei der Schätzung geringer Mengen unter Zugrundelegung der Jahressterblichkeit angetroffen wurde, ist die Tatsache, dass Sterblichkeitsraten für eine begrenzte Anzahl von Arten und normalerweise nur für einen Teil ihrer Populationen bekannt sind. Zwar ist die Verfügbarkeit und die Qualität von Schätzungen der Jahressterblichkeit unterschiedlich, doch liegen sie für die meisten bejagbaren Arten vor (siehe Abb. 8, in der die veröffentlichten Sterblichkeitsraten für diese Arten in zwei wissenschaftlichen Hauptreferenzquellen zusammen gefasst sind; „Birds of the Western Palearctic“ und „Kompendium der Vögel Mitteleuropas“).
- 3.5.38 Darüber hinaus ist es möglich, auf der Grundlage der verfügbaren wissenschaftlichen Literatur für biologisch ähnliche Arten Schätzungen für Arten vorzunehmen, für die zum jetzigen Zeitpunkt keine Daten vorliegen (siehe Beispiel für *Rallus aquaticus* in Abb. 9).
- 3.5.39 Es wird notwendig sein, die Daten über die Jahressterblichkeit verschiedener Arten und Populationen zu verfeinern und zu verbessern und in stärkerem Maße auf Beringungsdaten zurückzugreifen¹²⁸. Die Verfügbarkeit verlässlicher wissenschaftlicher Informationen über die Populationsgröße und die natürliche Sterblichkeit ist eine Voraussetzung für zuverlässige Berechnungen. In Fällen, in denen derartige Daten fehlen oder unvollständig sind, müssten Mindestschätzungen der Populationsgröße und der Sterblichkeitsraten verwendet werden, die auf den besten verfügbaren Daten basieren. Darüber hinaus muss jede Anwendung von Abweichungen für eine Art durch stabile Überwachungssysteme für die betreffenden Populationen gestützt werden, um zu gewährleisten, dass sich die Entnahme nicht negativ auf ihren Erhaltungsstatus auswirkt.

Geringe Mengen und Erhaltungsstatus von Arten

- 3.5.40 Abweichungen sollten nicht für Arten oder Populationen mit einem ungünstigen Erhaltungsstatus gewährt werden, deren Zahl in der Europäischen Union (oder in einem Mitgliedstaat, der erwägt, derartige Abweichungen einzuführen) zurückgeht, deren Verbreitungsgebiet (Brut oder Überwinterung) abnimmt oder deren Populationsdichte sehr gering ist, es sei denn, dass eindeutig nachgewiesen werden kann, dass sich die Anwendung derartiger Abweichungen auf den Erhaltungsstatus der betreffenden Art/Population günstig auswirkt. Die Anwendung derartiger Abweichungen für solche Arten sollte nur im Rahmen eines einschlägigen Erhaltungsmanagementplans erwogen werden, der auf die Wiedererlangung eines günstigen Erhaltungsstatus abzielt. Nach Auffassung der Kommission entspricht diese

¹²⁸ Anhang V der Richtlinie, in der besonders zu beachtende Forschungsbereiche aufgeführt sind, enthält eine Auflistung von durch Beringung erzielten Daten über die Populationsgrößen von Zugvogelarten.

Schlussfolgerung dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-182/02, der in Randnummer 17 feststellt, dass eine Abweichung nicht gerechtfertigt ist, wenn die Jagd nicht die Erhaltung der Bestände der betreffenden Arten auf ausreichendem Niveau gewährleistet. Allerdings ist die Notwendigkeit, die Population der Art auf einem ausreichenden Stand zu halten, nicht ausdrücklich in Artikel 9 erwähnt. Der Gerichtshof hat scheinbar die allgemeine Tendenz der Vogelschutzrichtlinie berücksichtigt, wie sie sich in Artikel 2 und der Erwägung 11 widerspiegelt. Außerdem gibt es eine offensichtliche Übereinstimmung mit Artikel 16 der Richtlinie 92/43/EWG, in dem es heißt, dass die Mitgliedstaaten von gewissen Bestimmungen unter der Bedingung abweichen dürfen, „dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen“. Damit ist die Sicherstellung der Erhaltung der Population auf einem ausreichenden Stand Voraussetzung für die Genehmigung von Abweichungen. Es sollte auch darauf hingewiesen werden, dass Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie 79/409/EWG besagt, dass die Auswirkungen der Abweichungen mit den Zielen der Richtlinie zu vereinbaren sein müssen.

3.5.41 Eine Liste bejagbarer Zugvogelarten, deren Erhaltungszustand in der Europäischen Union gegenwärtig als ungünstig erachtet wird, ist in Abb. 10 enthalten.

Die Mitgliedstaaten sollten auch den Erhaltungszustand von Standvogelarten in ihrem Gebiet berücksichtigen. Abb. 11 gibt einen Überblick für die verschiedenen Arten der Moorhühner und Fasanen.

3.5.42 Für häufig vorkommende Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand kann eine über dem Schwellenwert von 1 % liegende Entnahme (bis zu 5 % der Jahressterblichkeit) nach einer eingehenden wissenschaftlichen Analyse seitens der für die Genehmigung der Abweichung zuständigen Behörde erwogen werden. Diese Analyse soll gewährleisten, dass die Abweichung mit den Zielen der Richtlinie nicht unvereinbar ist.

Notwendigkeit, eine kohärente Inanspruchnahme der Abweichungen bei geringen Mengen sicherzustellen

3.5.43 Im Rahmen eines Ersuchens um Vorabentscheidung seitens des *Tribunale amministrativo regionale per la Lombardia*¹²⁹ hat der Gerichtshof Klarheit über die Auslegung von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie im Zusammenhang mit den Bedingungen für die Genehmigung von Abweichungen durch die Mitgliedstaaten verschafft. Der Gerichtshof beantwortete die vier Fragen wie folgt:

3.5.44 Im Zusammenhang mit der Umsetzung und der notwendigen Erfassung aller Sachverhalte, die der Regelung in Bezug auf die Abweichungen unterliegen, hat der Gerichtshof entschieden, „dass die Mitgliedstaaten unabhängig von der internen Verteilung der Zuständigkeiten in der nationalen Rechtsordnung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie bei Erlass der Maßnahmen

¹²⁹ Urteil vom 8. Juni 2006 in der Rechtssache C-60/05 WWF Italien u.a., Slg. 2006, S. 5083.

zur Umsetzung dieser Bestimmung sicherstellen müssen, dass in allen Fällen der Inanspruchnahme der dort vorgesehenen Abweichung und für alle geschützten Arten die zugelassenen jagdlichen Entnahmen eine Obergrenze nicht überschreiten, die der in dieser Vorschrift verfügbaren Begrenzung dieser Entnahmen auf geringe Mengen entspricht und die auf der Grundlage streng wissenschaftlicher Erkenntnisse festzusetzen ist“.

3.5.45 In Bezug auf den Grad an Präzision, den die nationale Umsetzungsregelung in Bezug auf die technischen Messgrößen aufweisen muss, auf deren Grundlage ein Kontingent, das „geringen Mengen“ von Vögeln entspricht, festgelegt werden kann, hat der Gerichtshof entschieden, *„dass die nationale Regelung zur Umsetzung des in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie verwendeten Begriffes „in geringen Mengen“ es den Stellen, die mit der Genehmigung abweichender Entnahmen einer bestimmten Art betraut sind, ermöglichen muss, sich in Bezug auf die einzuhaltenden mengenmäßigen Obergrenzen auf hinreichend genaue Richtgrößen zu stützen“.*

3.5.46 Auf die dritte Frage, wie die zuständigen nationalen Stellen zu gewährleisten haben, dass bei der Umsetzung dieser Bestimmung die Höchstzahl entnehmbarer Vögel einer bestimmten Art landesweit nicht überschritten wird, antwortete der Gerichtshof, *„dass die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie sicherzustellen haben, dass unabhängig davon, wie viele und welche Stellen innerstaatlich mit der Umsetzung dieser Bestimmung betraut sind, die Entnahmen, die für jede geschützte Art von jeder dieser Stellen genehmigt werden, in der Summe nicht die Obergrenze überschreiten, die im Einklang mit der Begrenzung dieser Entnahmen auf „geringe Mengen“ für die entsprechende Art landesweit festgesetzt worden ist“.*

3.5.47 Im Zusammenhang mit der Überwachung der Entnahmegenehmigungen schließlich urteilte der Gerichtshof, *„dass aufgrund der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie Vögel nur „in geringen Mengen“ entnommen werden, die vorgesehenen Verwaltungsverfahren so gestaltet sein müssen, dass sowohl die Entscheidungen der zuständigen Stellen, mit denen abweichende Entnahmen genehmigt werden, als auch die Art und Weise, in der diese Entscheidungen angewandt werden, einer effektiven und rechtzeitigen Kontrolle unterliegen“.*

- **Streng überwacht und selektiv**

3.5.48 Im Hinblick darauf, dass alle Abweichungen auf jeden Fall den genauen formellen Bedingungen des Artikels 9 Absatz 2 entsprechen müssen, könnte der Einwand erhoben werden, dass der ausdrückliche Verweis in Artikel 9 Absatz 1 Absatz c auf *„streng überwachte Bedingungen und selektiv“* redundant sei. Jedoch geht aus dem Zusammenhang hervor, dass der Gesetzgeber durch diesen ausdrücklichen Verweis eine stärkere Einschränkung beabsichtigte, als sonst möglicherweise gegeben wäre.

- 3.5.49 Der Grundsatz streng überwachter Bedingungen bedeutet, dass jegliche Abweichung dieser Art klare Genehmigungen in Bezug auf bestimmte Personen, Orte, Zeiten und Mengen voraussetzt. Ferner beinhaltet der Grundsatz, dass starke Durchführungsinstrumente für derartige Abweichungen erforderlich sind, um die Einhaltung der Bestimmungen zu gewährleisten.
- 3.5.50 Der Grundsatz der 'Selektivität' ist ebenfalls von Bedeutung. Er beinhaltet, dass die fragliche Maßnahme eine höchst spezifische Wirkung haben muss und auf eine ganz bestimmte Art (oder eine Gruppe eng verwandter Arten) oder Geschlechtsart bzw. Altersklasse dieser Art (z. B. nur ausgewachsene männliche Vögel) mit Ausnahme aller anderen Arten abzielt.
- 3.5.51 Darüber hinaus beinhaltet der Grundsatz, dass es möglich sein muss, anhand bestimmter technischer Aspekte der angewandten Methode die Selektivität nachzuweisen. Es besteht die Notwendigkeit, sich über Methoden zu einigen, die an sich nicht vollkommen selektiv sind (z. B. Anwendung bestimmter Netze), es sei denn sie sind mit Fähigkeiten und Fachwissen des Betreibers oder beidem verbunden. Sofern die Art der Entnahme auf Tötung hinaus läuft, sollte eine sehr hohe Selektivität der Methode gegeben sein. Wenn die Vögel lebend entnommen werden, um später unversehrt wieder frei gelassen zu werden, muss sicher gestellt sein, dass einwandfrei nachweisbare Schutzmaßnahmen getroffen werden. Darüber hinaus würde sich diese Art der Abweichung auch auf Artikel 8 der Richtlinie beziehen, die auf die Notwendigkeit hinweist, massives und nicht selektives Fangen und Töten von Vögeln, insbesondere unter Anwendung der in Anhang IV der Vogelschutzrichtlinie genannten Methoden, zu vermeiden. Ein gutes Beispiel hierfür ist die Rechtssache C-79/03¹³⁰.
- 3.5.52 Die Frage der Selektivität bedeutet auch, dass darauf geachtet wird, die Gefahr der Verwechslung und der Störung von Arten, die nicht Gegenstand der Abweichung sind, so gering wie möglich zu halten¹³¹. Diese Überlegungen stehen im Einklang mit der Vorschrift, die zur Rechtfertigung einer Abweichung angeführten Gründe sehr streng zu prüfen. Als Argument lässt sich anführen, dass der Gerichtshof ein solches Vorgehen bereits befürwortet hat. So hat er bei mehreren Gelegenheiten¹³² festgestellt, dass nach Artikel 9 vorgenommene Abweichungen von der allgemeinen Schutzregelung angemessen angewendet werden müssen, um präzise Anforderungen zu erfüllen und bestimmte Situationen zu regeln. Außerdem hat der Gerichtshof im Hinblick auf Abweichungen, durch die ein ernster Schaden verhindert werden soll - was den dritten Grund für eine Abweichung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a darstellt - , festgestellt: „*Der Umstand, dass diese Abweichung von der allgemeinen Schutzregelung das Vorliegen von Schäden*

¹³⁰ Siehe insbesondere die Randnummern 25 und 26 des Urteils vom 9. Dezember 2004 in der Rechtssache C-79/03 (Kommission gegen Spanien, Slg. 2004, S. 11619). Der Gerichtshof vergleicht die Jagd mittels Leimruten mit der Jagd mit Gewehren).

¹³¹ Siehe Ziffer 2.6 des Leitfadens.

¹³² Urteil vom 8. Juli 1987 in der Rechtssache 247/85 Kommission gegen Belgien, Slg. 1987, S. 3029 Randnr. 7, Urteil vom 8. Juli 1987 in der Rechtssache 262/85 Kommission gegen Italien, Slg. 1987, S. 3073 Randnr. 7, Urteil vom 7. März 1996 in der Rechtssache C-118/94 Associazione Italiana per il WWF und andere gegen Regione Veneto, Slg. 1996, S. 1223 Randnr. 21.

*eines gewissen Umfangs verlangt, entspricht nämlich der mit der Richtlinie beabsichtigten Schutzwirkung.*¹³³

- 3.5.53 Die Rechtssache C-252/85¹³⁴ ist hilfreich bei der Prüfung des Reichweite der Vorschrift bezüglich der streng überwachten Bedingungen und der Selektivität, denn der Gerichtshof stellte fest, dass Frankreich den Anforderungen gerecht geworden sei. Zu seiner Rechtfertigung hatte Frankreich betont, dass die Verwendung der fraglichen Vogelleime und Netze aufgrund individueller Genehmigungen erfolgt sei¹³⁵ und dass strenge territoriale, zeitliche und persönliche Kontrollen durchgeführt worden seien, um sicherzustellen, dass beim Fang selektiv vorgegangen worden sei. Der Gerichtshof hat diesen Ansatz nicht zurückgewiesen.
- 3.5.54 Vor diesem Hintergrund erscheint es vernünftig vorzuschlagen, dass die Begriffe „*streng überwacht*“ und „*selektiv*“ so zu verstehen sind, dass ein System individueller Genehmigungen (oder stark eingeschränkte Genehmigungen zusammen mit einem hohen Maß an Verantwortlichkeit) sowie strenge territoriale, zeitliche und persönliche Kontrollen erforderlich sind.

3.6 Dritte Bedingung für Abweichungen: Einhaltung genauer formeller Bedingungen gemäß Artikel 9 Absatz 2

- 3.6.1 Wie oben in Abschnitt 3.3.2 ausgeführt, betrifft die dritte Bedingung, die die Abweichungen erfüllen müssen, die Einhaltung der genauen formellen Bedingungen gemäß Artikel 9 Absatz 2. Entsprechend den Worten des Gerichtshofs in der Rechtssache C-118/94¹³⁶ sollen diese Formkriterien „*die Abweichungen auf das unbedingt Notwendige beschränken und ihre Überwachung durch die Kommission ermöglichen.*“

BERÜCKSICHTUNG JEDER EINZELNEN FORMELLEN BEDINGUNG

- 3.6.2 Die Rechtsprechung bestätigt, dass es wichtig ist, jede einzelne formelle Bedingung in Artikel 9 Absatz 2 zu berücksichtigen. Dies wird durch die Rechtssache C-247/85 *Kommission gegen Belgien*¹³⁷ verdeutlicht. In dieser Rechtssache hatte die Kommission in ihrem vierten Beschwerdegrund Einwände gegen die belgische Gesetzgebung erhoben, die bestimmten Personen das Fangen, Töten, Vernichten oder Vertreiben von in Häusern und Bäumen nistenden Spatzen und Staren sowie die Zerstörung ihrer Eier, Nester und Nachkommen gestattete. Der Gerichtshof lehnte die belgische

¹³³ Urteil vom 8. Juli 1987 in der Rechtssache 247/85 *Kommission gegen Belgien*, Slg. 1987, S. 3029 Randnr. 56.

¹³⁴ Urteil vom 27. April 1988 in der Rechtssache 252/85 *Kommission gegen Frankreich*, Slg. 1988, S. 2243.

¹³⁵ Urteil vom 27. April 1988 in der Rechtssache 252/85 *Kommission gegen Frankreich*, Slg. 1988, S. 2243 Randnr. 26.

¹³⁶ Urteil vom 7. März 1996 in der Rechtssache C-118/94 *Associazione Italiana per il WWF und andere gegen Regione Veneto*, Slg. 1996, S. 1223.

¹³⁷ Urteil vom 8. Juli 1987 in der Rechtssache 247/85 *Kommission gegen Belgien*, Slg. 1987, S. 3029.

Rechtfertigung ab, dass die Gesetzgebung mit Artikel 9 in Einklang sei unter anderem mit folgender Erklärung ab: *„Außerdem erfüllt die Abweichung auch nicht die Formerfordernisse des Artikels 9 Absatz 2. In der Vorschrift sind weder die Art der Risiken und die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen die Abweichungen getroffen werden können, angegeben, noch, welche Kontrollen vorzunehmen sind.“*

- 3.6.3 In Bezug auf die Abweichungen müssen die folgenden formellen Bedingungen eingehalten werden und in jeder Genehmigung, durch die Abweichungen gewährt werden, spezifiziert sein.

Vogelarten, die unter die Abweichungen fallen

- 3.6.4 Die betreffenden Arten müssen deutlich angegeben werden. Dies beinhaltet in der Regel die individuelle Identifizierung der Arten. Jedoch kann es Umstände geben, die für mehrere ähnliche durch die selbe Abweichung erfasste Vogelarten zutreffen.

Zugelassene Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden

- 3.6.5 Diese Mittel, Einrichtungen und Methoden müssen klar und deutlich angegeben sein, und die Abweichungen müssen auf sie begrenzt sein .

Risikobedingungen sowie zeitliche und örtliche Umstände, unter denen derartige Abweichungen gewährt werden können

- 3.6.6 Diese Angaben sollten Einzelheiten über das Ausmaß des mit der Methode verbundenen Risikos (insbesondere Häufigkeit der diesbezüglich durchgeführten Inspektionen usw.) sowie über Ort und Zeit der Abweichung umfassen. Vorsichtsmaßnahmen zur Beschränkung des Risikos für andere Arten können ebenfalls angemessen sein.

Behörde, die befugt ist festzustellen, ob die erforderlichen Bedingungen erfüllt sind, und zu entscheiden, welche Mittel, Einrichtungen und Methoden in welchem Rahmen und von wem angewendet werden dürfen

- 3.6.7 In jedem Mitgliedstaat sind bestimmte dazu benannte Behörden für die Gewährung von Abweichungen zuständig. Die genauen Bedingungen sollten in den einschlägigen Rechtsvorschriften für jedes Land (oder die betreffende Region) festgelegt sein. Beispielsweise kann eine Flughafenbehörde, sofern keine alternativen Lösungen bestehen, eine Abweichung zwecks Entnahme mehrerer Vogelarten beantragen, die versuchen, auf dem Flugfeld zu nisten, weil sie eine Gefahr für die Sicherheit der Flugzeuge darstellen. Der Antrag wird bei einer für Abweichungen zuständigen Behörde gestellt, die darauf hin eine Abweichung für die Flughafenbehörde gewährt, in deren Rahmen spezielle Maßnahmen getroffen werden können, und die dafür zulässigen Methoden sowie die von der Maßnahme betroffenen Vogelarten benennt.
- 3.6.8 Sofern Abweichungen nicht auf nationaler sondern beispielsweise auf regionaler Ebene gewährt werden, ist zwecks Koordinierung eine Übersicht

über die in dem Mitgliedstaat gewährten Abweichungen erforderlich, um zu vermeiden, dass die insgesamt gewährten Abweichungen das zulässige Maß überschreiten.

Kontrollen

- 3.6.9 Eine Abweichung genehmigt Maßnahmen, die normalerweise einen Verstoß gegen die Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie in innerstaatliches Recht darstellen würden. Folglich müssen bestimmte in der Abweichung festgelegte Bedingungen eingehalten werden. Dies bedarf geeigneter Durchführungsinstrumente.

GENEHMIGUNGEN FÜR EINE ALLGEMEINE PERSONENGRUPPE

- 3.6.10 Eine Frage, die sich stellt, ist ob es in Bezug auf Abweichungen zwecks Regulierung schädlicher Arten gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a möglich ist, dass die formellen Bedingungen von Artikel 9 Absatz 2 durch allgemeine Genehmigungen, d. h. Genehmigungen, die nicht speziellen Personen sondern einer allgemeinen Gruppe ermächtigter Personen wie Grundbesitzern und ihren Stellvertretern gewährt werden, erfüllt werden. Zwar deutet der Verweis "unter streng überwachten Bedingungen" in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c darauf hin, dass dies für Abweichungen, die auf dieser Bestimmung basieren, nicht möglich ist, doch schließt der Wortlaut des Artikels 9 Absatz 2 derartige allgemeine Genehmigungen für Abweichungen auf der Grundlage des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a nicht aus.

- 3.6.11 Die Rechtssache C-247/85 *Kommission gegen Belgien*¹³⁸ ist ebenfalls in Bezug auf den vierten Beschwerdegrund der Kommission relevant. Der Gerichtshof verwies auf den Wortlaut der belgischen Rechtsvorschriften, nach der „*es dem Benutzer des Grund und Bodens und dem Inhaber des Jagdrechts sowie ihren Bevollmächtigten oder vereidigten Wächtern und den Beamten und Angestellten der Gewässer- und Forstverwaltung jederzeit gestattet [ist], die in Anhang 1 dieser Verordnung genannten Vögel sowie ihre Eier und ihre Brut zu fangen, zu töten, zu zerstören oder zurückzudrängen*“. Der Gerichtshof kritisierte fehlende Gründe für eine allgemeine Genehmigung und wies die belgische Klagebeantwortung mit folgenden Worten zurück:

„Wenn die drei in Anhang 1 der königlichen Verordnungen genannten Arten erhebliche Schäden an Kulturen und Obstgärten verursachen oder in Städten oder bestimmten Regionen Verschmutzung und Lärm verursachen, ist der belgische Staat grundsätzlich berechtigt, eine Abweichung von der allgemeinen Schutzregelung der Artikel 5 bis 7 vorzusehen .

34. Eine durch Artikel 9 zugelassene Abweichung muss sich jedoch, wie bereits ausgeführt, gemäß Absatz 1 auf besondere Situationen beziehen und nach Absatz 2 die darin aufgestellten Erfordernisse erfüllen . Die in den Artikeln 4 und 6 der königlichen Verordnungen vorgesehenen allgemeinen Abweichungen erfüllen nicht diese Kriterien und Voraussetzungen. Denn zum einen gibt die belgische Regelung nicht die Gründe des Schutzes der

¹³⁸ Urteil vom 8. Juli 1987 in der Rechtssache 247/85 Kommission gegen Belgien, Slg. 1987, S. 3029.

Volksgesundheit oder der Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen oder auf den anderen in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie genannten Gebieten an, die es erforderlich machen könnten, einer so großen Personengruppe eine dauernde Abweichung von dem in der Richtlinie vorgesehenen Schutz für ganz Belgien zuzugestehen .

3.6.12 Ausgehend davon, dass die Abweichung alle in Artikel 9 Absatz 2 genannten Aspekte erfasst, deutet der obige Ausschnitt aus dem Urteil in der Rechtssache C-247/85 darauf hin, dass die Gründe, die die Gewährung einer Abweichung für eine große Personengruppe rechtfertigen, zwingend und in der Abweichung deutlich angegeben sein müssen. In Bezug auf Abweichungen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c ist ferner auf die darin genannten speziellen Bedingungen hinzuweisen.

3.7 Artikel 9 Absätze 3 und 4

3.7.1 Die Verpflichtungen der Berichterstattung über die Anwendung von Abweichungen sind in Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie enthalten. Diese sehen vor, dass die Mitgliedstaaten der Kommission jährlich einen Bericht über die Anwendung des Artikels 9 vorlegen müssen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten haben im Rahmen des ORNIS-Ausschusses einem Berichterstattungszeitraum zugestimmt, der den Zeitraum Januar bis Dezember abdeckt, um genügend Zeit für die Erstellung nationaler Berichte vorzusehen. Ferner wurde mit den Mitgliedstaaten vereinbart, dass die Berichte spätestens bis September des darauf folgenden Jahres vorgelegt werden¹³⁹.

3.7.2 In Artikel 9 Absatz 3 ist der genaue Inhalt der nationalen Berichte nicht festgelegt. Selbstverständlich müssen die Informationen den Sachverhalt wiedergeben und damit die Einzelheiten von Artikel 9 Absatz 1 und Absatz 2 abdecken. Zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten wurde vereinbart, dass die Informationen unter den folgenden Überschriften vorgelegt werden:

- die Gründe (Art. 9 Abs.1 Buchst. a bis c),
- die betreffenden Arten,
- im Falle von Art. 9 Abs. 1 Buchst. c die Anzahl der betreffenden Personen
- die zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden
- die Risikobedingungen sowie die zeitlichen und örtlichen Voraussetzungen, unter denen diese Abweichungen getroffen werden können
- die zuständige Behörde und die Zahl der erteilten Genehmigungen
- die durchgeführten Kontrollen.

3.7.3 Ebenfalls relevant sind die Informationen über die betreffende(n) Region(en) sowie den Zeitraum, für den die Genehmigung erteilt wird¹⁴⁰. Gegebenenfalls

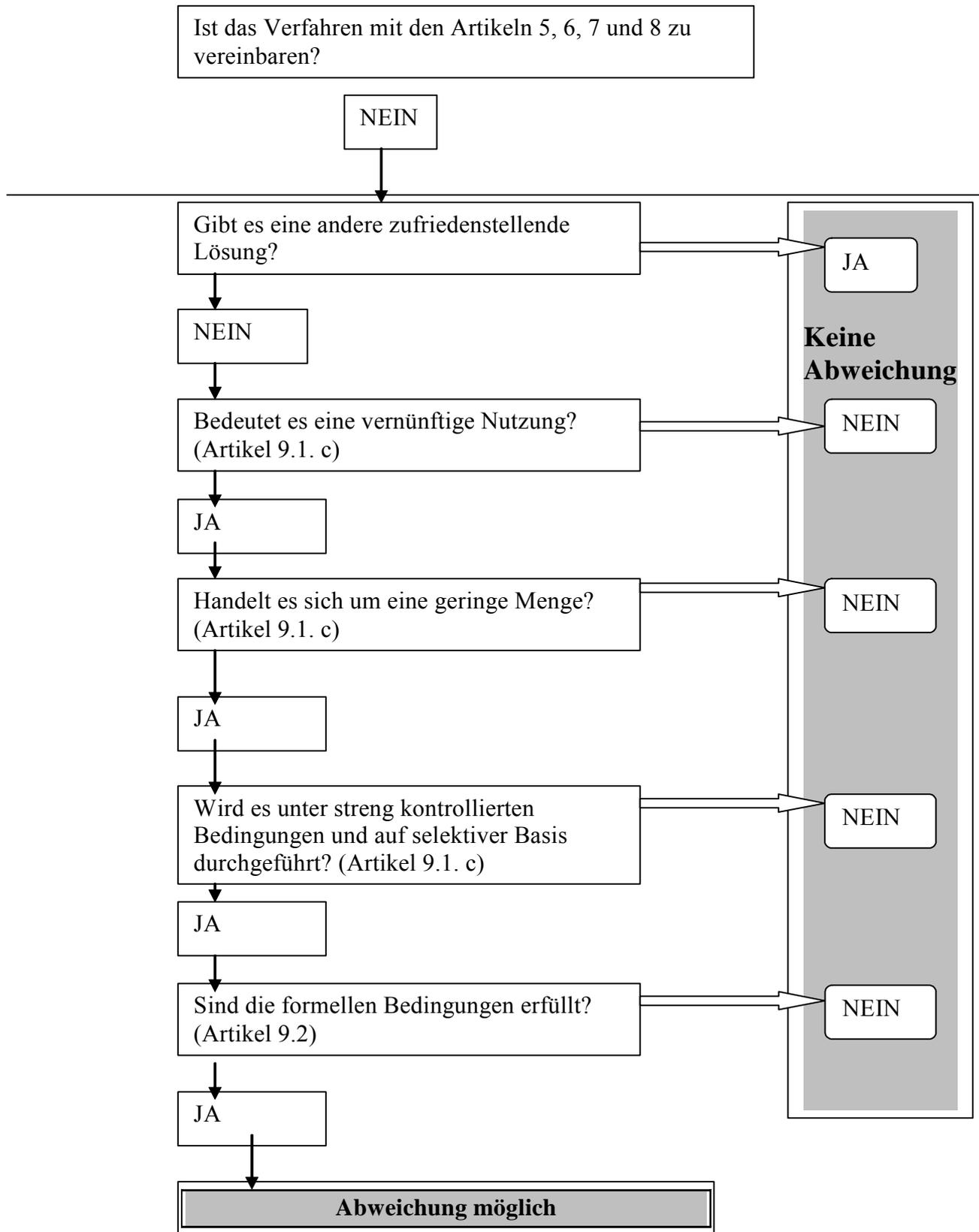
¹³⁹ In Fällen schwer wiegender Verspätung der Mitgliedstaaten bei der Vorlage dieser Jahresberichte kann die Kommission nach Artikel 226 EG-Vertrag rechtliche Schritte gegen die betreffenden Mitgliedstaaten einleiten.

¹⁴⁰ Das Joint Nature Conservation Committee des Vereinigten Königreichs hat für die Kommission ein Abweichungsinformationssystem entwickelt, um den verschiedenen Mitgliedstaaten die Eintragung der Abweichungen in ein Standardformat zu erleichtern. Dieses System wird zurzeit überprüft/angepasst.

sollte auch die Zahl der unter die Abweichung fallenden Personen angegeben werden. Dies ist besonders wichtig im Zusammenhang mit gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c gewährten Abweichungen.

- 3.7.4 Ein Informationssystem über Abweichungen wurde vom Joint Nature Conservation Committee im Vereinigten Königreich entwickelt, um die Dateneintragen der Mitgliedstaaten für Abweichungen in einem Standardformat zu erleichtern.
- 3.7.5 Auf der Grundlage der in den Abweichungsberichten vorgelegten Informationen, insbesondere in Bezug auf Artikel 9 Absatz 3 muss die Kommission nach Artikel 9 Absatz 4 dafür sorgen, dass die Anwendung von Abweichungen keine Folgen nach sich zieht, die mit der Richtlinie unvereinbar sind.
- 3.7.6 Die Kommission bewertet die im Bericht vorgelegten Abweichungen, um ihre Vereinbarkeit mit der Richtlinie zu prüfen. Dies umfasst eine Prüfung der in dem Bericht mitgeteilten Anwendung von Abweichungen in Bezug auf die verschiedenen Kategorien von Abweichungen. Diese Prüfung erfordert, dass für gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c gewährte Abweichungen festgestellt werden muss, ob der Schwellenwert für 'geringe Mengen' überschritten wird, wenn Bedenken bestehen, dass gegen diese Anforderung verstoßen wird.
- 3.7.7 In Fällen, in denen die Kommission zu der Schlussfolgerung gelangt, dass die Anwendung von Abweichungen nicht mit den Vorschriften der Richtlinie in Einklang sind, behält sie sich das Recht vor, gerichtlich gegen den betreffenden Mitgliedstaat vorzugehen.
- 3.7.8 Gemäß den Verpflichtungen aufgrund von Artikel 9 Absatz 2 des Übereinkommens über die Erhaltung der wild lebenden europäischen Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Übereinkommen von Bern) erstellt die Kommission alle zwei Jahre einen Bericht über die von den Mitgliedstaaten gewährten Abweichungen auf der Grundlage der von diesen vorgelegten Berichte und übermittelt ihn dem Ständigen Ausschuss des Übereinkommens.

Zusammenfassung der Bedingungen, die für eine Abweichung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Vogelschutzrichtlinie erfüllt sein müssen



4 ABBILDUNGEN

Abb. 1 - Anzahl der potentiell jagdbaren Arten in den einzelnen Mitgliedstaaten

Abb. 2 - Einzelne Phasen der Brut- und Aufzuchtzeit

Abb. 3 - Mögliches Schema zur Kategorisierung sich gleichender („look-alike“) jagdbarer Arten

Abb. 4 - Fragebogen zur Überprüfung der Vereinbarkeit der zeitlich gestaffelten Jagdzeiten für Arten des Anhangs II mit Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie

Abb. 5 – Liste der jagdbaren Arten mit sehr günstigem Erhaltungsstatus

Abb. 6 – *Columba palumbus* - Ringeltaube

Abb. 7 – *Anas platyrhynchos* – Stockente

Abb. 8 – Einige veröffentlichte Sterberaten für Arten des Anhangs II

Abb. 9 – Beispiel für die Berechnung einer „geringen Menge“ für die Wasserralle (*Rallus aquaticus*), eine Art, für die keine Sterblichkeitsdaten veröffentlicht sind

Abb. 10 – Jagdbare Arten (Anhang II) mit ungünstigem Erhaltungsstatus

Abb. 11 – Überblick über den Erhaltungsstatus verschiedener Waldhuhn- und Fasanenarten

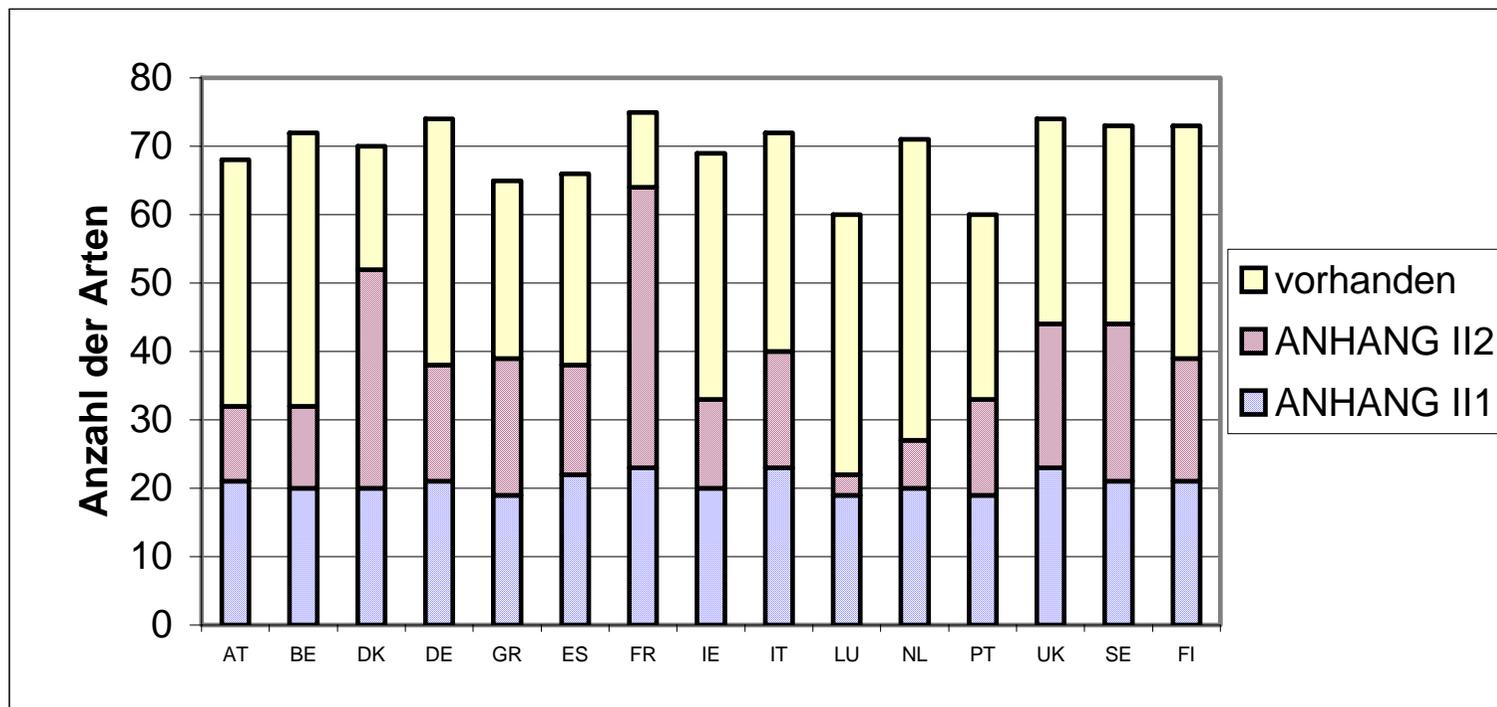


Abb. 1 - Anzahl der potentiell jagdbaren Arten in den einzelnen Mitgliedstaaten, einschließlich derer

- a) des **Anhangs II.1** (Jagd in allen Mitgliedstaaten zugelassen)
- b) des **Anhangs II.2** (Jagd nur in den angegebenen Mitgliedstaaten zugelassen)
- c) des Anhangs II.2 (aber nicht für Mitgliedstaaten, obwohl **anwesend**)

Abb. 2 - Einzelne Phasen der Brut- und Aufzuchtzeit

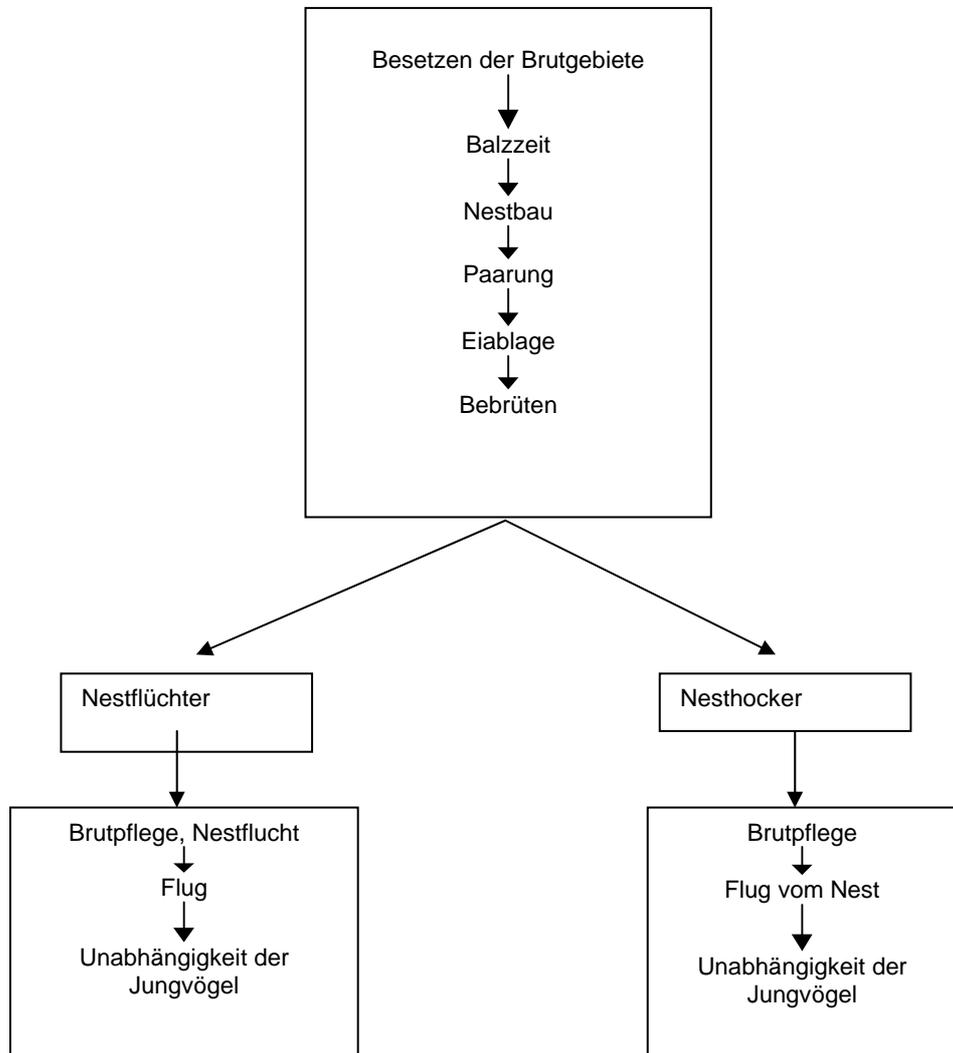


Abb. 3 - Mögliches Schema zur Kategorisierung sich gleichender („look-alike“) jagdbarer Arten

Gruppen von "look alike"	verwechselbarer Arten in den Gruppen	Habitattypen und andere Kriterien, die berücksichtigt werden sollten	Länder, für die Arten in Anhang II aufgelistet sind	Verlängerungen am Anfang oder am Ende der Jagdsaison bei gestaffelten Jagdzeiten: Wann treten am wahrscheinlichsten Probleme auf?
Graugänse	<i>Anser anser</i> (Graugans) <i>Anser fabalis</i> (Saatgans) <i>Anser brachyrhynchus</i> (Kurz-schnabelgans) <i>Anser albifrons</i> (Bläßgans)	Im Winter: Grün- und Ackerland typische, unterscheidbare Rufe	alle Mitgliedstaaten außer GR, IE, LU, NL und PT	Ende des Jagdzeitraums
Männchen im Schlichtkleid, Weibchen und immature (unausgefärbte) Schwimmenten	<i>Anas penelope</i> (Pfeifente) <i>Anas strepera</i> (Schnatterente) <i>Anas crecca</i> (Krickente) <i>Anas platyrhynchos</i> (Stockente) <i>Anas acuta</i> (Spießente) <i>Anas querquedula</i> (Knäkente) <i>Anas clypeata</i> (Löffelente)	Feuchtgebiete häufig typische, unterscheidbare Rufe	alle Mitgliedstaaten	Anfang des Jagdzeitraums; am Stärksten zwischen Juli und September, wenn die Männchen im Schlichtkleid sind, und die Jungen noch nicht gemauert haben.
Männchen im Schlichtkleid, Weibchen und immature (unausgefärbte) Tauchenten	<i>Aythya ferina</i> (Tafelente) <i>Aythya fuligula</i> (Reiherente) <i>Aythya marila</i> (Bergente) [<i>Netta rufina</i> (Kolbenente)] [<i>Bucephala clangula</i> (Schellente)]	Feuchtgebiete, einschließlich des Meeres	alle Mitgliedstaaten auf See: überwiegend Ostsee (DK, SE, FI)	Anfang des Jagdzeitraums; am Stärksten zwischen Juli und September, wenn die Männer in der Eklipse sind und die Jungen noch nicht gemauert haben. Ende des Jagdzeitraums
Meeresenten (Weibchen und Immature)	<i>Melanitta nigra</i> (Trauerente) <i>Melanitta fusca</i> (Samtente) [Immature <i>Somateria</i> (unausgefärbte Eiderente)] [Immature <i>Aythya marila</i> (unausgefärbte Bergente)]	Hauptsächlich: Meer	auf See: überwiegend Ostsee (DK, SE, FI)	Anfang und Ende des Jagdzeitraums
Weibchen und immature Säger	<i>Mergus merganser</i> (Gänsesäger) <i>Mergus serrator</i> (Mittelesäger)	Feuchtgebiete einschließlich der Küstengebiete	Fennoskandien (DK, SE, FI)	Ende des Jagdzeitraums
Weibliches und immature Schneehühner (auch Rauhfußhühner) der Gattung <i>Lagopus</i>	<i>Lagopus lagopus scoticus</i> (schottisches Moorschneehuhn) <i>Lagopus mutus</i> (Alpensneehuhn)	Heide- und Hochländereien normalerweise treten die Arten in unterschiedlichen Höhenlagen auf	UK	Anfang und Ende des Jagdzeitraums
Weibliches und immature Rauhfußhühner der Gattung <i>Tetrao</i>	<i>Tetrao urogallus</i> (Auerhuhn) <i>Tetrao tetrix</i> (Birkhuhn)	Wald, Offenlandflächen im Wald, Heideland Die ausgeprägten Größenunterschiede sollten normalerweise die Identifizierung erleichtern	AT, IT (in den Alpen) und Fennoskandien (SE, FI)	Anfang und Ende des Jagdzeitraums

Gruppen von "look alike"	verwechselbarer Arten in den Gruppen	Habitattypen und andere Kriterien, die berücksichtigt werden sollten	Länder, für die Arten in Anhang II aufgelistet sind	Verlängerungen am Anfang oder am Ende der Jagdsaison bei gestaffelten Jagdzeiten: Wann treten am wahrscheinlichsten Probleme auf?
Hühnervogel der Gattung <i>Alectoris</i>	<i>Alectoris rufa</i> (Rothuhn) <i>Alectoris graeca</i> (Steinhuhn) <i>Alectoris chukar</i> (Chukarhuhn) <i>Alectoris barbara</i> (Felsenhuhn)	Für <i>A. graeca</i> , <i>A. barbara</i> und <i>A. chukar</i> : trockene felsige Steigungen; für eingeführte bzw. ausgesetzte <i>rufa</i> und <i>chukar</i> : landwirtschaftliche Nutzflächen, Heide- und offenes Tiefland	Wo Überschneidungen in der Verteilung vorkommen (südöstliches FR für <i>A. rufa</i> und <i>A. graeca</i> ; Thraki (im Nordosten von GR) für <i>graeca</i> und <i>chukar</i> , Süd-Andalusien für <i>A. barbara</i> und <i>A. rufa</i>	Anfang und Ende des Jagdzeitraums
Wachteln und anderes junges Flugwild	<i>Coturnix coturnix</i> (Wachtel) Young <i>Perdix</i> or <i>Alectoris</i> (junge Rebhühner und junge Hühner der Gattung <i>Alectoris</i>) [Young <i>Phasianus colchicus</i> (junge Fasane)]	landwirtschaftliche Nutzflächen	GR, ES, FR, IT, PT	Anfang des Jagdzeitraums
Große Regenpfeifer und großer Kampfläufer	<i>Pluvialis squatarola</i> (Kiebitzregenpfeifer) <i>Pluvialis apricaria</i> (Goldregenpfeifer) <i>Philomachus pugnax</i> (Kampfläufer)	In Herbst und des Winters: <i>P. squatarola</i> zumeist im Wattenmeer oder an der Meeresküste; <i>P. apricaria</i> zumeist auf pflügbarem Land oder Wiesen. Rufe und Flügelunterseiten sind unterscheidbar	FR, IE, UK, PT	Ende des Jagdzeitraums für <i>Pluvialis</i> Anfang des Jagdzeitraums, August
„Kleine Schnepfen“	<i>Gallinago gallinago</i> (Bekassine) <i>Lymnocyptes minimus</i> (Zwergschnepfen)	Sümpfe und nasse Wiesen	Alle Mitgliedstaaten außer BE, DE, LU, NL, FI	Anfang und Ende des Jagdzeitraums
„Große Schnepfen“ Brachvogel	<i>Limosa limosa</i> (Uferschnepfe) <i>Limosa lapponica</i> (Pfuhschnepfe) <i>Numenius arquata</i> (Großer Brachvogel) <i>Numenius phaeopus</i> (Regenbrachvogel)	Im Herbst und Winter im Wattenmeer und an der Meeresküste; sonst in Heideländereien, offenen Tiefländern, nassen Wiesen und Wattenmeer. Rufe sind unterscheidbar	FR, UK, IE	Anfang und Ende des Jagdzeitraums
Große Strand- bzw. Wasserläufer der Gattung <i>Tringa</i>	<i>Tringa erythropus</i> (Dunkler Wasserläufer) <i>Tringa totanus</i> (Rotschenkel) <i>Tringa nebularia</i> (Grünschenkel)	Meeresküste und Wattenmeer Rufe sind unterscheidbar	FR	Anfang und Ende des Jagdzeitraums
Kleine Möwenarten im Immaturo- und Winterkleid	<i>Larus ridibundus</i> (Lachmöwe) <i>Larus canus</i> (Sturmmöwe)		AT, FR, ES, SE, FI	Anfang und Ende des Jagdzeitraums
Großmöwen im Immaturokleid	<i>Larus fuscus</i> (Heringsmöwe) <i>Larus argentatus</i> (Silbermöwe)	Fast überall, außer in hohen Bergen und bewaldeten Gebieten	DK, DE, ES, SE, FI	Anfang und Ende des Jagdzeitraums

Gruppen von "look alike"	verwechselbarer Arten in den Gruppen	Habitattypen und andere Kriterien, die berücksichtigt werden sollten	Länder, für die Arten in Anhang II aufgelistet sind	Verlängerungen am Anfang oder am Ende der Jagdsaison bei gestaffelten Jagdzeiten: Wann treten am wahrscheinlichsten Probleme auf?
(unausgefärbten Kleid)	<i>Larus cachinnans</i> (Weißkopfmöwe) <i>Larus marinus</i> (Mantelmöwe)			
Tauben der Gattung <i>Columba</i>	<i>Columba livia</i> (Felsentaube, wissenschaftlich auch <i>Haustaube</i> genannt) <i>Columba palumbus</i> (Ringeltaube) <i>Columba oenas</i> (Hohлтаube)	wild lebende <i>C. livia</i> : in felsigen Lebensräumen; domestizierte Form in der Nähe menschlicher Häuser	Wo wilde und halbzahme <i>C. Livia</i> zusammen vorkommen (SP, Korsika, PT...)	Anfang und Ende des Jagdzeitraums
Tauben der Gattung <i>Streptopelia</i>	<i>Streptopelia turtur</i> (Turteltaube) <i>Streptopelia decaocto</i> (Türkentaube)	Türkentaube neigt stärker dazu, in Städten oder Dörfern zu leben	AT, DE, FR, IT, GR, PT...	Anfang des Jagdzeitraums
Drosseln	<i>Turdus merula</i> , female (weibl. Amseln) <i>Turdus philomelos</i> ((Singdrossel) <i>Turdus iliacus</i> (Rotdrossel) <i>Turdus viscivorus</i> (Misteldrossel) <i>Turdus pilaris</i> (Wacholderdrossel)	große Auswahl von Lebensräumen Rufe sind unterscheidbar	GR, ES, FR, IT, PT Anfangs- und Endstichtage der Jagdsaison sind i.d.R. für alle gleich, nur in IT ist <i>T. viscivorus</i> geschützt.	Anfang und Ende des Jagdzeitraums
Krähen	<i>Corvus corone</i> (Rabenkrähe) <i>Corvus frugilegus</i> (Saatkrähe) [<i>Corvus monedula</i> (Dohle)]	große Auswahl von Lebensräumen Rufe sind häufig unterscheidbar	DK, DE, GR, ES, FR, LU, PT	Anfang und Ende des Jagdzeitraums

[....]: Arten in eckigen Klammern gelten als weniger leicht zu verwechseln.

Abb. 4 - Fragebogen zur Überprüfung der Vereinbarkeit der für Vogelarten des Anhangs II zeitlich gestaffelten Jagdzeiten mit Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 79/409/EWG

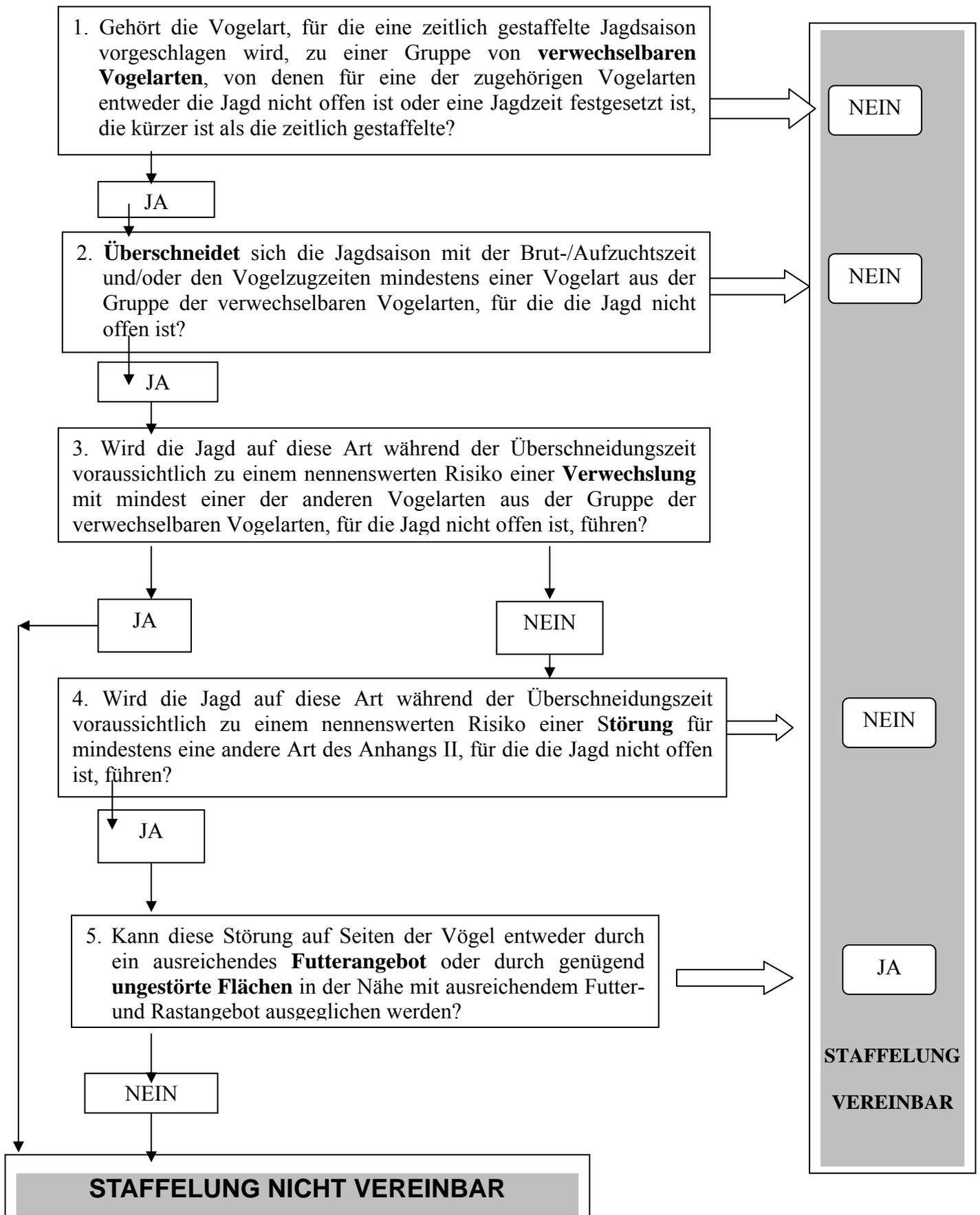


Abb. 5 - Liste jagdbarer Arten mit sehr günstigem Erhaltungsstatus

Kriterien für die Bestimmung eines „sehr günstigen Status“:

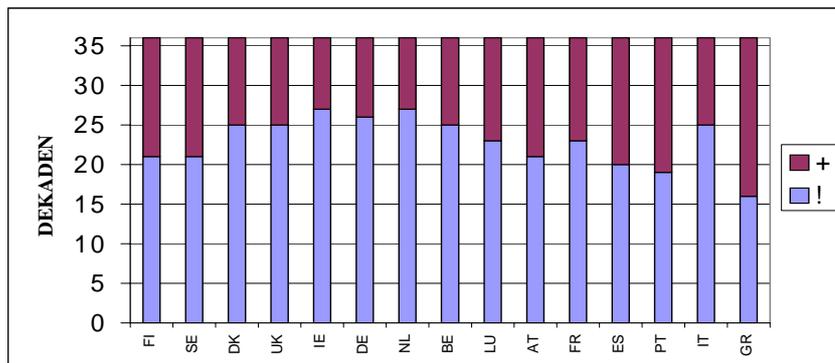
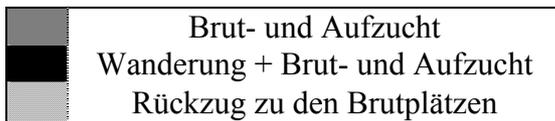
- SPEC 4 (Arten, deren weltweite Population (über 50 % der Weltpopulation oder –verbreitung) sich in Europa konzentriert mit günstigem Erhaltungsstatus in Europa) oder NICHT SPEC-Arten mit dem Gefährdungsstatus „sicher“ in Europa (SPEC = Species of European Conservation Concern¹⁴¹ = Arten mit europäischer Schutzrelevanz)
- kein wesentlicher Rückgang der brütenden und der überwinternden Populationen (weniger als 10 % der nationalen Brutpopulation (nBP) verzeichnen einen Bestandsrückgang um mehr als 20 %; weniger als 2 % der nBP verzeichnen einen Bestandsrückgang um mehr als 50 %; weniger als 10 % der nBP verzeichnen einen Rückgang ihres Verbreitungsgebiets um mehr als 20 %; weniger als 2 % der nBP verzeichnen einen Rückgang ihres Verbreitungsgebiets um mehr als 50 %; oder weniger als 10 % der nationalen Überwinterungspopulation (nWP) verzeichnen einen Bestandsrückgang um mehr als 20 %; weniger als 2 % der nWP verzeichnen einen Bestandsrückgang um mehr als 50 %)
- sehr große Population (> 1.000.000 Paare)

Arten	SPEC-Status	% der Brutpopulation		% der Überwinterungspopulation			
		Bestandsrückgang		Rückgang des Verbreitungsgebiets		Bestandsrückgang	
		> 20 %	> 50 %	> 20 %	> 50 %	> 20 %	>50 %
<i>Anas platyrhynchos</i>	Non Spec;	9	0	7	0	1	1
<i>Columba livia</i>	Non Spec;	1	0	0	0		
<i>Columba palumbus</i>	Spec 4	0	0	0	0		
<i>Turdus pilaris</i>	Spec 4	1	0	0	0		
<i>Turdus iliacus</i>	Spec 4	0	0	0	0		
<i>Turdus viscivorus</i>	Spec 4	5	0	4	0		
<i>Garrulus glandarius</i>	Non Spec	0	0	0	0		
<i>Pica pica</i>	Non Spec	0	0	0	0		
<i>Corvus monedula</i>	Spec 4	2	0	2	0		
<i>Corvus frugilegus</i>	Non Spec	1	0	0	0		
<i>Corvus corone</i>	Non Spec	0	0	0	0		

¹⁴¹ Vögel in Europa - ihr Erhaltungsstatus, BirdLife-Erhaltungsreihe N°3, 1994.

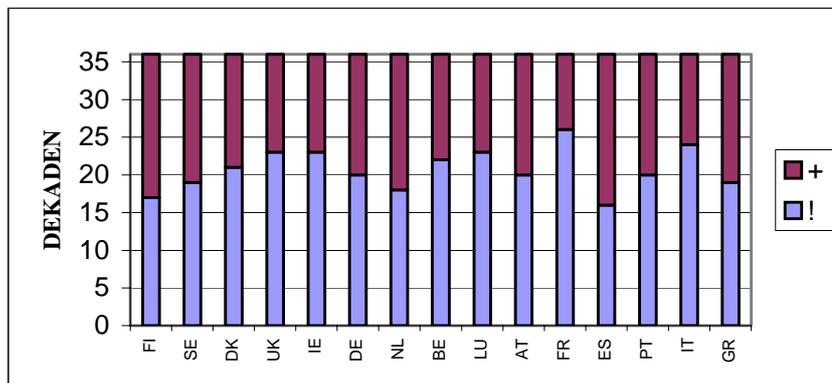
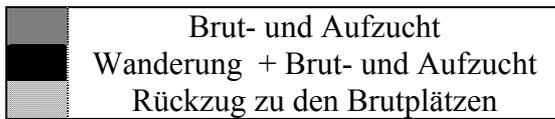
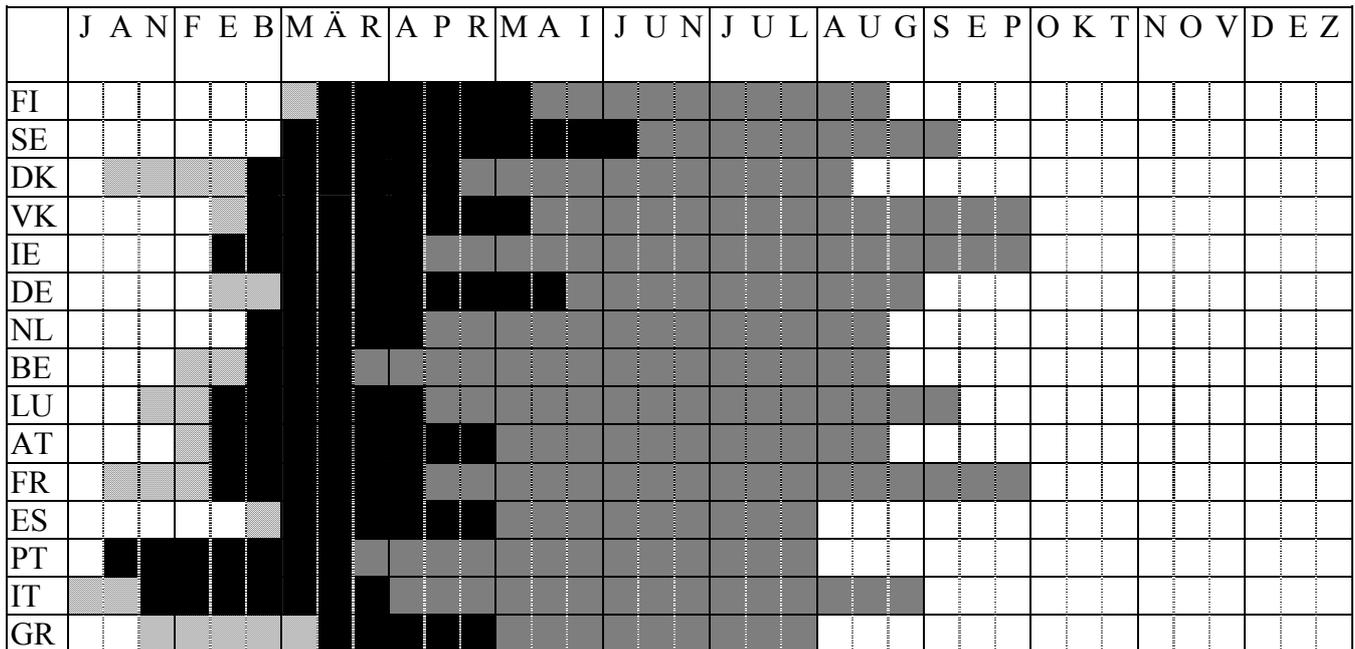
Abb. 6 - *Palumbus Columba* - Ringeltaube

	J	A	N	F	E	V	M	A	R	A	V	R	M	A	I	J	J	J	A	O	U	S	E	P	O	O	C	T	N	O	V	D	E	C			
FI																																					
SE																																					
DK																																					
UK																																					
IE																																					
DE																																					
NL																																					
BE																																					
LU																																					
AT																																					
FR																																					
ES																																					
PT																																					
IT																																					
GR																																					



+ = potentieller Jagdzeitraum gemäß Artikel 7 Absatz 4
 != Zeitraum für Paarung und Rückzug zu den Brutplätzen

Abb. 7 - *Anas platyrhynchos* - Stockente



+ = potentieller Jagd-Zeitraum gemäß Artikel 7 Absatz 4
 ! = Zeitraum für Paarung und Rückzug zu den Brutplätzen

Abb. 8 - Einige veröffentlichte Sterberaten

Teil 1: Arten des Anhangs II.1

Arten	Sterberate
<i>Fabalis Anser</i>	KVM keine Daten (Anser-brachyrhynchus: erwachsene Vögel (=AD) 26 %; von 4 bis 16 Monaten = 42 %; Gesamtsterblichkeit aller Tiere älter 4 Monate = 21,5 %) BWP keine Daten
<i>Anser anser</i>	KVM AD (=erwachsene Vögel) bei Vermehrung in Island = 23 %; bei Vermehrung in DK = ca. 33 % BWP : Isländische Population: durchschnittliche jährliche Sterberate bei AD = 23 % (Beringung); über 4 Monate alte Jungvögel 22 % (Zählung), vielleicht von 1960 bis 1971 zurückgehend; <i>Lebenserwartung erwachsener Vögel 3,8 Jahre (Boyd und Ogilvie 1972)</i> . Durchschnittliche jährliche Sterblichkeit von in DK beringten Vögeln (sowohl junge als auch erwachsene Vögel) = 33 %; weitere <i>Lebenserwartung von ausgewachsenen Jungvögeln 2,3 Jahren und von Erwachsenen 2,6 Jahre (Paludan 1973)</i> .
<i>Branta canadensis</i>	KVM AD in GB = 22 % BWP England: durchschnittliche jährliche Sterblichkeit von AD = 22 %; <i>Lebenserwartung 3,9 Jahre (Boyd 1962)</i>
<i>Anas penelope</i>	KVM Beringte AD = 47 % BWP Durchschnittliche jährliche Sterblichkeit von in Nordwest-Europa beringten AD = 47 %; <i>Lebenserwartung 1,6 Jahre (Boyd 1962)</i> .
<i>Anas strepera</i>	KVM und BWP : keine Daten
<i>Anas crecca</i>	KVM AD von 47 bis 60 %; im ersten Jahr höherer Sterberate als AD. BWP : jährliche Sterberaten: GB: 1949 – 55 männlich = 49 %, weibliche = 57 %; Pembrokeshire, Wales, beide Geschlechter, von 1934-38 = 64 %, von 1945-48 = 49 %, von 1949-53 = 65 %, aber in den Kriegsjahren 1941-45 = nur 39 %; ungefähr 3/5 der männlichen und 50 % der weibl. Verluste sind wahrscheinlich durch den Menschen bedingt (Boyd 1957a). Sterblichkeitsrate für beide Geschlechter in FR = 55 %, in IT und ES = 58 %; wobei in beiden Regionen die Sterblichkeit im ersten Lebensjahr höher war als bei 1-2 Jahre alten Vögeln, die Sterblichkeit letzterer betrug in Europa = 47 % und in der UDSSR = 51 % (Tamisier 1972c).
<i>Anas platyrhynchos</i>	KVM CH: Wiederfunde als AD beringter Vögel: in Gefangenschaft gezüchtet = 58 %; wilde lebende Stockenten = 52 %; In DK in Gefangenschaft gezüchtet: im ersten Lebensjahr (LJ) 90,6 %, in den Folgejahren 55 % (mit hohem Jagddruck); Nordwest-Europa = 48 %; FI: im ersten Jahr = 64 %; in den folgenden Jahren = 55 %; SE: 76 % bis 64 % BWP Nordwest-Europa (Beringung): durchschnittliche jährliche Sterblichkeit bei AD = 48 %; <i>1,6 Jahre Lebenserwartung (Boyd 1962)</i> . FI: 64 % Sterblichkeit im ersten LJ, 55 % in den nachfolgenden LJ (Grenquist 1970). SE: 76 % Sterblichkeit bei Jungvögeln, 64 % bei AD (Curry-Lindahl et al. 1970).
<i>Anas acuta</i>	KVM keine Daten BWP durchschnittliche jährliche AD-Sterberate - auf der Grundlage von Studien in der UDSSR -: 48 % (Boyd 1962)
<i>Anas querquedula</i>	KVM und BWP : keine Daten
<i>Anas clypeata</i>	KVM GB: durchschnittliche jährliche Sterblichkeit bei AD = 44 % BWP durchschnittliche jährliche Sterblichkeit von in GB beringten AD = 44 %; <i>Lebenserwartung 1,8 Jahre (Boyd 1962)</i> .
<i>Aythya ferina</i>	KVM und BWP : keine Daten
<i>Aythya fuligula</i>	KVM Die Angaben für AD schwanken zwischen 20-25 % und 46 % BWP : durchschnittliche jährliche Sterblichkeit von in Nordwest-Europa beringten AD = 46 %; <i>Lebenserwartung 1,7 Jahre (Boyd 1962)</i> .
<i>Lagopus l. scoticus</i>	BWP Schottland: jährliche Sterblichkeit = ca. 65 % (Jenkins et al. 1967; A. Watson).
<i>Lagopus mutus</i>	KVM und BWP : keine Daten
<i>Alectoris graeca</i>	KVM und BWP : keine Daten
<i>Alectoris rufa</i>	KVM und BWP : keine Daten

Arten	Sterberate
<i>Perdix perdix</i>	<p>KVM DK: 84 %; Tschechoslowakei (CS) = 80-82 %</p> <p>BWP Begutachtungen von Daten aus vielen Gebieten zeigen, dass die durchschnittliche Populationsgröße abhängig ist von den die Dichte bestimmenden Faktoren, insbesondere den Nestplünderungen. Der Anteil der im September geschossenen Population steht in engem Zusammenhang mit der Populationsdichte zur Zeit der Jagdsaison und schwankt zzt. von 20 bis 30 % jährlich. Ohne Jagd betragen die Winterverluste in GB gegenwärtig ca. 45 %. Die jährlichen Abweichungen sind gering und hängen nicht von der Dichte ab. Es gibt zudem beträchtlichen Belege dafür, dass auch die Wetterbedingungen nicht wichtig sind. Winterverluste und Frühjahrsverbreitung von Paaren tragen wenig zur Veränderung der Dichte des durchschnittlichen Brutbestandes bei (G R Potts). Die jährliche Sterberate gezüchteter und freigelassener dänischer Vögel betrug nach dem 1. April des 2. Kalenderjahres = $84,0 \pm 2,8$ %; im Vergleich zu $80,2 \pm 3,8$ % der in IT freigelassenen Vögel und $82,1 \pm 7,2$ % der in CS freigelassenen Vögel (Paludan 1963). In Polen betrug die Sterblichkeitsrate in den 12 Monaten nach dem 1. September vom Geburtsjahr = 77,6 % und in den nachfolgenden Jahren = 56 % (Olech 1971)</p>
<i>Phasianus colchicus</i>	<p>KVM DK: im ersten Jahr = 84 %; in den nachfolgenden Jahren = 58 % (hoher Jagddruck)</p> <p>BWP Es gibt keine Informationen über wild lebende Populationen. Viele Untersuchungen über vom Menschen beeinflusste Populationen in Europa und Nordamerika zeigen hohe Sterblichkeitsraten, besonders bei männlichen Vögeln und solchen im 1. LJ. So beträgt z.B. in DK die jährliche Sterblichkeit von Männchen 78,1 % und von Weibchen 62,3 % im 1. LJ und insgesamt 81,4 %; in den folgenden Jahren dagegen 58,4 % (Paludan 1959a).</p>
<i>Fulica atra</i>	<p>KVM Im 1. LJ 76-87 %, im 2. LJ 48-72 %; in NL im 1. LJ 79 %, in den folgenden LJ 25 %; Todfunde NL: 1. LJ = 32 %, in den nachfolgenden LJ = 22 %</p> <p>BWP Nach mehreren Untersuchungen beträgt die Sterblichkeit im 1. LJ in Nordwest-Europa zwischen 76 % und 87 % und im 2. Jahr zwischen 48 % und 72 %; wahrscheinlich sind die tatsächlichen Verluste näher an den niedrigeren Werten (Glutz et al. 1973). Ergebnis von 686 in der CH beringten, im Winter gefundenen Vögeln: 371 in Kalenderjahr des Beringens, 125 im 2. Jahr, 83 in 3., 51 in 4., 19 in 5. und 36 ältere (ab dem 6. Jahr) (Glutz 1964). Jährliche Sterblichkeitsrate von in NL im Nest beringten Vögeln von 1934–73: geschossene Vögel (93 Beispiele) = 79 % im 1. Jahr, spätere Jahre = 25 %; tot gefunden (138 Beispiele) = 32 % im 1. Jahr, spätere Jahre = 22 % (Cavé 1977).</p>
<i>Lymnocyptes minimus</i>	<p>KVM keine Daten</p> <p>BWP begrenzte Daten deuten eine jährliche Sterblichkeitsrate von 76 % an, das aber fast sicher als zu hoch angesehen werden kann (Boyd 1962).</p>
<i>Gallinago gallinago</i>	<p>KVM B 52-57 %; DK 47 %; GB 52 %;</p> <p>BWP Jährliche Sterblichkeit (gewichteter Durchschnitt verschiedener Stichprobenuntersuchungen $51,9 \pm 5,43$ %, keine nachweisbaren Unterschiede zwischen dem 1. Jahr und späteren Jahren nach dem Flüggewerden (Boyd 1962). B: durchschnittliche jährliche Sterblichkeit für geschossene Vögel = 56,7 %; bei tot gefunden = 52,0 %; die Jagdsterblichkeit ging nach 1. Jahr zurück (Dhondt und Van Hecke 1977). DE: Sterblichkeitsrate im 1 LJ 65 % (Glutz von Blotzheim et al. 1977). DK: durchschnittliche jährliche Sterblichkeitsrate der AD $47,1 \pm 2,80$ (Fog 1978). FI: durchschnittliche jährliche Sterblichkeitsrate 46,9 % (Pertunnen 1980c).</p>
<i>Scolopax rusticola</i>	<p>KVM 1 Jahr = 55-65 %; nachfolgenden Jahren = 40-50 % (Werte sind für Populationen in Fennoskandien höher).</p> <p>BWP GB: jährliche Sterblichkeit: 54 % im 1. LJ, 39 % in den folgenden LJ (Kalchreuter 1975); frühere Schätzungen (Lack 1943 bzw. Boyd 1962) ergaben 56 % und 55 % im 1. LJ bzw. 37 % und 40,7 % in den weiteren, wobei die jährlicher Sterblichkeitsrate von AD in den Jahren 1931–40 merklich höher war als in den Jahren 1921–30, die Ursachen sind unbekannt (Boyd 1962). Norwegen und SE: jährliche Sterblichkeitsrate = 67 % im 1. Jahr und 52 % in den folgenden LJ (Kalchreuter 1979); FI und Ostsee: 72 % bzw. 54 % (Kalchreuter 1975). FI: Sterblichkeit im 1. Jahr = 61,7 %, 48,4 % in den folgenden LJ (Pertunnen 1980a). Fennoskandien: 65,6 % im 1. Jahr, 50,6 % in den folgenden LJ (Clausager 1974). NL: jährliche Sterblichkeitsrate bei AD = 50,0 % (Clausager 1974).</p>
<i>Columba livia (1)</i>	<p>KVM keine Daten</p> <p>BWP England (Salford): Sterblichkeitsrate im 1. LJ = $43 \pm 7,3$ %, jährliche Sterblichkeitsrate von AD = $33,5 \pm 4,9$ % (Murton et al. 1972b). England (Flamborough Head): jährliche Sterblichkeitsrate von AD von geschossenen Vögeln ca. 30 % (Murton und Clarke 1968).</p>

Arten	Sterberate
<i>Columba palumbus</i>	<p>KVM GB 35-41 %, juvenil 60-70 %; DK: juvenil 54,3 %; AD: 41,3 %; NL: ca. 46 %</p> <p>BWP GB: juvenil ca. 74 %, jährliche Sterblichkeitsrate von AD ca. 36 % (Murton 1965b). NL: 1911 –53 (als keine Abschussprämie gezahlt wurde) = 49 % im 1.LJ, jährliche Sterblichkeitsrate von AD = 50 %; 1959 –62 (Abschussprämie) = 55 % im 1.LJ, jährliche Sterblichkeitsrate von AD = 61 % (Doude van Troostwijk 196â); 1911 –81 jeweils 46 % im 1. LJ und von AD (Glutz und Bauer 1980). DK: im 1. LJ = 54,7 %, jährliche Sterblichkeitsrate von AD = 41,3 % (Søndergaard 1983). FI: im 1. LJ = 41,7 %; im 2. LJ = 47,6 %, und 30,5 % in späteren LJ (Saari 1979b)</p>

- (1) die hier angegebenen Populationszahlen beziehen sich auf wild lebende *Columba livia* (Felsentauben) und nicht auf Haustauben.

Teil 2: Anhangarten II.2

Arten	Sterberate
<i>Cygnus olor</i>	KVM GB: 58 % im 1. LJ; 30 % im 2. und 3. LJ; 22 % im 4 und 5 LJ (Colemann&Minton). 30 % im 1. LJ; 30 % im 2. LJ; 25 % im 3. und 4. LJ (Bacon 1980). BWP GB: jährliche Sterblichkeitsrate im Alter von 3 –12 Monate = 32,1 %, von 1 –2 Jahren = 35,4 %, 2 –3 Jahre und 3 –4 Jahre = 25,0 %; Brutvögel über 4 Jahre = 18 –20 % (Beer und Ogilvie 1972). DK: jährliche Sterblichkeitsrate 26 % (Bloch 1971). SE: jährliche Sterblichkeitsrate 1965 –70 = 28,5 %, aber nur höchstens 21,0 % wenn der strenge Winter 1969/70 ausgeschlossen wird (Mathiasson 1973a).
<i>Anser brachyrhynchus</i>	KVM AD = 26 %; von 4 bis 16 Monaten: 42 %; durchschnittlich für > 4 Monate: 21,5 % BWP durchschnittliche jährliche Sterblichkeitsrate von AD = 26 %; von 4 –16 Monaten alten = 42 % (Beringung). Durchschnittliche jährliche Sterblichkeitsrate aller über 4 Monate alten = 21,5 % (Zählung), mit dem Hinweis auf den Rückgang der Quote von 1950 –72 (Boyd und Ogilvie 1969).
<i>Anser albifrons</i> ¹⁴²	KVM A. a. albifrons: >1 LJ 30,9 %; Anser a. flavirostris = 34 % BWP A. a. albifrons: durchschnittliche jährliche Sterblichkeitsrate der in GB überwinternden Vögel = 28 %, der in NL überwinternden Vögel = 30,9 % (Doude van Troostwijk 1974) Anser a. flavirostris: durchschnittliche jährliche Sterblichkeitsrate = 34 %;
<i>Branta bernicla</i>	KVM GB: 17 % bei AD, positiv korreliert mit der Reproduktion BWP durchschnittliche jährliche Sterblichkeitsrate von in GB überwinternden B. b. bernicla = 14 % und von Spitsbergen (Norw.) überwinternden B. b. hrota = 17 % (Boyd 1962).
<i>Netta rufina</i>	KVM und BWP keine Daten
<i>Aythya marila</i>	KVM keine Daten BWP durchschnittliche jährliche Sterblichkeitsrate von in Island beringten Vögeln = 52 % (Boyd 1962).
<i>Somateria mollissima</i>	KVM AD = 20–40 % BWP NL: jährliche Sterblichkeit von nicht im Nest beringten Vögeln betrug von 1965 – 70 durchschnittlich 17 %; bei Weibchen reichte die Spanne von 15 % –61 %, die die hohen Verluste in den Jahren 1964 – 68 auf Grund der Vergiftung mit chlorierten Kohlenwasserstoffen widerspiegelt; von 1969 –71 nach Kontrollmaßnahmen nur 2–8 % (Swennen 1972). DK: jährliche Sterblichkeitsrate = 20 % (Paludan 1962). In Nordwest-Europa beringten AD: durchschnittliche jährliche Sterblichkeitsrate = 39 %; <i>Lebenserwartung: 2,1 Jahre</i> (Boyd 1962)
<i>Clangula hyemalis</i>	KVM keine Daten BWP durchschnittliche jährliche Sterblichkeitsrate von in Island beringten AD = 28 %; <i>Lebenserwartung 3,1 Jahre</i> (Boyd 1962).
<i>Melanitta nigra</i>	KVM keine Daten BWP durchschnittliche jährliche Sterblichkeitsrate von in Island beringten AD = 23 %; <i>Lebenserwartung 3,8 Jahre</i> (Boyd 1962)
<i>Melanitta fusca</i>	KVM und BWP keine Daten
<i>Bucephala clangula</i>	KVM brütende Weibchen: 37 % BWP SE: Jährliche Sterblichkeitsrate bei brütenden Weibchen = ca. 37 %; <i>Lebenserwartung ca. 3 Jahre</i> (Nilsson 1971).
<i>Mergus serrator</i>	KVM und BWP keine Daten
<i>Mergus merganser</i>	KVM keine Daten BWP durchschnittliche jährliche Sterblichkeitsrate von AD = 40 %; <i>Lebenserwartung ca. 2,0 Jahre</i> (Boyd 1962).
<i>Bonasa bonasia</i>	KVM und BWP keine Daten
<i>Lagopus l. lagopus</i>	KVM keine Daten und BWP keine Daten für EU
<i>Tetrao tetrix</i> ¹⁴³	KVM FI: im ersten Winter = 64 % der noch Immaturren; Sterblichkeitsrate der AD = beständig 47 % BWP FI durchschnittliche jährlichen Sterberate schwankt wahrscheinlich zwischen 40 % und 60 %, mit jährlichen und lokalen Schwankungen (Helminen 1963).

¹⁴² Diese Sterblichkeitsraten werden für *Anser albifrons flavirostris* als zu hoch erachtet. Jüngste Analysen für diese Unterart haben im 1. LJ eine Sterblichkeitsrate von 32.2% and eine für AD von 21.5% ergeben (Fox, A.D. & Stroud, D.A. 2002. *Anser albifrons flavirostris* Greenland White Fronted Goose. BWP Update. In press).

Arten	Sterberate
<i>Tetrao urogallus</i>	KVM USSR: AD = 54-59 %; FI = 30 % BWP USSR: in 2 Gebieten Sterblichkeitsrate vom Schlupf bis 1.9.: Männchen = 52 %; Weibchen = 41 %; im folgenden LJ 54 % bzw. 67 % und danach 41 % bzw. 46 %
<i>Alectoris barbara</i>	KVM und BWP keine Daten
<i>Alectoris chukar</i>	KVM und BWP keine Daten
<i>Coturnix coturnix</i>	KVM und BWP keine Daten
<i>Meleagris gallopavo</i>	KVM und BWP keine Daten
<i>Rallus aquaticus</i>	KVM und BWP keine Daten
<i>Gallinula chloropus</i>	KVM Daten aus der Beringung (Wiederfunde) im 1. LJ = 69 % BWP von 90 in DE beringten starben 69 % im 1. LJ und 23 % im 2. LJ (Glutz et al. 1973).
<i>Haematopus ostralegus</i>	KVM GB: Vom Flüggewerden bis zur Geschlechtsreife betrug die Gesamtsterberate 74-80 %; bei Unausgefärbten (Immature) = 40 %; BWP NL: durchschnittliche Sterberate im ersten Jahr nach dem Flüggewerden = 36 %; vom 1. bis 15. LJ = 15,9 % jährlich (Boyd 1962). Wales: Sterblichkeit vom Ausbrüten zu 1 Monat nach dem Flüggewerden = 84 % (Harris 1969). Die Sterblichkeit vom Flüggewerden bis zur Geschlechtsreife = 74 % und 80 % (berechnete von Harris in Harris 1969, Harris 1970 bzw. Glutz et al. 1975); durchschnittliche jährlichen Sterberate von Immatures ca. 40 % (Harris 1967). DE (West): durchschnittliche Sterblichkeit vom Flüggewerden bis zum durchschnittlich Alter der ersten Brut (5-6 Jahre) ca. 62 %; Sterberate von brütenden Vögeln in den Jahren 1949-63 ca. 6 % (konstante für alle Altersklassen; Schnakenwinkel 1970); Wales: 1963-68 Sterberate von brütenden Vögeln = 2 % - 13 % (Harris 1970b).
<i>Pluvialis apricaria</i>	KVM GB: im 1. Winter = 41 %; in den folgenden Wintern = 22 % (Parr 1980); NL: im 1. LJ = 53 % ; in den folgenden LJ = 39 % (Ringwiederfunde). BWP NL: 123 Ringwiederfunde von im Herbst beringter ausgewachsener Vögel zeigten, dass 53 % im 1. Jahr nach der Beringung, danach $39,0 \pm 5,42$ % jährlich (= p.a) starben. Island: 31 Wiederfunde von als Nestling oder Heranwachsenden (juvenils) beringten Vögeln weisen auf jährliche Sterblichkeit von 66 % im 1. Kalenderjahr und danach jährlich $46,5 \pm 10,3$ % hin (Boyd 1962). Schottland: Sterblichkeitsrate von AD = ca. 22 % (Parr 1980).
<i>Pluvialis squatarola</i>	KVM und BWP keine Daten
<i>Vanellus vanellus</i>	KVM Im 1. Jahr (vom 1. August bis 31. März) GB = 38 %; Mitteleuropa = 40 %; Skandinavien = 40 %, DK = 44 %; In den folgenden Jahren GB = 32 %; Mitteleuropa = 29 %; Skandinavien = 33 %, DK = 33 %; Schwankungen vom 2. bis zum 11. LJ = 30 % - 36 %, danach ca. 43 %. BWP Europa: . Sterblichkeit von Jungen ab 31. August bis zum folgenden 31. März (somit ohne die hohe Sterblichkeit in den ersten Lebenswochen) 39,7 %. Je nach dem, in welchem Land (siehe Klammer) die Vögel beringt wurden, schwankt der Wert von 30,4 % - 57,5 % (37,5 % in GB und IR, 40,1 % in Mitteleuropa und 40,4 % in Skandinavien). Danach beträgt die jährliche Sterblichkeit 32,2 % (33,9 % in GB und IR, 29,4 % in Mitteleuropa, 33,1 % in Skandinavien). Für weitere Einzelheiten und Erörterung siehe Glutz et al.. (Glutz et al. 1975).
<i>Calidris canutus</i>	KVM keine Daten BWP Durchschnittliche jährliche Sterberate bei AD = $32,4 \pm 3,18$ % (Boyd 1962)
<i>Philomachus pugnax</i>	KVM Verschiedene Quellen (Beringung) = 47 % BWP Jährliche Sterblichkeitsrate = $47,6 \pm 3,61$ % mit wenig Unterschied zwischen 1. und späteren Jahren; mögliche Geschlechtsunterschiede sind nicht signifikant (Boyd 1962)
<i>Limosa limosa</i>	KVM NL: im 1 LJ = 38 % ; im 2. LJ 32 %; in folgenden LJ = 37 BWP NL: jährliche Sterblichkeit im 1. Jahr (bis 15. Mai) = 37,6 %, im 2. Jahr = 32 % und in späteren LF durchschnittlich 36,9 % (Glutz et al. 1977).

¹⁴³ Nach Langzeituntersuchungen beträgt die Sterblichkeitsrate im 1. Winter (von September bis zum folgenden Frühjahr) von *Tetrao urogallus* (= Capercaillie) 76% and von *Tetrao tetrix* (= Black Grouse) 64%. In stabilen Populationen beträgt die jährliche Sterblichkeitsrate von erwachsenen *Tetrao urogallus* and *Tetrao tetrix* 29% bzw. 47%. Bei beiden Arten zeigen geschlechtsspezifische Unterschiede bei der Jugendsterblichkeit auf [Linden, H. 1981 Schätzungen der Jugendsterblichkeit von *Tetrao urogallus* and the *Tetrao tetrix*, von indirekten Nachweisen. Finnish Game Research (Finnische Wildforschung) 39 : 35-51].

Arten	Sterberate
<i>Limosa lapponica</i>	KVM keine Daten BWP Jährliche Sterberate = 29,5 ± 7,9 %, aber offenbar ca. 79 % im 1. Kalenderjahr nach der Beringung (Boyd 1962).
<i>Numenius phaeopus</i>	KVM keine Daten BWP gemäß kleiner Stichprobe (13) beträgt jährliche Sterberate 30,8 ± 9,1 % (Boyd 1962).
<i>Numenius arquata</i>	KVM GB: Im 1. Jahr (nach dem Flüggewerden) = 53 %; im 2. Jahr = 37 %, anschließend 26 % p.a.; NL: Im 1. Jahr (beringt als Nestling) = 66 %; vom 2. – 4. Jahr = 28 %; FI: 64 % bis zum 31.12 des ersten Jahres; 55 % in den Folgejahren BWP GB: durchschnittliche jährliche Sterberate (n = 287): im 1. Jahr nach dem Flüggewerden = 53,0 %; im 2. Jahr = 37,0 % und anschließend = 26,4 % (Bainbridge und Minton 1978). NL: durchschnittliche jährliche Sterberate (n = 137): im 1. Jahr nach dem Beringen als Nestling = 66,4 % und im 2.-4. Jahr = ca. 28 % p.a. tz und AI 1977). FI: durchschnittliche jährliche Sterberate (n = 245): bis zum 31. Dezember nach der Beringen als Nestling = 64 % und in späteren Jahren = 55 % (Grenquist 1965).
<i>Tringa erythropus</i>	KVM und BWP keine Daten
<i>Tringa totanus</i>	KVM Im 1. Jahr = > 50 %; in späteren Jahren = 20-30 % BWP Sterberate im 1. Jahr nach dem Flüggewerden = 55 %; die berechnete Sterberate als AD schwankt in den verschiedenen Stichprobenuntersuchungen stark von 17,7 % bis 56,9 %, vermutlich beeinflusst durch Ringsverluste; die beste Schätzung stammt vermutlich aus einer schwedischen Untersuchung (55) mit 31,5 % (Boyd 1962). DE: In deutschen Kolonien berechnete AD-Sterberate im 1. Jahr nach der Beringung = 28,7 %, in den aufeinanderfolgenden Jahren abnehmend (= 30 %, 20 % und 18 %). Da die Berechnung auf die Rückkehr der Erwachsenen zu ihrer Kolonie beruht, kann es auch sein, dass mit dem Alter die Treue zum Nest-Standort zunimmt. (Grosskopf 1959; Boyd 1962).
<i>Tringa nebularia</i>	KVM und BWP keine Daten
<i>Larus ridibundus</i>	KVM Jugendsterblichkeit = 56 % AD-Sterberate = 15 % bis 40 % BWP GB und IE: durchschnittliche Sterberaten (von 1945 – 72): 38,3 % in ersten 6 Monaten, 27,5 % im 2. Kalenderjahr und danach ca. 24 %; in Nordwest-England war von 1908 – 24 wegen der Jagd die Sterberate viel höher (ca. 60 % in ersten 6 Monaten) (Flegg und Cox 1975). Camargue (FR): durchschnittliche jährliche AD-Sterberate sank auf 16 % während des Zeitraums der Ausdehnung größtenteils aufgrund der Ausnutzung neuer Nahrungsquellen im Winter (Lebreton und Isenmann 1976).
<i>Larus cachinnans</i>	KVM und BWP keine Daten
<i>Larus canus</i>	KVM Estland: im 1. Jahr = 54 %; im 2. Jahr = 25 %; später 26 % Sterberate/p.a.. FI = 29 %; frühere DDR 16 %; Norway 15 %; DK = 26 % und GB = 34 % BWP DK: durchschnittliche jährliche Sterberate von 347 über 2 Jahre alten, in DK beringten Vögeln = 26,0 % (Sørensen 1977). Estland: Durchschnittliche jährliche AD-Sterberate = ca. 15 % (Onno 1968b).
<i>Larus fuscus</i>	KVM und BWP keine Daten
<i>Larus argentatus</i>	KVM AD = ca. 10 % BWP Beträchtliche Schwankungen der veröffentlichten Schätzungen für Europa und Nordamerika. Sterberate im 1. LJ: GB: 17 % (Chabrzyk und Coulson 1978), 30 % (Brown 1967b), 18 % (Harris 1970a); DK: 22 % (Paludan 1951); USA: 38 – 62 % (Paynter 1966), 27-32 % (Kadlec und Drury 1968). Sterberate im 2. LJ: GB: 7,3 % (Chabrzyk und Coulson 1978). AD-Sterberate: GB: 6,5 % (Chabrzyk und Coulson 1978), 10 % (Parsons 1971a), 10 % (Harris 1970a); DE: 10 % (Drost und AI 1961); DK: 15 % (Paludan 1951); USA: 4-9 % (Kadlec und Drury 1968), aber in späteren Studien wurden 15-20 % vorgeschlagen (Kadlec 1976).
<i>Larus marinus</i>	KVM und BWP keine Daten
<i>Columba oenas</i>	KVM 50 %; GB: 44 - 61 % BWP GB: Sterberate im 1. Jahr = ca. 60 %; AD-Sterberate = ca. 46,3 %, die aber in den späten fünfziger und frühen sechziger Jahre niedriger war (R J O'Connor und C J Mead). FI: Sterberate im 1. Jahr = 57,5 %, AD-Sterberate = 44,5 % (Saari 1979b)
<i>Streptopelia decaocto</i>	KVM GB: im 1. LJ = ca. 69 %; nachfolgend = 39 %; DE: 50-75 % (1. LJ) und 35-55 %. BWP England: Jugend-Sterberate = 69 %; jährliche AD- Sterberate = 39 % (Coombs et al. 1981). SE: jährliche Sterberate = 29 % (Bentz 1982). Mitteleuropa: Sterblichkeit im 1. LJ = 50 – 75 %, jährliche AD-Sterberate = 35 – 55 % (Glutz und Bauer 1980).

Arten	Sterberate
<i>Streptopelia turtur</i>	KVM GB: Jugend-Sterberate = 64 %; AD-Sterberate = ca. 50 % BWP GB: geschätzte Sterberate im 1.LJ = ca. 64 %, jährliche AD- Sterberate = ca. 50 % (Murton 1968).
<i>Alauda arvensis</i>	KVM AD = 30-35 % (mehrheitlich im Winter) BWP England: durchschnittliche jährliche AD-Sterberate = 33,5 %; durchschnittliche Jugend-Sterberate während des 1. Jahres nach der Unabhängigkeit = 38 % (Delius 1965).
<i>Turdus merula</i>	KVM von beringten Vögeln: im 1. Jahr = 69 %; danach = 40-52 % p.a. BWP GB: jährliche Sterblichkeit im 1. Jahr (ab 1. August) = 58 %; im 2. LJ = 38 %, im 3. LJ = 50 %, im 4. und 5.LJ = 40 % (Lack 1943); jährliche Sterblichkeit im 1. Jahr des Lebens (ab 1. August) = 54 %; im 2.LJ = 40 % (Lack 1946b); jährliche Sterblichkeit nach Ende des 1. Kalenderjahres = 44±1,5 % (ungeachtet des Alters und ohne signifikante Geschlechtsunterschiede; möglicherweise niedriger im Norden); Unterschiede nach Untersuchungszeitraum: von 1928 – 29 bis 69 %, von 1933 –34 = 34 % (Coulson 1961); Oxford: jährliche Jugend-Sterberate = 59 % (Snow 1958b); Rückgang der jährlichen Sterberate im Zeitablauf von ca. 50 % (1951 – 52) auf ca. 32 % (1960 – 61) war offensichtlich nicht wetterbedingt (Snow 1966b); jährliche AD-Sterberate in London = 41.8±1,0 %; in ländlichem Süd-England = 34.9±0,5 % (Batten 1973); höchste Sterblichkeit März –Juni; Verkehr und Plünderung von Katzen haben nach und nach größere Rolle in der Sterblichkeit gespielt (Batten 1978); jährliche AD-Sterberate = 41 % ♂; 60 %♀ (Naylor 1978). BE: jährliche AD-Sterberate = 69 % (Verheyen 1958); jährliche AD-Sterberate = 52,2±2,3 %; ohne die vom Menschen geschossen oder anders getöteten beträgt die Rate = 45,8±2,5 %; jährliche Jugend-Sterberate = 12.4±1,9 % (Van Steenberg 1971). FR: jährliche städtische Sterblichkeit 25 % ♂; 33 %♀ (Ribaut 1964). DE: jährliche Sterblichkeit = 49 %; für städtische Vögel = 28 % (Erz 1964). FI: jährliche Gesamtsterblichkeit = 58 – 59 % (Haukioja 1969). CS: Sterblichkeit im 1. LJ = 68,4 % im 2. LJ = 56,3 %; im 3. LJ = 30 % (Beklová 1972); Sterblichkeit im 1. Jahr = 72 % (Havlin 1961).
<i>Turdus pilaris</i>	KVM Norwegen: ca. 53 % (für Vögel im ersten LJ höher); FI = ca 65 %; CH = ca. 69 % BWP CH: jährliche Sterblichkeit = 60 –70 % unabhängig von Alter (Furrer 1977). FI: jährliche Gesamtsterblichkeit = 61 –65 % (Haukioja 1969).
<i>Turdus philomelos</i>	KVM CS im 1. LJ = 58 %; Folgejahre = 44 %; FR (entsprechend) 59 % und 46 %; BWP GB: Sterblichkeit im 1. LJ (ab 1. August) = 53 %; im 2. LJ = 40 % (Lack 1946b). FI: jährliche Gesamtsterblichkeit = 54 % (Haukioja 1969).
<i>Turdus iliacus</i>	KVM AD-Sterberate = ca.50 % BWP FI: jährliche Gesamtsterberate 57 –58 % (Haukioja 1969).
<i>Turdus viscivorus</i>	KVM GB: AD-Sterberate = 48 % BWP GB: jährliche AD-Sterberate = 48 %; Sterblichkeit flügge gewordener Jungvögel bis zum Ende des 1. Kalenderjahres = 62 % (Snow 1969a).
<i>Sturnus vulgaris</i>	KVM Europa: (Ringwiederfunde) Sterberate im 1. LJ = 60-73 %; später (p.a.) = 50-68 % BWP GB: Sterberate im 1. LJ (ab 1. August) = 48 %; im 2. LJ = 48 % (Lack 1946); jährliche Sterblichkeit 52,8 ± SE??1 •0 % (Coulson 1960). FI: jährliche Sterberate 46 %± 4,4 % (Haukioja 1969). CS: Sterblichkeit im 1. Jahr = 68,1 %, im 9. Jahr = 22,2 %; im 10. Jahr 14,2 % (Beklová 1972).
<i>Garrulus glandarius</i>	KVM im 1. Jahr = 61 % BWP GB: Sterberate im 1. Kalenderjahr = 40 %, im 2. LJ = 55 % und im 3. –5. Jahren = 41 % p.a. (Holyoak 1971). Europa: Sterberate im 1. LJ = 60,7 (Busse 1969).
<i>Pica pica</i>	KVM Europa: (Ringwiederfunde): im 1. Jahr = 69 %; GB männlicher AD = 25 %, weiblicher AD = 40 % BWP GB und FI: Sterblichkeit im 1. Kalenderjahr = 46 %, im 2. Jahr = 58 %, im 3. –5. Jahre = 55 % p.a. (Holyoak 1971). GB: städtische Populationen Sterberate im 1. Jahr nach Verlassen des Nests = 44 %, in den darauffolgenden = 30 %, 24 %, 32 %, 46 % und 86 % (Tatner 1986). FI: jährliche Sterblichkeit (Ringwiederfunde) 61 ± 4,3 % wahrscheinlich zu hoch; für Brutvögel 47 ±7,9 % wahrscheinlich eine gute Schätzung (Haukioja 1969). Europa: Sterblichkeit im 1. LJ= 69,0 % (Busse 1969).
<i>Corvus monedula</i>	KVM im 1. Jahr = 46 % (Ringwiederfunde) BWP GB: Sterblichkeit in 1. Kalenderjahr = 38 %; im 2. Jahr = 36 %, im 3. –5. Jahr = 43 % p.a. (Holyoak 1971). FI: jährliche Sterberate 35 ±SE3 •2 % (Haukioja 1969). Europa: Sterblichkeit im 1. LJ = 45,5 % (Busse 1969).
<i>Corvus frugilegus</i>	KVM im 1. Jahr = 54 % (Ringwiederfunde) BWP GB: Sterberate im 1. Kalenderjahr = 59 %, im 2. Jahr = 51 %, im 3. –5. Jahr = 25 % p.a. (Holyoak 1971). Europa: Sterblichkeit im 1. Jahr = 54 % (Busse 1969).

Arten	Sterberate
<i>Corvus corone</i>	KVM im 1. Jahr = 62 % (Ringwiederfunde) BWP GB und FI: Sterblichkeit im 1. Kalenderjahr = 61 %, im 2. Jahr = 45 %, im 3.-5. Jahr = 48 % (Holyoak 1971). FI: jährliche Sterblichkeit $47 \pm 2,3$ % (Haukioja 1969). Europa: Sterblichkeit im 1 LJ = 62,4 % (Busse 1969)

Legende::

KVM = Kompendium der Vögel Mitteleuropas (Bezzel E. 1985. Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Nonpasseriformes Nichtsingvögel. AULA-Verlag GmbH, Wiesbaden & Bezzel E. 1993. Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Passeres Singvögel. AULA-Verlag GmbH, Wiesbaden

BWP = Birds of the Western Palearctic (Cramp S. & C M Perrins (eds). 1973-1994. Handbook of the birds of the Western Palearctic Vol 1, 2, 3, 4, 5 & 8. Oxford University Press, Oxford.)

Abb. 9 - Beispiel für die Berechnung einer „geringen Menge“ für die Wasserralle (*Rallus aquaticus*), einer Art, für die keine Sterblichkeitsdaten veröffentlicht sind

Europäische Population von *Rallus aquaticus*: 130.000 Paare => 260.000 Vögel (aus EBCC ATLAS der Europäischen Brutvögel, ATLAS of European Breeding Birds)

a) Sterberate erwachsener Vögel 25 %¹⁴⁴ → Überlebensquote = 75 % der erwachsenen Vögel => 195.000 Vögel nach einem Jahr

- notwendige Verstärkung (Hypothese der Populationsstabilität) = 65.000 Vögel
- Jungvogelsterblichkeit 50 %¹⁴⁵ → es muss 130.000 Jungvögel im Herbst geben → durchschnittlich 1 Nachzucht je Paar/Weibchen
- Es wird deshalb eine Gesamtpopulation von (260.000 + 130.000) 390.000 Vögeln unterstellt, deren durchschnittliche Sterblichkeitsrate ca. 33,33 % beträgt.
- 130.000 Vögel sterben, davon 1 % = 1.300 Vögel
- 1.300 Vögel können als eine „geringe Menge“ betrachtet werden (bezogen auf Europa)

b) Sterberate 60 %¹⁴⁶ → durchschnittliche Überlebensquote = 40 % der erwachsenen Vögel => 104.000 Vögel nach einem Jahr

- notwendige Verstärkung (Hypothese der Populationsstabilität) = 156.000 Vögel
- Jungvogelsterblichkeit 50 %² → es muss 312.000 Jungvögel im Herbst geben → durchschnittlich 2,4 Nachzuchten je Paar/Weibchen
- Es wird deshalb eine Gesamtpopulation von (260.000 + 312.000) 572.000 Vögeln unterstellt, deren durchschnittliche Sterblichkeitsrate ca. 60 % beträgt
- 343.200 Vögel sterben, davon 1 % = 3.432 Vögel
- 3.500 Vögel können als eine „geringe Menge“ betrachtet werden (bezogen auf Europa)

¹⁴⁴ Gemäß Angaben in der Literatur entsprechen 25% der niedrigsten Sterberate bei Rallidae-Vögeln von mehr als einem Jahr.

¹⁴⁵ Gemäß Angaben in der Literatur entsprechen 50% einer niedrigen Sterberate bei Rallidae-Vögeln im ersten Jahr.

¹⁴⁶ Gemäß Angaben in der Literatur entsprechen 60% einer hohen durchschnittlichen Sterberate bei einer Art von Rallidae.

Abb. 10 - Jagdbare Arten (Anhang II) mit ungünstigem Erhaltungsstatus

SPEC 2 (Status:) gefährdet; (Kriterium:) großer Rückgang

Limosa limosa **98 NERI** (Uferschnepfe/Black-tailed Godwit/Barge à queue noir)

SPEC 2 (Status:) zurückgehend; (Kriterium:) gemäßigter Rückgang

Tringa totanus **98 NERI** (Rotschenkel/Redshank/Chevalier gambette)

Larus canus (Heringsmöwe/Common Gull/Goéland cendré)

SPEC 3 (Status:) gefährdet; (Kriterium:) großer Rückgang

Anas strepera **00 WI** (Schnatterente/Gadwall/Canard-chipeau)

Anas acuta **98 NERI** (Spießente/Pintail/Canard-pilet)

Anas querquedula **98 ONC** (Knäkente/Gargany/Sarcelle d'été)

Coturnix coturnix **99 ONC** (Wachteln/Quail/Caille des blés)

Lymnocyptes minimus **98 NERI** (Zwergschnepfe/Jack snipe/Bécassine sourde)

[*Scolopax-rusticola*, Winter **98 ONC** (Waldschnepfe/Woodcock/Bécasse des bois)] ¹⁴⁷

Limosa lapponica, Winter (Pfuhschnepfe/Bar-tailed Godwit/Barge rousse)

Alauda arvensis **98 ONC** (Feldlerche/Skylark/Alouette des champs)

SPEC 3 (Status:) gefährdet; (Kriterium:) < 2.500 Paare, begrenztes Wintervorkommen

Bernicla Branta (Nonnengans/Brent goose/Bernache)

SPEC 3 (Status:) zurückgehend; (Kriterium:) gemäßigter Rückgang

Netta rufina **99 ONC** (Kolbenente/Red-crested Pochard/Nette rousse)

Numenius arquata, Winter **98 NERI** (großer Brachvogel/Curlew/Courlis cendré)

Streptopelia turtur **98 ONC** (Turteltaube/Turtle Dove/Tourterelle des bois)

SPEC 3 (Status:) begrenzte Winterverbreitung; (Kriterium:) begrenzte Verbreitung

Aythya ferina **99 ONC** (Tafelente/Pohcard/Fuligule milouinan)

Melanitta fusca **00 WI** (Samtente/Velvet Scoter/Macreuse brune)

Calidris canutus (Knutt/Knot/Bécasse maubèche)

Gallinago gallinago (Zwergschnepfe/Snipe/Bécassine des marais)

Pluvialis apricaria (Goldregenpfeifer/Golden Polver/Pluvier Doré)

Vanellus vanellus **99 ONC** (Kiebitz/Lapwing/Vanneau huppé)

philomachus pugnax (Kampfläufer/Ruff//Chevalier combattant)

NERI = dänische nationale Umweltforschungseinheit

ONC = Office Nationale De La Chasse

WI = Wetlands International

¹⁴⁷ Die Nennung von *Scolopax-rusticola* mit einem ungünstigen Erhaltungsstatus in der EU muss aufgrund neuerer Daten angezweifelt werden. Gemäß dem im Entwurf vorliegenden EU-Managementplan (Ferrand, Y.- und F. Gossmann (2001) Elements for a Woodcock Management Plan. Game and Wildlife Science, Band 18 (1) März 2001, S. 115-139) sind die Zahlen der brütenden Waldschnepfe als stabil oder in den Mitgliedstaaten - mit Ausnahme des VK – sogar als steigend einzustufen. Die Population im VK ist geographisch beschränkt, und ihre Dynamik kann von den anderen europäischen Populationen getrennt werden. Der Status überwinternder Vögel ist für die meisten europäischen Länder nicht bekannt.

SPEC 2 - Arten, deren Weltpopulation in Europa konzentriert ist ($> 50\%$ ihrer globalen Brut- oder überwinternden Population kommen in Europa vor) und die eine negative Bestandsentwicklung bzw. einen ungünstigen Erhaltungszustand in Europa haben.

SPEC 3 - Arten, deren Weltpopulation nicht in Europa konzentriert ist ($< 50\%$ ihrer globalen Brut- oder überwinternder Population kommen in Europa vor), die aber eine negative Bestandsentwicklung bzw. einen ungünstigen Erhaltungszustand haben.

Abb. 11 - Überblick über den Erhaltungsstatus verschiedener Waldhuhn- und Fasanarten des Anhangs II der Vogelschutzrichtlinie auf EU-Ebene und in den Mitgliedstaaten

Arten	Anhang II	Anhang I	Status	EU	SE	FI	DK	VK	IE	NL	BE	LU	De	AT	FR	ES	PT	IT	GR	
Alectoris barbara	2	ja	3 (E)	(-1)	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	0	---	(-1)	---	
Alectoris chukar	2	nein	3 V	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	(-1)	
Alectoris graeca graeca	1	nein	2 (V)	(-1)	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	(-1)	
Alectoris graeca saxatilis	1	ja		---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	-1	F	---	---	-1	---	
Alectoris graeca whitakeri	1	ja		---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	-1	---
Alectoris rufa	1	nein	2 V	---	---	---	---	0	---	---	---	---	---	---	---	-2	-1	---	(0)	
Bonasa bonasia	2	ja	S	---	-1	-1	---	---	---	---	-1	-1	-2	-1	-1	---	---	-1	0	
Lagopus l. lagopus	2	nein	S	?	?	-1	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	
Lagopus l. scoticus	1	nein		---	---	---	---	-1	-1	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
Lagopus mutus helveticus	1	ja	S	?	---	---	---	---	---	---	---	---	0	0	0	---	---	-1	---	
Lagopus mutus mutus	1	nein		0	0	F	---	0	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
Lagopus mutus pyrenaicus	1	ja		?	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	?	-1	---	---	---
P. perdix hispaniensis	1	ja	3 V	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	
P. perdix italica	1	ja		---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	-1	---
Perdix perdix perdix	1	nein		---	-1	-2	-1	-1	-2	-1	-2	-1	-2	-1	-1	---	---	---	(-1)	
Phasianus colchicus	1	nein	S	0	-2	0	+1	+1	0	---	F	-1	0	F	0	+1	---	0	0	
Tetrao tetrix (britannicus)	2	nein	3 V	---	---	---	---	-1	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	
Tetrao tetrix tetrix	2	ja		---	-1	-1	-1	---	---	---	-2	-2	---	-2	-1	-1	---	---	F	---
Tetrao urogallus	2	ja	S	---	0	-1	---	-2	---	---	---	---	-2	-1	-1	0	---	-1	0	

Abkürzungsverzeichnis:

Status:

2 = SPEC 2 (vgl. Abb. 10)

3 = SPEC 3 (vgl. Abb. 10)

E = endangered (vom Aussterben bedroht)

V = vulnerable (gefährdet)

S = secure (sicher)

Populationstrend:

+1 = kleiner Anstieg (um 20-49 %)

0 = stabil (Änderungen unter 20 %)

-1 = kleiner Rückgang (um 20-49 %)

-2 = großer Rückgang (mindestens 50 %)

F = Fluktuationen (Änderungen von mind. 20 %, aber kein Trend erkennbar)

? = unbekannt

Zusätzliche Quellen

(1) Iapichino & Massa (1989) Die Vögel von Sizilien (BOU Checkliste 11)

(The Birds of Sicily)

(2) Rocamora & yeatman-Berthelot (1999), Gefährdete Vögel, die in Frankreich überwacht werden

sollten (Oiseaux menacés und à surveiller en France)

(3) Berg, H.-M. (1997): Rote Listen ausgewählter Tiergruppen Niederösterreichs; Vögel (Aves), 1. Fassung 1995, N Landesregierung, Abt. Naturschutz, **184pp??**(mit weiteren Referenzen darin).

Sackl, P. & O. Samwald (1997): Atlas der Brutvögel der Steiermark. BirdLife Österreich Landesgruppe Steiermark und Steiermärkisches Landesmuseum Joanneum, Graz.

Zuna-Kratky, T., E. Kalivodova, A. Krthy, D. Horal & P. Horak (2000): Die Vögel der March.-Thaya-Auen im österreichisch-slowakisch-tschechischen Grenzraum. Distelverein, Deutsch-Wagram.

(4) Asbirk, S. et al. 1997, Populationsgrößen und Entwicklungen von Vögeln in den nordischen Ländern 1978-1994

5 ANHANG

Für den Leitfaden relevante Rechtsverfahren. Näheres findet sich im Internet auf der Web-Seite des EuGH unter (<http://curia.europa.eu/de/content/juris/index.htm>)

- 1) Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik. Nichtbeachtung einer Richtlinie – Erhaltung wild lebender Vogelarten, 17. Januar 1991, C-157/ 89.
- 2) Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Bundesrepublik Deutschland, Urteil des EuGH vom 17. September 1987, Rechtssache 412/85.
- 3) Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich der Niederlande, Urteil des EuGH vom 15. März 1990, Rechtssache C-339/87.
- 4) Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik, Urteil des EuGH vom 8. Juli 1987, Rechtssache 262/85.
- 5) Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik, Nichtbeachtung einer Richtlinie - Erhaltung wild lebender Vogelarten, Rechtssache 252/85.
- 6) Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Belgien, Urteil des EuGH vom 8. Juli 1987, Rechtssache 247/85.
- 7) Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich der Niederlande, Urteil des EuGH vom 13. Oktober 1987, Rechtssache 236/85.
- 8) Association Pour la Protection des Animaux Sauvages und andere gegen Préfet de Maine-et-Loire and Préfet de la Loire-Atlantique, Urteil des EuGH vom 19. Januar 1994, Rechtssache C-435/ 92.
- 9) Associazione Italiana per il World Wildlife Fund und andere gegen Regione Veneto, Urteil des EuGH (Fünfte Kammer) vom 7. März 1996, Rechtssache C-118/ 94.
- 10) Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik, Urteil des EuGH vom 7. Dezember 2000, Rechtssache C-38/99 .
- 11) Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik, Urteil des EuGH vom 17. Mai 2001, Rechtssache C-159/99.
- 12) Ligue Royale Belge pour la Protection des Oiseaux ASBL und Société d'études ornithologiques AVES ASBL gegen Région Wallonne, Nebenintervenient: Fédération royale ornithologique belge ASBL, Vorlage zur Vorabentscheidung: Conseil d'Etat – Belgien, Urteil des EuGH vom 12. Dezember 1996, Rechtssache C-10/96.
- 13) Strafverfahren gegen Gourmetterie Van den Burg, Vorlage zur Vorabentscheidung: Hoge Raad – Niederlande, Freier Warenverkehr – Verbot der

Einfuhr von Vögeln, Rechtssache C-169/89, Urteil des EuGH (Sechste Kammer) vom 23. Mai 1990.

14) Ligue pour la protection des oiseaux und andere gegen Französische Republik, Urteil des EuGH vom 16.10.2003, Rechtssache C-182/02, noch nicht veröffentlicht.

15) Rechtssache C-429/85, Urteil des EuGH vom 23.2.1988 Kommission gegen Italien (Slg.1988, S. 843).

16) Rechtssache 149-94, Urteil des EuGH vom 8.2.1996, Strafverfahren gegen Vergy (Slg.1996, S.I-299).

17) Urteil vom 9. Dezember 2004 in der Rechtssache C-79/03 Kommission gegen Spanien, Slg. 2004, S. 11619.

18) Urteil vom 15. Dezember 2005 in der Rechtssache C-344/03 Kommission gegen Finnland, Slg. 2005, S. 11033.

19) Urteil vom 9. Juni 2005 in der Rechtssache C-135/04 Kommission gegen Spanien, Slg. 2005, S. 5261.

20) Urteil vom 8. Juni 2006 in der Rechtssache C-60/05 WWF Italien u.a., Slg. 2006, S. 5083.

21) Urteil vom 19. Dezember 2006 in der Rechtssache C-503/06R Kommission gegen Italien, Slg. 2006, S. 141.